

Stand: 16.05.2012

WS 2011/12

Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau



Studienführer WS 2011/12

Studienführer Maschinenbau



FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG
TECHNISCHE FAKULTÄT

www.mb.uni-erlangen.de



Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Studienführer Bachelor/Master Maschinenbau

www.mb.uni-erlangen.de

Impressum "Studienführer Bachelor/Master Maschinenbau"

Herausgeber Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Technische Fakultät
Department Maschinenbau
Geschäftsstelle
Dr.-Ing. Oliver Kreis

Auflage 1000 Exemplare

5. Auflage (SF_MB_2011ws_24), Stand September 2011

Alle Informationen in diesem Studienführer wurden sorgfältig geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann dennoch nicht gegeben werden. Die rechtsverbindlichen, jeweils gültigen Fassungen der Ordnungen und Richtlinien liegen bei den zuständigen Stellen (Prüfungsamt, Praktikumsamt) zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie auch die u. U. gültigen Übergangsregelungen.

Vorwort zur 5. Auflage

Dieser Studienführer gilt für Studierende, die ihr Bachelor- oder Masterstudium Maschinenbau im Wintersemester 2011/12 oder im Sommersemester 2012 (Studienbeginn geplant) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg aufnehmen. Studierende anderer Jahrgänge wenden sich bitte an die Studienfachberatung. Dies ist insbesondere für Studierende, die im Diplom-, 7-semestrigen Bachelor- oder 3-semestrigen Masterstudium immatrikuliert sind, relevant.

Änderungen der allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Fakultät und der Fachprüfungsordnung Maschinenbau wurden in den Studienführer aufgenommen.

Ich bedanke mich herzlich bei allen am Studiengang Beteiligten für ihre eingebrachten Aktualisierungshinweise. Allen Studierenden wünsche ich viel Freude und Erfolg im Studium.

Erlangen, im September 2011

Dr.-Ing. Oliver Kreis
Geschäftsführer Lehre
Department Maschinenbau

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis	4
1	Allgemeine Informationen	8
1.1	Berufsbild	8
1.1.1	Studium	9
1.2	Maschinenbau an der Universität Erlangen-Nürnberg	9
1.2.1	Allgemeines	9
1.2.2	Anforderungen des Studiengangs	11
1.2.3	Qualifikationsprofil der Absolventen	11
1.2.4	Gliederung und Ziele des Bachelorstudiums	11
1.2.5	Gliederung und Ziele des Masterstudiums	12
1.2.6	Hochschul- und Studienrankings - Univ. Erlangen-Nürnberg	12
2	Studienablauf	16
2.1	Übersicht	16
2.2	Vor Studienbeginn: Praktikum und Mathematik-Repetitorium	16
2.3	Bewerbung, Immatrikulation und Rückmeldung, Erstsemestereinführung	17
2.4	Studiengang- oder Hochschulwechsel (Quereinstieg/Anrechnung)	18
2.5	Belegpflicht, Beurlaubung, Befreiung von Studienbeiträgen	19
2.6	Semesterterminplan	20
2.7	Prüfungen, Termine und Wiederholungen	20
2.8	Auslandsstudium	24
3	Bachelorstudium	26
3.1	Modulkatalog (Studienbeginn WS)	26
3.2	Modulkatalog (Studienbeginn SS)	30
3.3	Erläuterungen zu den Modulen	34
3.3.1	Pflichtmodule (B 1 - B 18)	34
3.3.2	Wahlpflichtmodule (B 19 - B 22)	34
3.3.3	Wahlmodule (B 23)	34
3.3.4	Hochschulpraktika (B 24)	35
3.3.5	Berufspraktische Tätigkeit (B 25)	35
3.3.6	Bachelorarbeit (B 26)	35
3.4	Anrechnungsmöglichkeiten für Beruflich Qualifizierte	36
4	Masterstudium	38
4.1	Bewerbung und Qualifikationsfeststellungsverfahren	38
4.1.1	Fall 1: Das vorherige Studium ist bereits abgeschlossen	38
4.1.2	Fall 2: Das vorherige Studium ist noch nicht abgeschlossen	38
4.2	Modulkatalog	40
4.3	Hinweis zur Modulwahl	40

4.4	Studienrichtungen	41
4.5	Erläuterungen zu den Modulen	41
4.5.1	Wahlpflichtmodule (M 1 - M 7) und Vertiefungsmodule (M 8 - M 9)	41
4.5.2	Wahlmodule (M 10)	42
4.5.3	Hochschulpraktikum (M 11)	42
4.5.4	Projektarbeit (M 12)	42
4.5.5	Berufspraktische Tätigkeit (M 13)	43
4.5.6	Masterarbeit (M 14)	43
5	Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule, Hochschulpraktika	44
5.1	Hochschulpraktika	51
6	Weitere Qualifizierungsmöglichkeiten	53
7	eStudy - Elektronische Studieninformationen	55
7.1	E-Mail-Verteiler	55
7.2	Einstellungen Ihrer E-Mail	56
7.3	Homepage des Studiengangs	58
7.4	Univis	58
7.5	StudOn	63
7.6	MeinCampus	65
8	Adressen	67
8.1	Department Maschinenbau	67
8.1.1	Lehrstühle	67
8.1.2	Geschäftsstelle, Studien-Service-Center und Praktikumsamt	70
8.2	Weitere wichtige Einrichtungen	72
8.2.1	Studien-Service-Center Technische Fakultät	72
8.2.2	Referat L3 Allgemeine Studienberatung (IBZ)	72
8.2.3	Referat L6 Prüfungsverwaltung (Prüfungsamt)	73
8.2.4	Referat L5 Studierendenverwaltung (Studentenkanzlei)	73
8.2.5	Auslandsaufenthalte	73
8.2.6	Dekanat der Technischen Fakultät	74
8.2.7	Studenteninitiativen	74
8.2.8	Sonstige Studiengänge	75
8.2.9	Studienkommission	75
8.2.10	Regionales Rechenzentrum Erlangen RRZE und CIP-Pools	75
8.2.11	Bibliothek	76
8.2.12	Studentenwerk Erlangen-Nürnberg	76
8.2.13	Sprachenzentrum der Universität	77
8.2.14	Hochschulsport der Universität	77
9	Anhang	79
9.1	Allgemeine Prüfungsordnung (ABMPO/TechFak)	79
9.2	Fachprüfungsordnung (FPO MB)	105
9.3	Praktikumsrichtlinie	119
9.4	Immatrikulationssatzung	133

9.5 Hochschulzugangssatzung	145
9.6 Studienbeitragssatzung	153
9.7 Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium der FAU	160
9.8 Merkblatt „externe“ Diplomarbeiten und Dissertationen	166
9.9 Lagepläne	176



Bild 1: Der Campus der Technischen Fakultät im Süden Erlangens
(11323 - Bild: Klausecker)

1 Allgemeine Informationen

1.1 Berufsbild

Ob Produktionsstraßen für den Automobilbau, Triebwerke für Flugzeuge, Straßen- oder Schienenfahrzeuge, ob große Schiffe und Kraftwerke oder Maschinenwinzlinge für die Medizintechnik: Maschinenbau-Ingenieure entwickeln und konstruieren die unterschiedlichsten Produkte. Sie befassen sich nicht nur damit, wie einzelne Maschinen sicher und zuverlässig funktionieren, sondern konzipieren auch ganze Anlagen (vgl. ranking.zeit.de). Grundlage ihrer Arbeit sind die Gesetze der Physik, wie etwa die Mechanik und die Thermodynamik. Am Computer konstruieren sie Maschinen und Anlagen und simulieren ihre Funktion.

Der Maschinenbau ist mit rund 900.000 Beschäftigten (davon ca. jeder 7. ein Ingenieur) einer der führenden und umsatzstärksten Industriezweige Deutschlands und der größte Arbeitgeber für Ingenieure - noch vor der Elektroindustrie. Auch international gehört er zur Spitzengruppe. (vgl. DIE ZEIT Studienführer).

Auch die Fahrzeugindustrie hat eine große Bedeutung: "Nach wie vor stellt die Automobilindustrie - allem Gegenwind zum Trotz - mit mehr als 766.000 Beschäftigten einen wichtigen Stabilitätsfaktor der deutschen Wirtschaft dar." (FAZ.NET 2007)

Auf einen Maschinenbau-Ingenieur kommen Aufgaben in der Planung, Entwicklung, Konstruktion, Fertigung und Montage von technischen Produkten zu. Das Aufgabenfeld des Maschinenbau-Ingenieurs umfasst neben diesen technischen Themen auch wirtschaftliche Fragestellungen wie Vertriebs- und Managementaufgaben. Diese Aufgaben erfordern deshalb eine intensive Ausbildung in ganz unterschiedlichen Fachgebieten.

Die Ingenieure des Maschinenbaus beginnen ihre Berufslaufbahn als Angestellte in der Industrie, im öffentlichen Dienst oder als Selbständige. Bei besonderer Befähigung können sie sich, wenn sie den Abschluss Diplom oder Master erworben haben, um eine Anstellung als wissenschaftliche Mitarbeiter/Assistenten an der Universität bewerben und dabei die Promotion zum Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) anstreben.

Nach übereinstimmenden Studien von "Der Spiegel" [1] und "DIE ZEIT/HIS" [2] haben Ingenieure von allen untersuchten Berufsanfängern im akademischen Bereich das höchste Einstiegsgehalt (vgl. Bild 2). "Ingenieure gehören zu den Top-Verdienern in Deutschland" - zu diesem Ergebnis kommen auch die "VDI nachrichten" [3].

[1] Am Leben vorbei / Gute Fächer, schlechte Fächer. Warum so viele das Falsche studieren. Der Spiegel 50/2006, S. 64

[2] Was bin ich wert? Warum manche Absolventen nur halb so viel verdienen wie andere. Die Zeit Campus 1/2009, S. 56

[3] VDI nachrichten 4/2008, http://www.vdi-nachrichten.com/vdi-nachrichten/aktuelle_ausgabe/akt_ausg_detail.asp?cat=1&id=38256&doPrint=1

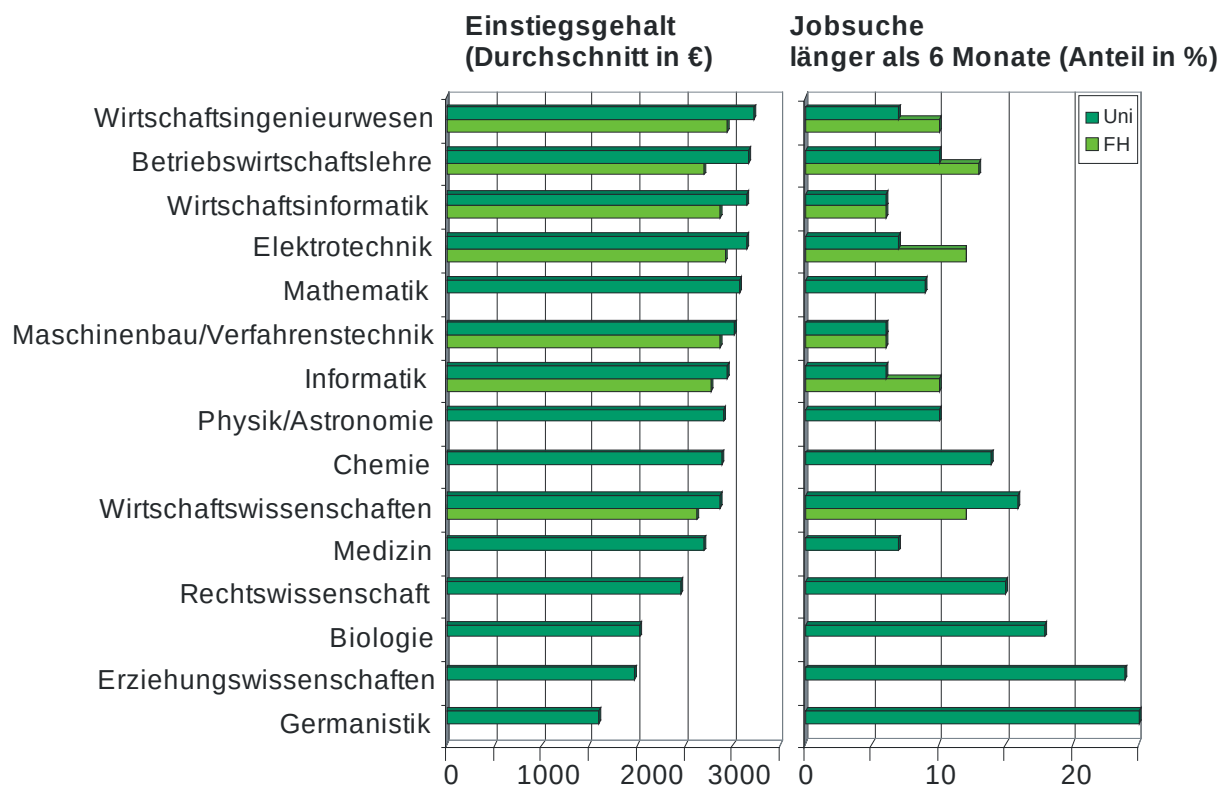


Bild 2: Berufseinstieg und Einstiegsgehälter [1]

1.1.1 Studium

Das Maschinenbaustudium ist neben der Elektrotechnik und dem Bauingenieurwesen einer der drei klassischen Ausbildungswege für Ingenieure und wird in Deutschland an ca. 30 Universitäten und 70 Fachhochschulen angeboten (hochschulkompass.de). Das Maschinenbaustudium vermittelt eine breite natur- und ingenieurwissenschaftliche Grundlagenausbildung, die methoden- und verfahrenorientiert ausgerichtet ist. Durch die Schulung des Abstraktionsvermögens und des analytischen Denkens soll der Student im Studium die Fähigkeit erwerben, sich später in vielfältige Aufgabengebiete selbständig einzuarbeiten und die in der Berufspraxis ständig wechselnden Problemstellungen zu bewältigen.

1.2 Maschinenbau an der Universität Erlangen-Nürnberg

1.2.1 Allgemeines

Die Technische Fakultät (TF), im Süden der Universitäts- und Medizinstadt Erlangen gelegen, bietet ihren ca. 8.000 Studierenden mit ca. 55 Lehrstühlen ein weites Fächerspektrum und mit ca. 150 Dozenten, davon ca. 100 Professoren, eine gute Betreuung.

Das Department Maschinenbau wurde 1982 als "Institut für Fertigungstechnik" gegründet und ist Teil der Technischen Fakultät. Maschinenbau wird an Bayerischen Universitäten als grundständiger

Studiengang ausschließlich an der Universität Erlangen-Nürnberg und an der TU München angeboten.

Das Department Maschinenbau ist personell und materiell gut ausgestattet, so dass eine effiziente Betreuung der Studierenden gewährleistet ist. Das Department besteht zur Zeit aus 8 Lehrstühlen mit ca. 230 Mitarbeitern (davon ca. 120 über Forschungsprojekte drittmittelfinanziert). Zwei weitere Lehrstühle befinden sich in Einrichtung. Informationen zu den Lehrstühlen finden sich in Abschnitt 8.1.

Das Department verantwortet derzeit die Studiengänge Maschinenbau und International Production Engineering and Management und ist weiterhin zu ca. 50 % an den interdisziplinären Studiengängen Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen sowie Berufspädagogik Technik beteiligt. In diesen Studiengängen sind ca. 3.000 Studierende eingeschrieben. Weiterhin bietet das Department Lehrexporte für andere Studiengänge der Technischen und der Naturwissenschaftlichen Fakultät an.

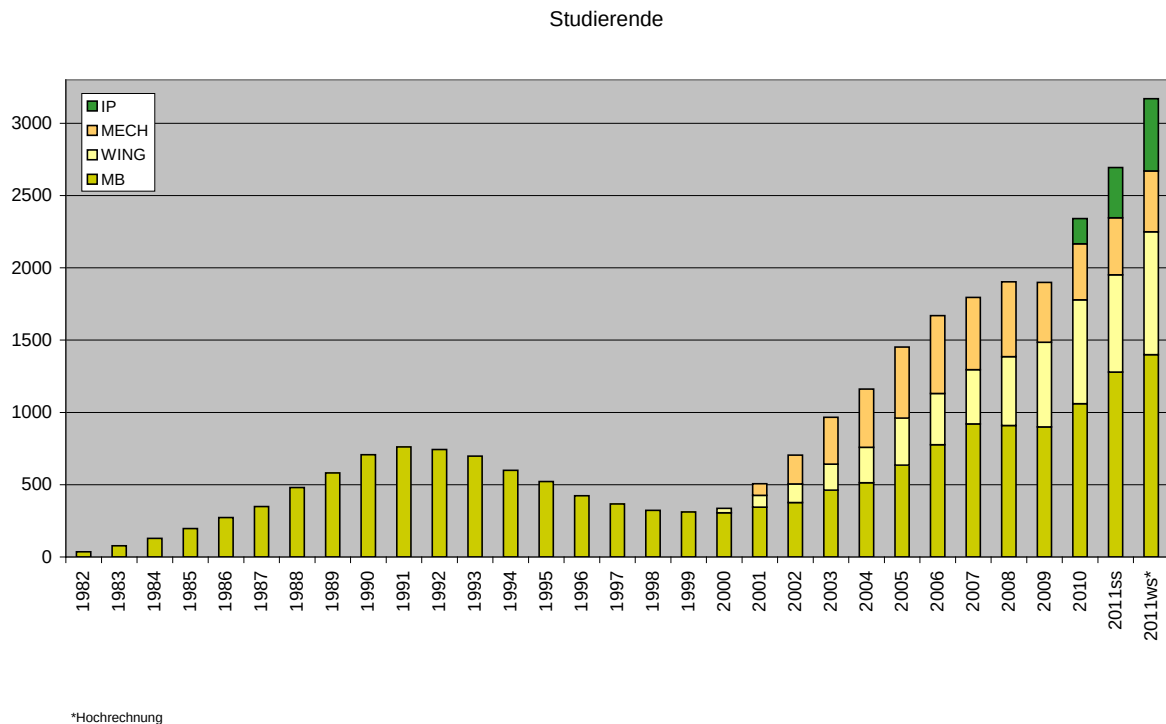


Bild 3: Studierende

Besonders hervorzuheben ist die im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder im Oktober 2006 bewilligte Graduate School „Advanced Optical Technologies“, an welcher der Erlanger Maschinenbau maßgeblich beteiligt ist, sowie der gleichnamige Elite-Masterstudiengang im Rahmen des „Elitenetzwerks Bayern“.

Das Department Maschinenbau ist seit 2008 mit dem Gütesiegel des deutschen Fakultätentags für Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. akkreditiert.

1.2.2 Anforderungen des Studiengangs

Der Studiengang Maschinenbau stellt besondere qualitative Anforderungen sowohl an die mathematischen Fähigkeiten wie auch an die Motivation beim Lernen eines umfangreichen Stoffs und beim Verstehen komplexer technischer Zusammenhänge. Dabei wird - kennzeichnend für ein Universitätsstudium - eine hohe Eigenständigkeit gefordert.

1.2.3 Qualifikationsprofil der Absolventen

Das mit dem Studium des Maschinenbaus an der Universität Erlangen-Nürnberg angestrebte Ziel ist die Ausbildung von grundlagenorientierten Ingenieuren mit deutlicher Profilbildung.

Der Bachelor of Science ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- Grundlagen- sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse auf dem Gebiet des Maschinenbaus erworben haben
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse auf diesem Gebiet anzuwenden, um die in ihren Tätigkeitsbereichen auftretenden ingenieurwissenschaftlichen Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich zu lösen
- auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse auf dem Gebiet des Maschinenbaus erworben haben
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten und neue Erkenntnisse ihres Fachgebietes zu erarbeiten und kritisch zu beurteilen und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind. (vgl. ABMPO § 1)

1.2.4 Gliederung und Ziele des Bachelorstudiums

Das erste Studienjahr des dreijährigen Bachelorstudiums stellt die Grundlagen- und Orientierungsphase dar und dient den Studierenden zur Einschätzung der eigenen Fähigkeiten. Besonderer Wert wird auf den Erwerb von Kompetenzen in den allgemeinen Grundlagen des Maschinenbaus, hier insbesondere der Technischen Mechanik und der Konstruktionstechnik, gelegt. Begleitend hierzu werden Grundlagen in Mathematik, Informatik, Rechnungswesen und Werkstoffkunde gelehrt. Wird die Grundlagen- und Orientierungsphase erfolgreich bestanden, so erfolgt im zweiten und dritten Studienjahr ein Ausbau der Grundlagenkompetenzen auf den genannten Gebieten sowie in Produktionstechnik, Optik, Messtechnik, Elektrotechnik und Thermodynamik. Im dritten Studienjahr bestehen zudem mehrere Wahlmöglichkeiten zur Vertiefung spezieller Gebiete des Maschinenbaus und der verwandten ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtungen. Die Studierenden erlangen dabei

vertiefende Einblicke in aktuelle Forschungsgebiete. In der abschließenden Bachelorarbeit stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht in einer schriftlichen Arbeit sowie in einem Vortrag darzustellen (ABMPO § 27).

1.2.5 Gliederung und Ziele des Masterstudiums

Das 4-semestriges Masterstudium steht überdurchschnittlichen Bachelor- und Diplom(FH)-Absolventen offen. In den ersten drei Semestern des zweijährigen Masterstudiums erwerben die Studierenden Kompetenzen in verschiedenen Wahlpflichtfächern des Maschinenbaus und der verwandten ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtungen unter Berücksichtigung aktueller Forschungsergebnisse, von denen sie zwei Bereiche vertiefen. Dazu zählt auch die Anfertigung einer Projektarbeit mit Vortrag. Es stehen drei Studienrichtungen zur Auswahl. Das 4. Semester umfasst die sechsmonatige Masterarbeit, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie eine wissenschaftliche Aufgabenstellung selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können (ABMPO § 31).

1.2.6 Hochschul- und Studienrankings - Univ. Erlangen-Nürnberg

2011

- Das Department **Maschinenbau** erhielt wieder das Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV) mit Bestnoten u. a. in den Kategorien "Veröffentlichungen", "Gesamtbudget bezogen auf alle wissenschaftlichen Stellen" und "Studiendauer (Bachelor)".
- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen" zur Spitzengruppe in der Kategorie "Forschungsgelder".

2010

- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **WING** abermals die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 10).
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Maschinenbau** abermals die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 15).
- Das Department **Maschinenbau** erhielt wieder das Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV).
- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen" zur Spitzengruppe in der Kategorie "Forschungsgelder".

2009

- Im Forschungsranking der DFG erzielte das Fachgebiet "**Maschinenbau**" einen hervorragenden Platz 3 in Absolutzahlen.
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Maschinenbau** abermals die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 15).
- Das Exzellenzcluster "Engineering of Advanced Materials" mit Beteiligung des Departments **Maschinenbau** ist ausgewählter Ort in "Deutschland - Land der Ideen".
- Das Department **Maschinenbau** erhielt wieder das Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV).

2008

- Im Ranking von karriere (Handelsblatt) erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** die Wertung "Top-Uni" (TOP 10).
- Im Ranking von karriere (Handelsblatt) erreichte der Studiengang **Maschinenbau** die Wertung "Top-Uni" (TOP 15).
- Der **Maschinenbau** belegte einen Spitzenplatz (TOP 5) im Forschungsranking 2008 von CHE.
- Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (Studiengang **WING**) erzielte ebenfalls einen Spitzenplatz (TOP 5) im Forschungsranking 2008 von CHE.
- Das Department **Maschinenbau** erhielt das im Jahr 2008 erstmals vergebene Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV).
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 10.)
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Maschinenbau** die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 15).

2007

- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet **"Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen"** abermals zur Spitzengruppe in der Kategorie "Forschungsgelder".
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der **Fachbereich Wirtschaftswissenschaften** der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (WiSo) die TOP 10.
- Im deutschlandweiten Hochschulranking 2007 von "karriere" erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** Platz 5.

2006

- Im Ranking der DFG erzielte das Fachgebiet **"Maschinenbau und Produktionstechnik"** Platz 5 in Absolutzahlen in der Kategorie "Drittmittel".
- Im Hochschulranking 2006 von "karriere" erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** die Top 10.

2005

- Der Studiengang **Maschinenbau** erreichte die Top 10 im Ranking von "Capital" in der Kategorie "Universitäten mit bestem Ruf".
- Im "SPIEGEL"-Studiengangsranking erreichte der Studiengang **„Maschinenbau / Verfahrenstechnik“** ebenfalls die Top 10.

2004

- Im CHE-Forschungsranking zählte das Fachgebiet **„Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen“** zur Spitzengruppe in den Kategorien "Promotionen pro Wissenschaftler" und "Reputation". In der Kategorie "Drittmittel pro Wissenschaftler" wurde der Platz 2 erzielt.
- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet **"Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen"** zur Spitzengruppe in den Kategorien "Forschungsgelder" und "Reputation bei Professoren".

2003

- Im Ranking des Wissenschaftsrats zu Publikationen auf dem Gebiet des Maschinenbaus erzielte der **Maschinenbau** (Arbeitsbereiche "Konstruktions- und Produktionstechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Werkstofftechnik, Fertigungsorganisation &

Automatisierungstechnik, Verkehrstechnik") den 1. Platz in der Kategorie „Publikationen pro Professor“ und in Absolutzahlen den 5. Platz.

- Der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** erreichte die Top 10 im Ranking von "Capital" in der Kategorie "Universitäten mit bestem Ruf".

**Bild 4: Gütesiegel des Fakultätentags**

2 Studienablauf

2.1 Übersicht

Die enge Verzahnung mit den anderen technischen, natur- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen ermöglicht eine hohe Interdisziplinarität des Studiums. Neben dem auslaufenden Diplomstudium führen die angebotenen Abschlüsse Bachelor und Master zu einer großen Flexibilität in der Gestaltung des Studiums und fördern die Internationalisierung sowie die Durchlässigkeit zwischen Fachhochschulen und Universitäten. Die konsequente Umsetzung des ECTS-Punktesystems (European Credit and Accumulation Transfer System) erleichtert die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen inländischen sowie an ausländischen Hochschulen erbracht wurden.

ECTS-Credits sollen den Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltung, gemessen am Gesamtaufwand für ein Studienjahr, beschreiben. Ein Semester wird mit 30 Credits bewertet. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden (Vorbereitung, Hören und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, Prüfungsvorbereitung und -ablegung).

Die Dauer von Lehrveranstaltungen wird in Semesterwochenstunden SWS angegeben. Eine SWS entspricht dem Umfang einer Lehrveranstaltung, die ein Semester lang mit je einer Unterrichtsstunde pro Woche (45 min) in der Vorlesungszeit stattfindet. 1 SWS entspricht i.d.R. 1,25 ECTS.

Das Studium besteht aus Modulen, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Module sind fortlaufend nummeriert und im Bachelorstudium mit "B" bzw. im Masterstudium mit "M" gekennzeichnet.

2.2 Vor Studienbeginn: Praktikum und Mathematik-Repetitorium

Vor Beginn des Bachelorstudiums müssen 6 Wochen Industriepraktikum abgeleistet werden. **In begründeten Fällen kann das Praktikumsamt Ausnahmegenehmigungen erteilen.** Eine einschlägige Berufsausbildung wird auf das Praktikum angerechnet.

Die praktische Ausbildung in Industriebetrieben ist förderlich und teilweise unerlässlich zum Verständnis der Vorlesungen und Übungen in den Studienfächern. Als wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit ist sie wesentlicher Bestandteil des Studiums.

Die Dauer des Industriepraktikums beträgt im Bachelorstudium insgesamt 12 Wochen (von denen i.d.R. 6 Wochen vor Studienbeginn abzuleisten sind) und im Masterstudium 8 Wochen. Davon entfallen im Bachelorstudium auf das so genannte Grundpraktikum 6 Wochen und der Rest auf das Fachpraktikum. Die Praktikanten können innerhalb des durch die Praktikumsrichtlinie vorgegebenen Rahmens die Aufteilung auf die verschiedenen Bereiche der Grund- und Fachpraxis selbst wählen. Näheres zum Industriepraktikum findet sich in der Praktikumsrichtlinie im Anhang.

2.3 Bewerbung, Immatrikulation und Rückmeldung, Erstsemestereinführung 17

Das Praktikum soll in verschiedenen Unternehmen durchgeführt werden, um ein möglichst breites Spektrum verschiedener Betriebsorganisationen, Fertigungsmethoden und Produkte kennen zu lernen.

Von Mitte Februar bis Mitte April sowie von Ende Juli bis Mitte Oktober finden keine Vorlesungen statt. Da in diesem vorlesungsfreien Zeitraum allerdings meist Prüfungen stattfinden, verbleibt hier nur wenig Raum für ein Industriepraktikum. Es wird deshalb empfohlen, einen größeren Teil des Praktikums bereits vor der Studienaufnahme abzuleisten. Die entsprechend den Richtlinien gestalteten Berichte sind rechtzeitig dem Praktikumsamt vorzulegen. Vorlagen finden sich auf der Homepage des Praktikumsamts:

<http://www.mb.uni-erlangen.de/pa>.

Die Technische Fakultät bietet in den 2 Wochen vor Vorlesungsbeginn (d.h. für das WS ab ca. Anfang Oktober) ein freiwilliges Mathematik-Repetitorium an. Hierfür ist eine Anmeldung erforderlich. Informationen finden sich auf der Homepage der Fakultät: <http://www.techfak.uni-erlangen.de>.

2.3 Bewerbung, Immatrikulation und Rückmeldung, Erstsemestereinführung

Bachelorstudium

Ein Studienbeginn im Bachelorstudium ist im WS 2011/12 und voraussichtlich im SS 2012 möglich. Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel ist die Immatrikulation generell zum Winter- und auch zum Sommersemester möglich. Das Bachelorstudium ist z.Zt. nicht zulassungsbeschränkt. Zur Immatrikulation im Bachelorstudiengang sind zunächst eine Online-Anmeldung und anschließend eine Immatrikulation (Einschreibung) erforderlich:

<http://www.uni-erlangen.de/studium/zulassung/einschreibung/>

Für Beruflich Qualifizierte ist der Zugang in der "Hochschulzugangssatzung" geregelt (siehe Abschnitt 9.5).

Masterstudium

Mit dem Masterstudium kann generell im Winter- oder im Sommersemester begonnen werden. Zum Zugang ist das Qualifikationsfeststellungsverfahren zu durchlaufen. Hierzu ist eine online-Bewerbung bis zum **15.07.** des laufenden Jahres für einen Studienbeginn zum Wintersemester und bis zum **15.01.** des Jahres für das Sommersemester erforderlich:

<http://www.uni-erlangen.de/studium/masteranmeldung.shtml>

Immatrikulation und Rückmeldung

Die Immatrikulation kann nur persönlich an den vorgesehenen Terminen vorgenommen werden. Sie findet im Referat L5 Studierendenverwaltung (Studentenkanzlei) von Mitte September bis Anfang Oktober für das Wintersemester bzw. Ende Februar bis Anfang April für das Sommersemester statt. Weiterhin ist für das Wintersemester eine vorgezogene Einschreibung zwischen Ende Juli und Anfang August möglich. Die genauen Termine werden in der Studentenkazlei und im Internet bekannt gegeben. Zur Immatrikulation sind mitzubringen:

- Immatrikulationsantrag
- Zeugnis der Hochschulreife im Original
- Bescheinigung der Krankenkasse
- Bachelorstudium: Bescheinigung über das Industriepraktikum bzw. Ausnahmegenehmigung, **die rechtzeitig vorher vom Praktikumsamt einzuholen ist** (siehe Abschnitt 9.3)
- Dienstzeitbescheinigung: Studienbewerber, die vom Wehr- bzw. Wehersatzdienst entlassen wurden oder werden, legen eine Dienstzeitbescheinigung mit Entlassungsvermerk vor.
- Personalausweis oder Reisepass
- Passbild neuen Datums (Format 4,5 cm x 5,5 cm)
- Bei Hochschulwechsel, Studienunterbrechung und Zweitstudium zusätzlich Studienbücher und Prüfungszeugnisse
- Ggf. Zulassungsbescheid (für ausländische Bewerber)
- Masterstudium: Zulassungsbescheid und Zeugnis über den Hochschulabschluss
- Vgl. auch
<http://www.uni-erlangen.de/studium/zulassung/einschreibung/index.shtml>

In jedem Semester ist für ein Weiterstudium im Folgesemester eine Rückmeldung erforderlich; ansonsten werden Sie exmatrikuliert. Die Rückmeldung findet für das Sommersemester im Februar und für das Wintersemester im Juli statt. Informationen finden Sie unter

<http://www.uni-erlangen.de/studium/zulassung/formulare/semesterplan.shtml>

Erstsemestereinführung

Der Besuch der Einführungsveranstaltung am ersten Vorlesungstag wird dringend empfohlen. Bei dieser Veranstaltung erhalten Sie aktuelle Informationen zum Studium. Der genaue Termin wird durch Aushang in der Studentenkanzlei und auf der Homepage des Studiengangs Maschinenbau bekannt gegeben.

2.4 Studiengang- oder Hochschulwechsel (Quereinstieg/Anrechnung)

Bei Hochschulwechsel ist bei der Einschreibung zusätzlich zu den allgemeinen Unterlagen ein Nachweis über die Exmatrikulation an der vorhergehenden Hochschule vorzulegen. Bei einem Studiengangwechsel können die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen u. U. auf das Maschinenbaustudium angerechnet werden. Die Beantragung erfolgt unter Vorlage der Nachweise (Zeugnisse, Studienbuch, Lebenslauf) beim Prüfungsamt. Bitte informieren Sie sich zunächst bei der Studienfachberatung. Das Anrechnungsformular finden Sie "vorgefertigt" auf der Maschinenbau-Homepage. Nähere Angaben zur Anrechnung enthält § 12 der Allgemeinen Prüfungsordnung.

2.5 Belegpflicht, Beurlaubung, Befreiung von Studienbeiträgen

Bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung erhalten Sie einen Belegbogen. In diesen Bogen sind die besuchten Lehrveranstaltungen einzutragen. Der Belegbogen ist in das Studienbuch, das bei der Immatrikulation ausgegeben wird, einzuheften. Er gilt als formaler Nachweis für ein ordnungsgemäßes Studium.

Eine Beurlaubung oder eine Befreiung von den Studienbeiträgen ist aus verschiedenen Gründen, wie Praktikum, Krankheit, Auslandsstudium oder Kinderbetreuung möglich. Ausführliche Informationen werden im Anhang in den "Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium" der Universität gegeben.

Pflichtpraktikum

Dauer des Praktikums in Wochen innerhalb eines Semesters	Befreiung/Beurlaubung möglich
0-6	– nein
7-12	– Beurlaubung, wenn mind. 7 Wochen während der Vorlesungszeit liegen (d.h. mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit). Hierbei kann an das Pflichtpraktikum auch ein freiwilliges Praktikum angehängt werden (auch mehr als insgesamt 12 Wochen). – Erforderliche Unterlagen: + Antrag auf Beurlaubung + Arbeitsvertrag + Bestätigung des Praktikumsamts
13-26 (hierbei können auch die Wochen für Bachelor- und Masterstudium addiert werden)	– Befreiung (Praxissemester) – Erforderliche Unterlagen: + Antrag auf Befreiung + Arbeitsvertrag + Bestätigung des Praktikumsamts

Freiwilliges Praktikum

Dauer des Praktikums in Wochen	Befreiung/Beurlaubung möglich
0-6	– nein
7-26	– Beurlaubung, wenn mind. 7 Wochen während der Vorlesungszeit liegen (d.h. mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit). – Erforderliche Unterlagen: + Antrag auf Beurlaubung + Praktikums-/Arbeitsvertrag + Befürwortung durch den Studiendekan (Antrag über SSC TF)

Tabelle 1: Beurlaubung bzw. Befreiung für ein Praktikum

Zur Beurlaubung/Befreiung für Pflicht- bzw. freiwilliges Praktikum ist an Stelle der Zahlung des Studienbeitrags ein Antrag bei der Studentenkanzlei zu stellen, dem eine Kopie des Arbeitsvertrags und eine Bestätigung des Praktikumsamts (Pflichtpraktikum) bzw. Befürwortung des Studiendekans (freiwilliges Praktikum) beizulegen ist. Liegen diese Unterlagen erst später vor,

ist zunächst der Studienbeitrag zu zahlen. Ein Antrag auf Rückerstattung kann nach Vorliegen der Unterlagen gestellt werden.

Ein rückwirkender Antrag muss bis zum allgemeinen Vorlesungsbeginn, in Ausnahmefällen bis spätestens 2 Monate nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn bei der Studentenkanzlei eingereicht werden.

Eine Beurlaubung für ein Auslandsstudium ist für maximal 2 Semester möglich.

2.6 Semesterterminplan

Semester	Beginn	Ende
Wintersemester (WS)	01. Oktober	31. März
Sommersemester (SS)	01. April	30. September

Vorlesungszeitraum	Beginn	Ende
Wintersemester 2011/12	17. Oktober 2011	11. Februar 2012
Sommersemester 2012	16. April 2012	21. Juli 2012
Wintersemester 2012/13	15. Oktober 2012	09. Februar 2013
Sommersemester 2013	15. April 2013	20. Juli 2013
Wintersemester 2013/14	14. Oktober 2013	08. Februar 2014
Sommersemester 2014	07. April 2014	12. Juli 2014
Wintersemester 2014/15	06. Oktober 2014	31. Januar 2015

Tabelle 2: Semester- und Vorlesungstermine

Vergleiche hierzu auch

<http://www.uni-erlangen.de/studium/zulassung/formulare/semesterplan.shtml>

2.7 Prüfungen, Termine und Wiederholungen

Die Einzelheiten der Prüfungen sind in der Allgemeinen Bachelor- und Master-Prüfungsordnung der Technischen Fakultät (ABMPO, vgl. Anhang) sowie in der Fachprüfungsordnung Maschinenbau (FPO MB, vgl. Anhang) festgelegt.

Studienleistungen sind solche Leistungen, die durch den Erwerb eines unbenoteten oder benoteten Scheins nachgewiesen werden, z. B. Technische Darstellungslehre oder Fertigungstechnisches Praktikum. Der Schein kann je nach Fach durch Teilnahme an Übungen und Praktika, durch Abgabe von Hausaufgaben oder durch eine Prüfung erworben werden. Die Scheine werden vom zuständigen Lehrstuhl ausgestellt.

Prüfungsleistungen sind benotete Leistungen, die im Rahmen einer über das Prüfungsamt bzw. online über "MeinCampus" (vgl. Abschnitt 7.6) anzumeldenden Prüfung erbracht werden.

Die **Anmelde- und Prüfungszeiträume** liegen wie folgt:

Zeitraum	Wintersemester	Sommersemester
Anmeldezeitraum Ca. 6. und 7. Vorlesungswoche	November	Mai/Juni
1. Prüfungsabschnitt: Erste ca. 2 Wochen der vorlesungsfreien Zeit	Mitte Februar - Ende Februar	Ende Juli - Anfang August
2. Prüfungsabschnitt: Letzte ca. 3 Wochen der vorlesungsfreien Zeit	Mitte März - Mitte April	Mitte September - Mitte Oktober

Tabelle 3: Anmelde- und Prüfungszeiträume

Die genauen Prüfungstermine mit Angaben des Wiederholungstermins finden sich unter:

<http://www.pruefungsamt.uni-erlangen.de>

Die Prüfungen werden mit den folgenden Noten bewertet:

1,0	Sehr gut	Bestanden
1,3		
1,7	Gut	
2,0		
2,3		
2,7	Befriedigend	
3,0		
3,3		
3,7	Ausreichend	
4,0		
4,3	Nicht ausreichend	Nicht bestanden
4,7		
5,0		

Tabelle 4: Prüfungsnoten

Das Gesamtprädikat (Abschlussnote) ergibt sich gemäß nachfolgender Tabelle, wobei eine Nachkommastelle bei der Berechnung berücksichtigt wird; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung (ABMPO TF, § 18).

Gesamtnote	Gesamtprädikat
$\leq 1,2$	Mit Auszeichnung
1,3 ... 1,5	Sehr gut
1,6 ... 2,5	Gut
2,6 ... 3,5	Befriedigend
3,6 ... 4,0	Ausreichend

Tabelle 5: Gesamtprädikate

Voraussetzung zur erstmaligen Anmeldung jeder Prüfung ist die Immatrikulation im jeweiligen Semester (dabei dürfen Sie in diesem Semester nicht beurlaubt sein).

Für die Prüfungen müssen Sie sich selbst anmelden. Eine Abmeldung von Prüfungen, für die Sie sich erstmalig angemeldet haben, ist bis zum Ende des 3. Werktags vor der Prüfung möglich (ABMPO § 10; bitte beachten Sie bezüglich der Rücktrittsmöglichkeit auch die aktuellen Informationen des Prüfungsamts).

Die Studiengänge bzw. -abschnitte müssen innerhalb bestimmter Fristen bestanden sein, ansonsten gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten (ABMPO § 7). Semester, in denen eine Beurlaubung für Auslandsstudium oder Praktikum genehmigt wurde, zählen nicht zur Studienzeit.

Studiengang bzw. Prüfungsabschnitt	Regelstudienzeit in Sem.	Max. zulässige Zeit in Sem.
Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP)	2	3
Bachelorstudium	6	8
Masterstudium	4	5

Tabelle 6: Regelstudienzeiten und maximale zulässige Studienzeiten

Zum Bestehen der GOP müssen alle Module der GOP bestanden sein.

Wiederholung und Belegung zusätzlicher Module

Wurde eine Prüfung nicht bestanden oder durch Krankheit versäumt, so muss die Wiederholungsprüfung zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden, der nach ca. 6 Monaten im Folgesemester stattfindet (ABMPO § 28, 1; Ausnahme: Krankheit o.ä.). Die Anmeldung zu dieser Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch. Nicht bestandene Prüfungen der GOP sowie die Bachelorarbeit dürfen nur einmal wiederholt werden; die weiteren Prüfungen des Studiums dürfen zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen (Leistungsnachweise / Scheine) dürfen beliebig oft wiederholt werden (ABMPO § 28).

Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen (ABMPO § 28). Informationen zum genauen Wiederholungstermin gibt das Prüfungsamt bekannt.

Bei Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulen können statt nicht bestandener Module alternative Module belegt werden; die Fehlversuche sind anzurechnen. Weiterhin können mehr Module als vorgeschrieben belegt und diejenigen mit den besten Noten eingebracht werden. (APO TF § 28, 2)

2.8 Auslandsstudium

Das "Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System ECTS)" soll die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erleichtern. Im Maschinenbau ist das ECTS bereits eingeführt. In Tabelle 7 ist das ECTS-Bewertungssystem dargestellt.

Das Erlanger Notensystem ist in § 18 der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt. Die Umrechnung der ECTS-Noten erfolgt in Anlehnung an das in Tabelle 8 dargestellte Schema.

ECTS - Bewertungsskala (ECTS Grading Scale)			
ECTS-Note ECTS Grade	% ¹⁾	Definition (Deutsch)	Definition (English)
A	10	HERVORRAGEND Ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler	EXCELLENT outstanding performance with only minor errors
B	25	SEHR GUT Überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler	VERY GOOD above the average standard but with some errors
C	30	GUT Insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern	GOOD generally sound work with a number of notable errors
D	25	BEFRIEDIGEND Mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel	SATISFACTORY fair but with significant shortcomings
E	10	AUSREICHEND Die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen	SUFFICIENT performance meets the minimum criteria
FX	-	NICHT BESTANDEN Es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können	FAIL some more work required before the credit can be awarded
F	-	NICHT BESTANDEN Es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich	FAIL considerable further work is required

1) Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten

Tabelle 7: ECTS Grading Scale

ECTS	Erlangen
A	1,0; 1,3
B	1,7; 2,0
C	2,3; 2,7
D	3,0; 3,3
E	3,7; 4,0
FX	4,3; 4,7
F	5,0

Tabelle 8: Notenumrechnung

3 Bachelorstudium

Nach FPO MB § 43, 2 gilt: Die Qualifikation zum Masterstudium Maschinenbau wird festgestellt, wenn in einer Auswahl des Katalogs von Modulen dieses Bachelorstudiengangs, die mit „K“ gekennzeichnet sind im Umfang von mind. 20 ECTS der Mittelwert der Modulnoten 3,0 oder besser beträgt. Diese Bestimmung gilt für alle Jahrgänge.

3.1 Modulkatalog (Studienbeginn WS)

Tabelle 9 zeigt den Studien- und Prüfungsplan, nach dem die geforderten Lehrveranstaltungen vollständig und ohne Überschneidungen besucht werden können. Das Studium beginnt im Wintersemester (WS); die geradzahlgigen Semester liegen im Sommersemester (SS). Die jeweilige Prüfung erfolgt nach Ende aller Lehrveranstaltungen eines Faches. Beispielstundenpläne sind auf der Homepage Maschinenbau veröffentlicht. Informationen zu den Vorlesungsinhalten und -terminen finden sich unter univis.uni-erlangen.de (vergleiche hierzu Abschnitt 7.4).

	Prüfungsname	Prüfer	GOP /K	Prüf	EC TS	Prüfung nach / Praktikum im Sem.					
						1 W S	2 S S	3 W S	4 S S	5 W S	6 S S
B 1	Mathematik B 1	Merz	GOP	P90	7,5	X					
	Übung			uS		X					
B 2	Mathematik B 2	Merz	**	P90	7,5		X				
	Übung			uS			X				
B 3	Mathematik B 3	Merz		P90	7,5			X			
B 4	Statik, Elastostatik und Festigkeitslehre	Steinmann	GOP	P180	12,5		X				
B 5	Dynamik starrer Körper	Leyendecker	K	P90	7,5			X			
B 6	Methode der Finiten Elemente	Willner	K	P60	5				X		
B 7	Technische Darstellungslehre I	Tremmel		uS	2,5	X					
	Technische Darstellungslehre II	Wartzack		uS	2,5		X				
B 8	Maschinenelemente I	Wartzack	K	P90	10			X			
	Konstruktionsübung I	Tremmel		uS				X			
B 9	Maschinenelemente II	Tremmel	K	P120	7,5				X		
	Konstruktionsübung II			uS					X		
B 10	Konstruktive Projektarbeit (Teamwork, Präsentationstechnik)	Tremmel		uS	5					X	
B 11	Grundlagen der Informatik	Wilke	**	P90	7,5		X				
	Übung			uS			X				

	Prüfungsname	Prüfer	GOP /K	Prüf	EC TS	Prüfung nach / Praktikum im Sem.					
						1	2	3	4	5	6
						W	S	W	S	W	S
						S	S	S	S	S	S
B 12	Grundlagen der Elektrotechnik / Grundlagen der elektrischen Maschinen	Luther / Piepenbreier	**	P120	7,5				X		
B 13	Technische Thermodynamik	Leipertz		P120	7,5				X		
B 14	Werkstoffkunde	Drummer e.a.	GOP	P180	10		X				
	Werkstoffprüfung			uS			X				
B 15	Produktionstechnik I und II	Franke e.a.	K	P120	5				X		
B 16	Optik und optische Technologien	M. Schmidt	K	P60	2,5					X	
B 17	Grundlagen der Messtechnik	Hausotte	K	P60	5					X	
B 18	Betriebliches Rechnungswesen	Pohl		uS	2,5	X					
B 19	Wahlpflichtmodul 1			P	5			*	*	X	*
B 20	Wahlpflichtmodul 2			P	5			*	*	X	X
B 21	Wahlpflichtmodul 3			P	5			*	*	X	*
B 22	Wahlpflichtmodul 4			P	5			*	*	*	X
B 23	Technische Wahlmodule			bS	5			*	X	X	*
	Nichttechnische Wahlmodule			bS	5	X	*	*	*	*	*
B 24	Hochschulpraktika			uS	5			*	X	X	*
B 25	Berufspraktische Tätigkeit			uS	7,5	*	*	*	*	*	X
B 26	Bachelorarbeit				12						
	Hauptseminar				3						X

GOP Grundlagen- und Orientierungsprüfung

K Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium

Prüf. P Prüfungsleistung; ggf. mit Angabe der Prüfungsdauer in Minuten bei schriftlicher Prüfung

uS unbenotete Studienleistung (Schein)

bS benotete Studienleistung (Schein)

Bei Modulen, die Lehrveranstaltungen mehrerer Dozenten enthalten, organisiert der angegebene Prüfer die Klausur.

* Wahlmöglichkeiten; Semester prinzipiell frei wählbar; empfohlen innerhalb der mit einem Stern markierten Semester. Die Kreuze geben das in der FPO angegebene Semester an.

** Hinweis: zusätzliche GOP für Studienanfänger vor WS 2009/10 (gem. FPO MB in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 04.03.2010)

Tabelle 9: Module im Bachelorstudium (Studienbeginn WS)

Die weiteren Tabellen zeigen die zugehörigen Lehrveranstaltungen. In kursiver Schrift sind Dozent(en) und Umfang in Semesterwochenstunden angegeben.

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommer- semester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B 1	Mathematik für Ingenieure B 1 <i>Merz 4V+2Ü</i>					
B 2		Mathematik für Ingenieure B 2 <i>Merz 4V+2Ü</i>				
B 3			Mathematik für Ingenieure B 3 <i>Merz 4V+2Ü</i>			
B 4	Statik <i>Steinmann</i> 2V+2Ü	Elastostatik und Fes- tigkeitslehre <i>Steinmann</i> 3V+2Ü+1P *				
B 5			Dynamik starrer Körper <i>Leyendecker</i> 3V+2Ü+1P *			
B 6				Methode der Finiten Elemente <i>Willner 2V+2Ü</i>		
B 7	Technische Darstellungs- lehre I <i>Tremmel 2VP</i>	Technische Darstellungs- lehre II <i>Wartzack 2VP</i>				
B 8			Maschinenele- mente I <i>Wartzack</i> 4V+2Ü			
			Konstruktions- übung I <i>Tremmel 2P</i>			
B 9				Maschinenele- mente II <i>Tremmel</i> 3V+2Ü		
				Konstruktions- übung II <i>Tremmel 1P</i>		
B 10					Konstruktive Projektarbeit (Teamwork, Präsentations- technik) <i>Tremmel 4P</i>	
B 11		Grundlagen der Informatik <i>Wilke</i> 3V+3Ü				

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommer- semester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B 12			Grundlagen der Elektrotechnik <i>Luther 2V+2Ü</i> **	Grundlagen der elektrischen Maschinen <i>Piepenbreier 2VÜ</i>		
B 13				Technische Thermo- dynamik für MB <i>Leipertz 4V+2Ü</i>		
B 14	Werkstoff- kunde I (MB, MECH, WING, IP) <i>Drummer, Höppel, Rosiwal, Roosen 3V+1Ü</i>	Werkstoff- kunde II (MB) <i>Drummer, Höppel, Rosiwal, Roosen 2V</i>				
		Werkstoff- prüfung <i>Singer e.a. 2P</i>				
B 15			Produktions- technik I <i>Merklein e.a. 2V</i>	Produktions- technik II <i>Franke e.a. 2V</i>		
B 16					Optik und optische Technologien <i>M. Schmidt 2V</i>	
B 17					Grundlagen der Messtechnik <i>Hausotte 2V+2Ü</i>	
B 18	Betriebliches Rechnungs- wesen <i>Pohl 2V ***</i>					
B19- B 22			Wahlpflichtmodule; s. Abschnitt 3.3.2			
B 23	Wahlmodule; s. Abschnitt 3.3.3					
B 24			Hochschulpraktika; s. Abschnitt 3.3.4			
B 25	Berufspraktische Tätigkeit, s. Abschnitt 3.3.5					
B 26						Bachelor- arbeit, s. Abschnitt 3.3.6

* Tutorium

** plus 2 SWS freiwillige Zusatzübung

*** plus 1 SWS freiwillige Übung

V = Vorlesung, Ü = Übung

Beispiel:

2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übung

2VÜ: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

tabelle 10: Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium (Studienbeginn WS)

3.2 Modulkatalog (Studienbeginn SS)

Tabelle 11 zeigt den Studien- und Prüfungsplan, nach dem die geforderten Lehrveranstaltungen vollständig und ohne Überschneidungen besucht werden können. Das Studium beginnt im Sommersemester (SS); die geradzahligem Semester liegen im Wintersemester (WS). Die jeweilige Prüfung erfolgt nach Ende aller Lehrveranstaltungen eines Faches. Beispielstundenpläne sind auf der Homepage Maschinenbau veröffentlicht. Informationen zu den Vorlesungsinhalten und -terminen finden sich unter univis.uni-erlangen.de (vergleiche hierzu Abschnitt 7.4).

	Prüfungsname	Prüfer	GOP /K	Prüf	EC TS	Prüfung nach / Praktikum im Sem.					
						1 S S	2 W S	3 S S	4 W S	5 S S	6 W S
B 1	Mathematik B 2	NN		P90	7,5		X				
	Übung			uS			X				
B 2	Mathematik B 1	NN		P90	7,5	X					
	Übung			uS		X					
B 3	Mathematik B 3	NN		P90	7,5				X		
B 4a	Statik	Steinmann		P180	5			X			
B 4b	Elastostatik und Festigkeitslehre				7,5			X			
B 5	Dynamik starrer Körper	Leyen-decker	GOP /K	P90	7,5		X				
B 6	Methode der Finiten Elemente	Willner	K	P60	5					X	
B 7a	Technische Darstellungslehre I	Tremmel	GOP	uS	2,5		X				
B 7b	Technische Darstellungslehre II	Wartzack		uS	2,5			X			
B 8	Maschinenelemente I	Wartzack	K	P90	10				X		
	Konstruktionsübung I	Tremmel		uS					X		
B 9	Maschinenelemente II	Tremmel	K	P120	7,5					X	
	Konstruktionsübung II			uS						X	
B 10	Konstruktive Projektarbeit (Teamwork, Präsentationstechnik)	Tremmel		uS	5						X
B 11	Grundlagen der Informatik	Wilke	GOP	P90	7,5	X					
	Übung			uS		X					
B 12	Grundlagen der Elektrotechnik / Grundlagen der elektrischen Maschinen	Luther / Piepenbreier		P120	7,5					X	
B 13	Technische Thermodynamik	Leipertz		P120	7,5			X			
B 14	Werkstoffkunde	Drummer e.a.		P180	10			X			
	Werkstoffprüfung			uS				X			
B 15	Produktionstechnik I und II	Franke e.a.	GOP /K	P120	5	X					
B 16	Optik und optische Technologien	M. Schmidt	GOP /K	P60	2,5		X				

	Prüfungsname	Prüfer	GOP /K	Prüf	EC TS	Prüfung nach / Praktikum im Sem.					
						1 S S	2 W S	3 S S	4 W S	5 S S	6 W S
B 17	Grundlagen der Messtechnik	Hausotte	GOP /K	P60	5		X				
B 18	Betriebliches Rechnungswesen	Pohl		uS	2,5				X		
B 19	Wahlpflichtmodul 1			P	5			X	*	*	*
B 20	Wahlpflichtmodul 2			P	5			*	X	X	*
B 21	Wahlpflichtmodul 3			P	5			*	*	X	*
B 22	Wahlpflichtmodul 4			P	5			*	*	*	X
B 23	Technische Wahlmodule			bS	5			*	*	*	X
	Nichttechnische Wahlmodule			bS	5	X	*	*	*	*	*
B 24	Hochschulpraktika			uS	5			X	X	*	*
B 25	Berufspraktische Tätigkeit			uS	7,5	*	*	*	*	X	*
B 26	Bachelorarbeit				12						X
	Hauptseminar				3						

GOP Grundlagen- und Orientierungsprüfung

K Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium

Prüf. P Prüfungsleistung; ggf. mit Angabe der Prüfungsdauer in Minuten bei schriftlicher Prüfung

uS unbenotete Studienleistung

bS benotete Studienleistung

Bei Modulen, die Lehrveranstaltungen mehrerer Dozenten enthalten, organisiert der angegebene Prüfer die Klausur.

* Wahlmöglichkeiten; Semester prinzipiell frei wählbar; empfohlen innerhalb der mit einem Stern markierten Semester. Die Kreuze geben das in der FPO angegebene Semester an.

Tabelle 11: Module im Bachelorstudium (Studienbeginn SS)

Die weiteren Tabellen zeigen die zugehörigen Lehrveranstaltungen. In kursiver Schrift sind Dozent(en) und Umfang in Semesterwochenstunden angegeben.

Mod	1. Semester Sommer- semester	2. Semester Winter- semester	3. Semester Sommer - semester	4. Semester Winter - semester	5. Semester Sommer - semester	6. Semester Winter - semester
B 1		Mathematik für Ingenieure B 2 NN 4V+2Ü				
B 2	Mathematik für Ingenieure B 1 NN 4V+2Ü					
B 3				Mathematik für Ingenieure B 3 NN 4V+2Ü		
B 4	Statik Steinmann 2V+2Ü		Elastostatik und Fes- tigkeitslehre Steinmann 3V+2Ü+1P *			
B 5		Dynamik starrer Körper Leyendecker 3V+2Ü+1P *				
B 6					Methode der Finiten Elemente Willner 2V+2Ü	
B 7		Technische Darstellungs- lehre I Tremmel 2VP	Technische Darstellungs- lehre II Wartzack 2VP			
B 8				Maschinenele- mente I Wartzack 4V+2Ü		
				Konstruktions- übung I Tremmel 2P		
B 9					Maschinenele- mente II Tremmel 3V+2Ü	
					Konstruktions- übung II Tremmel 1P	
B 10						Konstruktive Projektarbeit (Teamwork, Präsentations- technik) Tremmel 4P
B 11	Grundlagen der Informatik Wilke 3V+3Ü					

Mod	1. Semester Sommer- semester	2. Semester Winter- semester	3. Semester Sommer - semester	4. Semester Winter - semester	5. Semester Sommer - semester	6. Semester Winter - semester
B 12				Grundlagen der Elektrotechnik <i>Luther 2V+2Ü **</i>	Grundlagen der elektrischen Maschinen <i>Piepenbreier 2VÜ</i>	
B 13			Technische Thermo- dynamik für MB <i>Leipertz 4V+2Ü</i>			
B 14		Werkstoff- kunde I (MB, MECH, WING. IP) <i>Drummer, Höppel, Rosiwal, Roosen 3V+1Ü</i>	Werkstoff- kunde II (MB) <i>Drummer, Höppel, Rosiwal, Roosen 2V</i>			
			Werkstoff- prüfung <i>Singer e.a. 2P</i>			
B 15	Produktions- technik I <i>Merklein e.a. 2V</i> Produktions- technik II <i>Franke e.a. 2V</i>					
B 16		Optik und optische Technologien <i>M. Schmidt 2V</i>				
B 17		Grundlagen der Messtechnik <i>Hausotte 2V+2Ü</i>				
B 18				Betriebliches Rechnungs- wesen <i>Pohl 2V ***</i>		
B19- B 22			Wahlpflichtmodule; s. Abschnitt 3.3.2			
B 23	Wahlmodule; s. Abschnitt 3.3.3					
B 24			Hochschulpraktika; s. Abschnitt 3.3.4			
B 25	Berufspraktische Tätigkeit, s. Abschnitt 3.3.5					
B 26						Bachelor- arbeit, s. Abschnitt 3.3.6

Mod	1. Semester Sommer- semester	2. Semester Winter- semester	3. Semester Sommer - semester	4. Semester Winter - semester	5. Semester Sommer - semester	6. Semester Winter - semester
-----	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------------

* Tutorium

** plus 2 SWS freiwillige Zusatzübung

*** plus 1 SWS freiwillige Übung

V = Vorlesung, Ü = Übung

Beispiel:

2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übung

2VÜ: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

Tabelle 12: Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium (Studienbeginn SS)

3.3 Erläuterungen zu den Modulen

3.3.1 Pflichtmodule (B 1 - B 18)

Bei den Pflichtmodulen bestehen keine Wahlmöglichkeiten (außer, wenn mehrere Übungs-, Tutoriums- oder Praktikumstermine zur Auswahl stehen).

3.3.2 Wahlpflichtmodule (B 19 - B 22)

Die Wahlpflichtmodule prägen zusammen mit den technischen und nichttechnischen Wahlmodulen das fachspezifische Profil des Bachelorstudiengangs. Es sind 4 Wahlpflichtmodule à 5 ECTS (4 SWS) zu belegen, die dem Katalog des Masterstudiums (Abschnitt 5) zu entnehmen sind. Module des Masterstudiums können damit als Wahlpflichtmodule bereits im Bachelorstudium gehört werden.

Pro Wahlpflichtmodul ist eine Modulnummer aus einer Modulgruppe des Katalogs auszuwählen, so dass sich pro Wahlpflichtmodul ein Gesamtumfang von 4 SWS entsprechend 5 ECTS ergibt. Sind in einer Modulgruppe mehrere Modulnummern vorhanden, können auch mehrere Wahlpflichtmodule aus einer Modulgruppe gewählt werden. Bei der Wahl der Wahlpflichtmodule sollte beachtet werden, dass das fachspezifische Profil des Bachelorstudiengangs in einem sinnvollen Zusammenhang zu der später im Masterstudiengang gewählten Studienrichtung stehen soll. In Tabelle 16 sind Empfehlungen hinsichtlich der fachspezifischen Bedeutung der Modulgruppen zu den Studienrichtungen des Masterstudiums angegeben (FPO MB § 38).

3.3.3 Wahlmodule (B 23)

Technische Wahlmodule im Umfang von 5 ECTS (4 SWS) und nichttechnische Wahlmodule im gleichen Umfang von 5 ECTS (4 SWS) sind dem vom Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Maschinenbau empfohlenen Wahlmodulverzeichnis zu entnehmen (siehe Homepage Maschinenbau). Sie sollen in einem thematisch sinnvollen Zusammenhang mit den durch die Wahlpflichtmodule gekennzeichneten Studienschwerpunkten stehen. Die nichttechnischen Wahlmodule dienen zur Aneignung weiterer Schlüsselqualifikationen (FPO MB § 38).

3.3.4 Hochschulpraktika (B 24)

Es sind Hochschulpraktika gemäß Abschnitt 5.1 zu belegen, wobei die dort aufgeführten Zuordnungen zu beachten sind.

3.3.5 Berufspraktische Tätigkeit (B 25)

Die Regelungen für die berufspraktische Tätigkeit finden sich in der Praktikumsrichtlinie (s. Anhang 9.3). Eine im Bachelorstudium abgeleistete freiwillige berufspraktische Tätigkeit, die über den Umfang des Pflichtpraktikums im Bachelorstudium (12 Wochen) hinausgeht, kann für das Masterstudium angerechnet werden.

3.3.6 Bachelorarbeit (B 26)

Mit der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des 6. Semesters begonnen werden. Hierzu müssen mindestens 130 ECTS-Punkte nachgewiesen werden. (Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag). Die Bachelorarbeit soll ein wissenschaftliches Thema aus dem Bereich des Maschinenbaus behandeln und muss unter der Betreuung einer an der Technischen Fakultät hauptamtlich beschäftigten Lehrperson durchgeführt werden, die eines der gewählten Wahlpflichtmodule (B 19 - B 22) vertritt. Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen. (FPO MB § 40f)

Die Bachelorarbeit ist in ihrer Anforderung so zu stellen, dass sie in ca. 360 Stunden bearbeitet werden kann (FPO MB § 41). Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt fünf Monate; sie kann auf Antrag mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um einen Monat verlängert werden (ABMPO § 27).

3.4 Anrechnungsmöglichkeiten für Beruflich Qualifizierte

Für Beruflich Qualifizierte bestehen folgende Anrechnungsmöglichkeiten aus einer Berufs- bzw. Technikerausbildung für das Bachelorstudium Maschinenbau:

Name	ECTS
Berufspraktische Tätigkeit	7,5
Technische Darstellungslehre I und II	5
Konstruktionsübung I und II	5
Übung Grundlagen der Informatik	2,5
Werkstoffprüfung	2,5
Betriebliches Rechnungswesen	2,5
Hochschulpraktika	5
Gesamt max.	30

Tabelle 13: Anrechnungsmöglichkeiten

Eine Workload von 30 ECTS entspricht einer Studiendauer von einem Semester. Eine Anrechnung erfolgt auf Antrag nach individueller Prüfung.

4 Masterstudium

4.1 Bewerbung und Qualifikationsfeststellungsverfahren

Für das Masterstudium Maschinenbau ist eine Bewerbung beim Masterbüro der Universität Erlangen-Nürnberg bis zum **15.07.** des laufenden Jahres für einen Studienbeginn zum Wintersemester und bis zum **15.01.** des laufenden Jahres für einen Studienbeginn im Sommersemester erforderlich (vgl. Abschnitt 2.3). Bei der Bewerbung sind folgende 2 Fälle zu unterscheiden:

4.1.1 Fall 1: Das vorherige Studium ist bereits abgeschlossen

Eine Zulassung erfolgt durch die Zugangskommission Maschinenbau in der Vorauswahl unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Bachelorstudiengang Maschinenbau der Univ. Erlangen-Nürnberg oder ein gleichwertiger Studiengang ist mit der Note 2,50 oder besser bestanden **ODER**
- In einer Auswahl des Katalogs von Modulen des Bachelorstudiengangs Maschinenbau der Univ. Erlangen-Nürnberg (oder eines gleichwertigen Studiengangs), die mit „K“ gekennzeichnet sind (vgl. Tabelle 9) im Umfang von mind. 20 ECTS ist der Mittelwert der Modulnoten 3,0 oder besser. (APO TF Anlage 1, 5, 1, 2 i.V.m. FPO MB § 43, 2)

Bewerber, die nicht im Rahmen der Vorauswahl zugelassen werden, werden zur mündlichen Zugangsprüfung eingeladen. Diese wird für jede(n) Bewerberin/Bewerber einzeln durchgeführt und dauert ca. 20 Minuten. Sie wird von mindestens einem Mitglied der Zugangskommission in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt. Die mündliche Zugangsprüfung soll insbesondere zeigen, ob die Bewerberin/der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie/er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht (APO TF Anlage 1, 5, 7). Die Bewerber werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Sichere Kenntnisse in den fachspezifischen Grundlagen,
- Gute Kenntnisse im Bereich einer fachlichen Spezialisierung entsprechend einer wählbaren Studienrichtung des Masterstudiengangs,
- Motivation zum Masterstudium,
- Positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf. (FPO MB § 43, 3)

4.1.2 Fall 2: Das vorherige Studium ist noch nicht abgeschlossen

Ist das vorherige Studium noch nicht abgeschlossen, kann die Zugangskommission in Ausnahmefällen Bewerber unter Vorbehalt zum Masterstudium zulassen. Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des

Studiums nachzureichen. Voraussetzungen für die Zulassung sind in diesem Fall:

- Im Bachelorstudiengang Maschinenbau der Univ. Erlangen-Nürnberg oder einem gleichwertigen Studiengang wurden mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht und der Durchschnitt der bisherigen Leistungen beträgt 2,50 (= gut) oder besser **ODER**
- Im Bachelorstudiengang Maschinenbau der Univ. Erlangen-Nürnberg oder einem gleichwertigen Studiengang wurden mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht und in einer Auswahl des Katalogs von Modulen des Bachelorstudiengangs Maschinenbau der Univ. Erlangen-Nürnberg (oder eines gleichwertigen Studiengangs), die mit „K“ gekennzeichnet sind (vgl. Tabelle 9) im Umfang von mind. 20 ECTS ist der Mittelwert der Modulnoten 3,0 oder besser. (APO TF Anlage 1, 5, 1, 2 i.V.m. FPO MB § 43, 2)

Bewerber, die nicht im Rahmen der Vorauswahl zugelassen werden, können analog zu Fall 1 zur mündlichen Zugangsprüfung eingeladen werden.

4.2 Modulkatalog

Tabelle 14 gibt die Module des Masterstudiums wieder. In allen Modulen bestehen Wahlmöglichkeiten, die nachfolgend erläutert werden. Durch die Wahl der Studienrichtung und der Vertiefungsmodule (M 8 und M 9) wird das fachspezifische Profil festgelegt.

Nr.	Modul	SWS		ECTS	Prüf.*
		V/Ü	P		
M 1	Wahlpflichtmodul 1	4		5	P
M 2	Wahlpflichtmodul 2	4		5	P
M 3	Wahlpflichtmodul 3	4		5	P
M 4	Wahlpflichtmodul 4	4		5	P
M 5	Wahlpflichtmodul 5	4		5	P
M 6	Wahlpflichtmodul 6	4		5	P
M 7	Wahlpflichtmodul 7	4		5	P
M 8	Vertiefungsmodul 1	4		5	P
M 9	Vertiefungsmodul 2	4		5	P
M 10	Technische Wahlmodule	8		10	bS
	Nichttechnische Wahlmodule	8		10	
M 11	Hochschulpraktikum		2	2,5	uS
M 12	Projektarbeit	Umfang ca. 300 Stunden		10	bS
	Hauptseminar			2,5	
M 13	Berufspraktische Tätigkeit	8 Wochen gemäß Praktikumsrichtlinie		10	uS
M 14	Masterarbeit	Umfang ca. 900 Stunden innerhalb von 6 Monaten Bearbeitungszeit		30	P

* P=Prüfungsleistung

uS=unbenotete Studienleistung (Schein)

bS=benotete Studienleistung (Schein)

Tabelle 14: Module im Masterstudium

4.3 Hinweis zur Modulwahl

Bei einem konsekutiven Bachelor-/Masterstudium nach dieser Prüfungsordnung sowie innerhalb des Masterstudiums kann jedes Modul nur einmal gewählt werden. (FPO MB § 44, 4)

4.4 Studienrichtungen

Innerhalb des Maschinenbaus stehen im Masterstudium folgende drei Studienrichtungen zur Auswahl:

a) Allgemeiner Maschinenbau (AMB)

Im Allgemeinen Maschinenbau findet im Gegensatz zu den anderen Studienrichtungen keine Fokussierung auf Fertigung oder Produktentwicklung statt. Von den Fächern des Departments Maschinenbaus über Werkstoffwissenschaften, Strömungsmechanik und Thermodynamik bis hin zu Informatik, Mathematik, Elektrotechnik und Betriebswirtschaftslehre steht ein großes Angebot an Lehrveranstaltungen zur Verfügung. Für die Profilbildung im Studium sind die Studierenden selbst verantwortlich.

b) Fertigungstechnik (FT)

Die Studienrichtung Fertigungstechnik befasst sich mit allen technischen und organisatorischen Maßnahmen, Hilfsmitteln und Methoden zur wirtschaftlichen Erzeugung von Produkten. Die Methodik in der Auslegung und Durchführung von Bearbeitungsprozessen sowie in der Planung, Organisation und Führung von Betrieben stehen dabei im Vordergrund. Vermittelt werden Kenntnisse und Fähigkeiten über die Konstruktion, Herstellung und Montage von qualitativ hochwertigen Erzeugnissen unter Einsatz verschiedener Technologien bei unterschiedlichen Automatisierungsgraden.

c) Rechnergestützte Produktentwicklung (RPE)

Die Studienrichtung Rechnergestützte Produktentwicklung befasst sich insbesondere mit Planung, Entwurf, Konstruktion und Berechnung von technischen Produkten. Im Vordergrund steht hierbei die konsequente Rechnerunterstützung mit durchgängigem Datenfluss von der Planung über die Konstruktion bis zur Produktion und dem Vertrieb, die kurze Innovationszeiten ermöglicht und entsprechende Kosten einspart. Die Studienrichtung vermittelt hierzu die erforderlichen Kenntnisse in den Kernfächern des Maschinenbaus sowie das notwendige Wissen zur Anwendung moderner Methoden und Werkzeuge der Simulation und Informationsverarbeitung.

4.5 Erläuterungen zu den Modulen

4.5.1 Wahlpflichtmodule (M 1 - M 7) und Vertiefungsmodule (M 8 - M 9)

Durch die Festlegung der Wahlpflichtmodule soll eine angemessene fachliche Breite des Masterstudiums sichergestellt werden.

Als Wahlpflichtmodule (M 1 - M7) können die in Tabelle 15 aufgeführten Module gewählt werden. Pro Wahlpflichtmodul ist eine Modulnummer aus einer Modulgruppe des Katalogs auszuwählen, so dass sich pro Wahlpflichtmodul ein Gesamtumfang von 4 SWS oder 5 ECTS ergibt. Sind in

einer Modulgruppe mehrere Modulnummern vorhanden, können auch mehrere Wahlpflichtmodule aus einer Modulgruppe gewählt werden.

Zwei der gewählten Wahlpflichtmodule sind durch Hinzunahme je eines Vertiefungsmoduls (M 8 - M 9) mit der gleichen Modulnummer aus Tabelle 16 zu vertiefen. Nur die Modulgruppen 1 bis 14 können vertieft werden. Bei einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung sowie innerhalb des Masterstudiums kann jedes Modul nur einmal gewählt werden. Steht innerhalb der Modulgruppe kein alternatives Modul zur Auswahl, so ist in Absprache mit der Lehrperson, die das Vertiefungsmodul vertritt, ein alternatives Modul aus einer anderen Modulgruppe zu wählen.

In den Studienrichtungen „Fertigungstechnik“ und „Rechnergestützte Produktentwicklung“ müssen zwei Wahlpflichtmodule sowie die zwei zugehörigen Vertiefungsmodule der gewählten Studienrichtung gemäß Tabelle 16 zugeordnet sein; in der Studienrichtung „Allgemeiner Maschinenbau“ mindestens ein Wahlpflichtmodul mit dem zugehörigen Vertiefungsmodul. (FPO MB § 44).

4.5.2 Wahlmodule (M 10)

Technische Wahlmodule im Umfang von 10 ECTS (8 SWS) und nichttechnische Wahlmodule im gleichen Umfang von 10 ECTS (8 SWS) sind dem vom Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Maschinenbau empfohlenem Wahlmodulverzeichnis zu entnehmen (siehe Homepage Maschinenbau). Sie sollen in einem thematisch sinnvollen Zusammenhang mit den durch die beiden Vertiefungsmodule gekennzeichneten Studienschwerpunkten stehen und das fachspezifische Profil der gewählten Studienrichtung abrunden. Module, die bereits als Wahlpflicht- oder Vertiefungsmodule oder im Bachelorstudium Maschinenbau an der Univ. Erlangen-Nürnberg gewählt wurden, sind dabei ausgeschlossen (FPO MB § 44).

4.5.3 Hochschulpraktikum (M 11)

Es ist ein Hochschulpraktikum aus Abschnitt 5.1 zu wählen, wobei ggf. die fachspezifische Zuordnung zu den Studienrichtungen zu beachten ist und Praktika, die bereits im Bachelorstudium Maschinenbau an der Univ. Erlangen-Nürnberg belegt wurden, nicht nochmals gewählt werden können.

4.5.4 Projektarbeit (M 12)

Die Projektarbeit im Masterstudium dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen des Maschinenbaus zu erlernen. Die Projektarbeit ist in einem der gewählten Wahlpflicht- oder Vertiefungsmodule (M 1 - M 9) unter der Betreuung der Lehrperson anzufertigen, die das entsprechende Modul vertritt. Die Projektarbeit soll in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung ein Thema aus einem anderen Teilbereich zum Gegenstand haben als die Bachelorarbeit. Die Ergebnisse der Projektarbeit sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen.

Jede Projektarbeit ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in einer Bearbeitungszeit von ca. 300 Stunden innerhalb von vier Monaten abgeschlossen werden kann. Der Bearbeitungszeitraum darf sechs Monate nicht überschreiten. Im Krankheitsfall ruht die Bearbeitungszeit. Die Krankheit ist dem Betreuer und dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen, wobei die Dauer der Krankheit gegenüber dem Prüfungsamt durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist, aus dem hervorgeht, dass eine Bearbeitung nicht möglich ist. (FPO MB § 46)

4.5.5 Berufspraktische Tätigkeit (M 13)

Im Rahmen des Masterstudiums ist eine berufspraktische Tätigkeit entsprechend den Praktikumsrichtlinien nachzuweisen (siehe Anlage 9.3). Eine im Bachelorstudium abgeleistete freiwillige berufspraktische Tätigkeit, die über den Umfang des Pflichtpraktikums im Bachelorstudium (12 Wochen) hinausgeht, kann für das Masterstudium angerechnet werden.

4.5.6 Masterarbeit (M 14)

Mit der Masterarbeit kann i.d.R. erst begonnen werden, wenn alle anderen Module bestanden sind (Ausnahmefälle vgl. FPO MB § 47; Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss). Die Masterarbeit sollte bevorzugt ein wissenschaftliches Thema aus einem der Studienschwerpunkte behandeln, die durch die Wahl der Vertiefungsmodule (M 8 und M 9) festgelegt sind. Sie kann auch in einem der gewählten Wahlpflichtmodule (M 1 - M 7) angefertigt werden. Die Masterarbeit soll in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung ein Thema aus anderen Teilbereichen als denen der Bachelor- bzw. der Projektarbeit zum Gegenstand haben. Sie muss unter der Betreuung einer an der Technischen Fakultät hauptamtlich beschäftigten Lehrperson durchgeführt werden, die das entsprechende Modul vertritt (FPO MB § 48).

Die Masterarbeit ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie bei einer Bearbeitungszeit von ca. 900 Stunden innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden kann (FPO MB § 48). Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern (ABMPO § 31). Im Krankheitsfall gelten die gleichen Regelungen wie bei der Projektarbeit.

5 Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule, Hochschulpraktika (für Bachelor- und Masterstudium)

Modul- gruppe	Modulkatalog für Wahlpflichtmodule B 19-B 22 und M 1-M 7	
	Wahlpflichtmodule	
	Modul- nr.	Bezeichnung
1	1.1	Technische Produktgestaltung
	1.2	Methodisches und rechnerunterstütztes Konstruieren
2	2.1	Lineare Kontinuumsmechanik
	2.2	Technische Schwingungslehre
	2.3	Mehrkörperdynamik
	2.4	Theoretische Dynamik I
	2.5	Numerische Methoden der Mechanik
3	3	Lasertechnik / Laser Technology
4	4	Umformtechnik
5	5.1	Automatisierte Produktionsanlagen ¹⁾
	5.2	Produktionssystematik ¹⁾
6	6.1	Qualitäts- und Prüftechniken
	6.2	Qualitätswesen in der Technik
7	7.1	Kunststoff-Eigenschaften und -Verarbeitung (ehemals Grundlagen der Kunststofftechnik)
	7.2	Kunststoff-Fertigungstechnik und -Charakterisierung (ehemals Kunststofftechnik I)
8	8.1	Werkstofftechnologie I (Metalle)
	8.2	Werkstofftechnologie I (Glas und Keramik)
9	9	Strömungsmechanik I
10	10.1	Wärme- und Stoffübertragung
	10.2	Verbrennungstechnik
	10.3	Motorische Verbrennung
11	11.1	Einführung in die Regelungstechnik
	11.2	Regelungstechnik B (Zustandsraummethoden)
12	12	Informatik für Ing. I
13	13.1	Angewandte Visualisierung
	13.2	Simulation und Modellierung I
14	14	Numerische Mathematik I
15	15	Elektrische Antriebstechnik
16	16	Sensorik
17	17	Modellbildung und Simulation in der Produktentwicklung ²⁾
18	18	Betriebswirtschaftslehre

¹⁾ Studierende früherer Jahrgänge wenden sich bitte an die Studienfachberatung

²⁾ Das Modul kann nur bis einschl. 2011ss belegt werden.

Tabelle 15: Katalog der WPM (für Bachelor- und Masterstudium)

Modulkatalog für die Vertiefungsmodule M 8-M 9		Zuordnung zu Studienrichtung ¹⁾		
Vertiefungsmodule				
Modul-nr.	Bezeichnung	AMB	FT	RPE
1	Integrierte Produktentwicklung	X	X	X
2.1	Nichtlineare Kontinuumsmechanik	X		X
2.2	Numerische und experimentelle Modalanalyse			
2.3	Geometrische Mechanik und Integratoren			
2.4	Theoretische Dynamik II			
-	-			
3	Lasertechnik Vertiefung	X	X	
4	Umformtechnik Vertiefung	X	X	
5.1a	Handhabungs- und Montagetechnik	X	X	X
5.1b	Produktion in der Elektronik			
5.1c	Integrated Production Systems			
5.2a	Handhabungs- und Montagetechnik	X	X	X
5.2b	Produktion in der Elektronik			
5.2c	Integrated Production Systems			
6	Informationsbewertung und Wissensbereitstellung	X	X	X
7	Kunststofftechnik II	X	X	X
8.1	Werkstofftechnologie II (Glas und Keramik)		X	X
8.2	Werkstofftechnologie II (Metalle)			
9.1	Strömungsmechanik II			X
9.2	Numerische Berechnung strömungsmechanischer Probleme			
10	Messmethoden der Thermodynamik			X
11	Digitale Regelung			X
12	Informatik für Ing. II			
13.1	Computergraphik			
13.2	Simulation und Modellierung II			
14	Numerische Mathematik II			

- ¹⁾ **AMB** = Allgemeiner Maschinenbau
FT = Fertigungstechnik
RPE = Rechnergestützte Produktentwicklung

Tabelle 16: Katalog der Vertiefungsmodule (nur Masterstudium)

In den Studienrichtungen „Fertigungstechnik“ und „Rechnergestützte Produktentwicklung“ müssen zwei Wahlpflichtmodule sowie die zwei

zugehörigen Vertiefungsmodule der gewählten Studienrichtung gemäß Tabelle 16 zugeordnet sein; in der Studienrichtung „Allgemeiner Maschinenbau“ mindestens ein Wahlpflichtmodul mit dem zugehörigen Vertiefungsmodul. (FPO MB § 44).

MG	MN	Wahlpflichtmodul		MN	Vertiefungsmodul	
		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester
1	1.1		Technische Produktgestaltung (ehemals Fertigungsgerechtes Konstruieren) <i>Wartzack 4V</i>	1		Integrierte Produktentwicklung <i>Wartzack 3V+1Ü</i>
	1.2	Methodisches und rechnerunterstütztes Konstruieren <i>Wartzack 3V+1Ü</i>				
2	2.1	Lineare Kontinuumsmechanik <i>Steinmann 2V+2Ü *</i>		2.1		Nichtlineare Kontinuumsmechanik <i>Steinmann 2V+2Ü</i>
	2.2		Technische Schwingungslehre <i>Willner 2V+2Ü *</i>	2.2	Numerische und experimentelle Modalanalyse <i>Willner 2V+2Ü</i>	
	2.3	Mehrkörperdynamik <i>Leyendecker 2V+2Ü</i>		2.3		Geometrische Mechanik und Integratoren <i>Leyendecker 3V+1Ü</i>
	2.4	Theoretische Dynamik I <i>Lang 3V+1Ü</i>		2.4		Theoretische Dynamik II <i>Lang 3V+1Ü</i>
	2.5		Numerische Methoden der Mechanik <i>Lang 3V+1Ü</i>	-		
3		Laser Technology (in englischer Sprache) <i>Alexeev 4VÜ</i>		3.1	Sensorik in der Laserbearbeitung <i>Hohenstein 2V</i>	Laserbasierte Prozesse in Industrie und Medizin <i>M. Schmidt 2V</i>
				3.2		Laserbasierte Prozesse in Industrie und Medizin <i>M. Schmidt 2V</i> Lasersystemtechnik II <i>Hoffmann 2V</i>

MG	MN	Wahlpflichtmodul		MN	Vertiefungsmodul	
		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester
4			Umformtechnik <i>Merklein 4VÜ</i>	4	Maschinen und Werkzeuge der Umformtechnik <i>Engel 2V</i>	Sonderthemen der Umformtechnik <i>Engel 2V</i>
5	5.1	Automatisierte Produktionsanlagen <i>Franke 2V+2Ü</i>		5.1a		Handhabungs- und Montagetechnik <i>Franke 2V+2Ü</i>
				5.1b		Produktionsprozess e in der Elektronik (Produktion in der Elektronik 2) <i>Franke 2V+2Ü</i>
				5.1c	Integrated Production Systems (Lean Management) <i>Franke 4VÜ</i>	
	5.2		Produktions- systematik <i>Franke 2V+2Ü</i>	5.2a		Handhabungs- und Montagetechnik <i>Franke 2V+2Ü</i>
				5.2b		Produktionsprozess e in der Elektronik (Produktion in der Elektronik 2) <i>Franke 2V+2Ü</i>
				5.2c	Integrated Production Systems / Lean management <i>Franke 4VÜ</i>	
6	6.1	Qualitätstechniken für die Produkt- entstehung <i>Hausotte e.a. 2VÜ</i> Modellgestützte Prüftechnik zur Produktverifikation <i>Hausotte 2VÜ</i>		6	<i>Es sind 4 SWS aus folgender Auswahl zu belegen:</i>	
					<i>ab WS 2012/13: Prozess- und Temperaturmess- technik Hausotte 2VÜ</i>	<i>Mikro- und Nanomesstechnik Hausotte 2VÜ Praktische Anwendungen von</i>

MG	MN	Wahlpflichtmodul		MN	Vertiefungsmodul	
		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester
	6.2		Phasenübergreifendes QM <i>Hausotte e.a. 2VÜ</i> Rechnergestützte Messtechnik <i>Hausotte 2VÜ</i>		Strategische Ausrichtung des praktischen Qualitätsmanagements in der produzierenden Industrie (StraQM) <i>Otten 2V</i> Moderne Verfahren zur Messung von Kraft, Masse und daraus abgeleiteten Größen (MKM) <i>Sommer 2V</i>	Qualitätsmanagementinstrumenten zur Erreichung strategischer Unternehmensziele (StraZi) <i>Otten 2V</i> Messdatenauswertung und Messunsicherheit (MDA) <i>Sommer 2V</i> Entfällt im SS 2012: Wissensvermittlung und Wissensbereitstellung im QM <i>NN 2V</i> Entfällt im SS 2012: Wirtschaftlichkeit und Genauigkeit von Messungen <i>NN 2V</i>
7	7.1	Kunststoffe und ihre Eigenschaften <i>Drummer 2V</i>	Kunststoff-Verarbeitung <i>Drummer 2V</i>	7	<i>Für Studierende, die ab SS 2010 erstmalig Vorlesungen der MG 7 besuchen: Konstruieren mit Kunststoffen</i> <i>Drummer 2V</i>	<i>Für alle Studierende: Technologie der Verbundwerkstoffe</i> <i>Drummer 2V</i> <i>Für Studierende, die zur Prüfung "Kunststofftechnik" der MG 7 bereits vor SS 2010 angemeldet waren: Spezielle Probleme der Kunststofftechnik</i> <i>Drummer 2V</i>
	7.2	Kunststoff-Fertigungstechnik <i>Drummer 2V</i>	Kunststoffcharakterisierung und -analytik <i>Drummer 2V</i>			
8	8.1	Metallische Werkstoffe: Grundlagen <i>Singer 2V</i> Metallische Werkstoffe: Technologien und Anwendungen 1 <i>Körner 1V</i>	Metallische Werkstoffe: Technologien und Anwendungen 2 <i>Körner 2V</i>	8.1	Glas und Keramik I + II <i>Roosen, Wondraczek 3V</i>	Mechanokeramik <i>Greil 2V</i>

MG	MN	Wahlpflichtmodul		MN	Vertiefungsmodul	
		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester
	8.2	Glas und Keramik I + II <i>Roosen, Wondraczek 3V</i>	Mechanokeramik <i>Greil 2V</i>	8.2	Metallische Werkstoffe: Grundlagen <i>Singer 2V</i> Metallische Werkstoffe: Technologien und Anwendungen 1 <i>Körner 1V</i>	Metallische Werkstoffe: Technologien und Anwendungen 2 <i>Körner 2V</i>
9		Strömungsmechanik I für Maschinenbau und ET <i>Delgado, Eppe 2V+2Ü</i>		9.1a		Strömungsmechanik II für MB <i>Delgado, Eppe 2V+2Ü</i>
				9.1b	Turbomaschinen <i>Becker 2V+2Ü</i> <i>(in Absprache mit Studienberatung auch als WPM belegbar)</i>	
				9.1c		Maschinenakustik <i>Becker 2V+2Ü</i>
				9.2	Numerische Methoden der Thermofluid-dynamik <i>Delgado, Rauh e.a. 2V+1Ü+1P</i>	
10	10.1		Wärme- und Stoffübertragung <i>Fröba, Rausch 2V+2Ü</i>	10	Messmethoden der Thermodynamik <i>Bräuer, Leipertz 2V+1Ü+1P</i>	
	10.2		Verbrennungstechnik <i>Leipertz, Zigan 2V+1Ü+1P</i>			
	10.3	Angewandte Thermofluidodynamik (Motorische Verbrennung) für CBI und MB <i>Wensing 2V+2Ü</i>				
11	11.1	Einführung in die Regelungstechnik <i>Moor 3V+1Ü</i>		11		Digitale Regelung <i>Michalka 2V+2Ü</i>
	11.2	Regelungstechnik B (Zustandsraummethoden) <i>Roppenecker 2V+2Ü</i>				
12	12.1	Informatik für Ingenieure I <i>Lenz 2V+2Ü</i>		12.1a		Konzeptionelle Modellierung <i>Lenz 4V</i>
				12.1b		Grundlagen des Software Engineering <i>Saglietti 4VÜ</i>

MG	MN	Wahlpflichtmodul		MN	Vertiefungsmodul	
		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester
	12.2	Echtzeitsysteme <i>Schröder-Preikschat 2V+2Ü</i>		12.2		<i>Echtzeitsysteme 2 – Verlässliche Echtzeitsysteme Schröder-Preikschat 2V+2Ü</i>
13	13.1		Applied Visualization <i>Hastreiter, Grosso 2V+2Ü</i>	13.1	Computergraphik/ Computer graphics <i>Grosso/ Greiner 3V+1Ü</i>	
	13.2	Simulation und Modellierung 1 / Simulation and Modeling 1 <i>Hielscher 2V+2Ü</i>		13.2		Simulation und Modellierung 2 / Simulation and Modeling 2 (Simulationsprojekt) <i>Hielscher 4VÜ</i>
14		Numerik I für Ingenieure <i>Achtziger 4 V</i>		14		Numerik II für Ingenieure <i>Marheineke 2V+2Ü</i>
15		2011ws: Elektrische Antriebstechnik für Maschinenbauer <i>Sack 3V+1Ü</i> ab 2012ws: Elektrische Antriebe <i>Piepenbreier 2V+2Ü</i>		15	keine Vertiefungsmöglichkeit	
16		Sensorik <i>Lerch 2V+2Ü</i>		16	keine Vertiefungsmöglichkeit	
17			1)	17	keine Vertiefungsmöglichkeit	
18		BWL für Ingenieure <i>Voigt 2V</i>	BWL für Ingenieure <i>Voigt 1V+1Ü</i>	18	keine Vertiefungsmöglichkeit	

* plus 2 SWS freiwilliges Tutorium

Beispiel: 2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übung

V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum

2VÜ: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

1) Das Modul kann nur bis einschl. 2011ss belegt werden.

Tabelle 17: Liste der Lehrveranstaltungen

5.1 Hochschulpraktika

Neben den Vorlesungen und Übungen sind Hochschulpraktika zur Vertiefung des Stoffes durchzuführen. Im Bachelorstudium sind zwei Praktika und im Masterstudium ein (anderes) Praktikum aus folgender Auswahl zu belegen (bitte beachten Sie auch die aktuellen Informationen auf der MB-Homepage):

Nr	Name	ECTS	Koor- dination ¹⁾	WS	SS	Wahl möglich im ...	
1	Fertigungstechnisches Praktikum I ²⁾	2,5	FAPS		X	Bachelorstudium	Masterstudium
2	Fertigungstechnisches Praktikum II ²⁾	2,5	LFT	X			
3	Regelungstechnisches Praktikum	2,5	LRT ³⁾	XB ⁴⁾	X		
4	Finite-Elemente-Praktikum	2,5	LTM		X		
5	Praktikum industrielle Entwicklung	5	FAPS	X	X		
6	Praktikum Energieeffiziente Produktion	2,5	FAPS	X ⁵⁾	X ⁵⁾		
7	Praktikum Produktionstechnologien für die Leistungselektronik	2,5	FAPS	X ⁶⁾	X ⁶⁾		
8	Praktikum Lasertechnik	2,5	LPT	X			
9	Mikroproduktions- technologie	2,5	LFT		XB ⁴⁾		
10	Prozesssimulation	2,5	LKT	X			
11	Praktikum rechnerunterstützte Produktentwicklung	2,5	KTmfk		X		

¹⁾ Abkürzungen vgl. Kapitel 8

²⁾ Die beiden Praktika können voneinander unabhängig belegt werden.

³⁾ Lehrstuhl für Regelungstechnik, Department EEI

⁴⁾ XB=Blockpraktikum 2 Wochen unmittelbar nach Ende des Vorlesungszeitraums

⁵⁾ Terminauswahl erfolgt in Absprache mit den Industriepartnern

⁶⁾ Ab 2012ss

Tabelle 18: Hochschulpraktika

Folgende Zuordnungen sind zu beachten:

1. Voraussetzung für die Teilnahme am "Regelungstechnischen Praktikum" ist der Besuch der Vorlesung "Einführung in die Regelungstechnik".
2. Voraussetzung für die Teilnahme am "Finite-Elemente-Praktikum" ist der Besuch der Vorlesung "Methode der Finiten Elemente".
3. Im Masterstudium ist für die Studienrichtung "Rechnergestützte Produktentwicklung" die Teilnahme am Hochschulpraktikum "Rechnergestützte Methoden" verbindlich.

6 Weitere Qualifizierungsmöglichkeiten

Exkursionen

Exkursionen, die auch mehrtägig in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden, bieten die Möglichkeit, über das Industriepraktikum hinaus eine breite Palette von Produktionsbetrieben kennen zu lernen und aus Vorlesungen bekannte Verfahren und Maschinen im Einsatz sehen zu können.

"Soft Skills"

Die Technische Fakultät bietet Seminare zu verschiedenen Themen wie Rhetorik oder Präsentationstechnik an (<http://www.techfak.uni-erlangen.de/fakultaet/einrichtungen/studien-service-center>).

Fremdsprachen

Am Sprachenzentrum der Universität können Kurse in einer Vielzahl von Fremdsprachen belegt werden, die auch als nichttechnische Wahlmodule anerkannt werden können (<http://www.sz.uni-erlangen.de>).

Quality Systems Manager Junior

Für Informationen bzgl. des Erwerbs des "Quality Systems Manager Junior" wenden Sie sich bitte an den Lehrstuhl QFM (<http://www.qfm.uni-erlangen.de>).

Begabtenförderung der Technischen Fakultät

Detaillinformationen zum Förderprogramm erhalten Sie im Studien-Service-Center der Technischen Fakultät (<http://www.techfak.uni-erlangen.de/studium/service-beratung/foerderung/begabtenfoerderung.shtml>).

Bayerische Eliteakademie

Ziel der Bayerischen Eliteakademie ist die studienbegleitende Persönlichkeitsbildung und das Fördern von Führungsfähigkeit. Besonders befähigte Studierende können sich jeweils zu Jahresbeginn bewerben (siehe <http://www.eliteakademie.de>).

Virtuelle Hochschule Bayern

Die Virtuelle Hochschule Bayern vhb bietet ein umfangreiches Programm an Lehrveranstaltungen an, die auch teilweise als Wahlmodule angerechnet werden können (<http://www.vhb.org>).

7 eStudy - Elektronische Studieninformationen

7.1 E-Mail-Verteiler

Allen Studierenden wird empfohlen, sich in den jeweiligen für sie eingerichteten E-Mail-Verteiler des Studien-Service-Centers Maschinenbau einzutragen. Für jeden Studiengang und jedes Semester gibt es einen E-Mail-Verteiler für Informationen zum Studium wie beispielsweise Änderungen bei Prüfungen oder Terminverschiebungen von Vorlesungen sowie einen Verteiler im Rahmen des "Career Service", beispielsweise für Veranstaltungshinweise oder Ausschreibungen für Studienpreise. Die Ein- und Austragung erfolgt über folgende Homepage:

<https://lists.uni-erlangen.de>

Die Listennamen lauten wie folgt:

Studiengang	Studienbeginn	Informationen zum Studium	Informationen zu Veranstaltungen
Bachelor MB	2011ws	studium-mb-2011ws-info	studium-mb-2011ws-careerservice
Bachelor MB	2012ss	studium-mb-2012ss-info	studium-mb-2012ss-careerservice
Master MB	2011ws und 2012ss	studium-mb-master-info	studium-mb-master-careerservice

Tabelle 19: E-Mail-Verteiler

7.2 Einstellungen Ihrer E-Mail

Alle Studierenden erhalten bei der Immatrikulation eine E-Mail-Adresse, die via Webinterface bzw. E-Mail-Client genutzt oder auf einen privaten Account umgeleitet werden sollte. Ihre E-Mail-Adresse an der FAU ist auf der Immatrikulationsbescheinigung abgedruckt. Dieser Account muss zunächst freigeschaltet werden. Starten Sie hierzu die Seite <http://www.idm.uni-erlangen.de> und wählen Sie den Menüpunkt „Freischaltung für Studierende“:

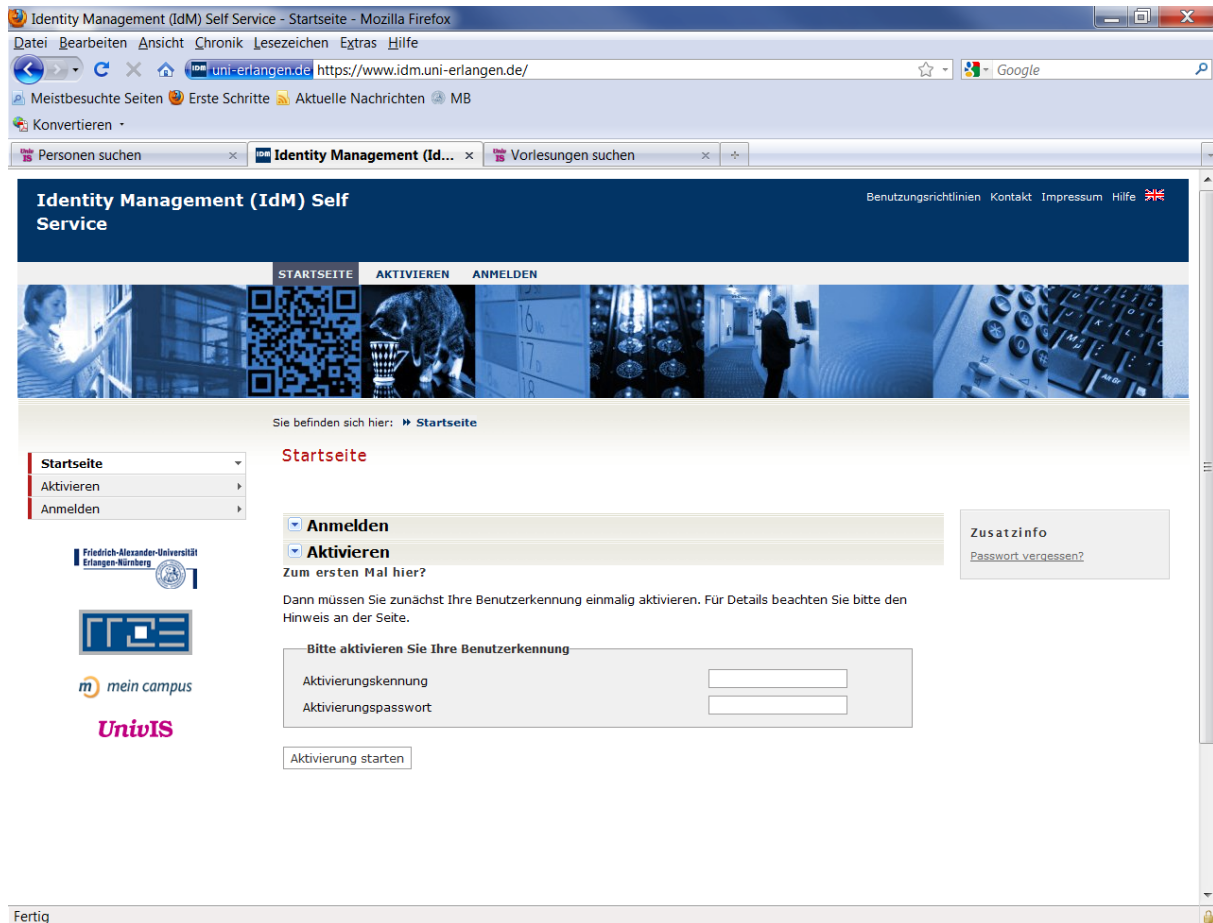


Bild 5: E-Mail: RRZE-Benutzerverwaltung

Nach der Freischaltung können Sie „Benutzerkonto verwalten“ wählen:

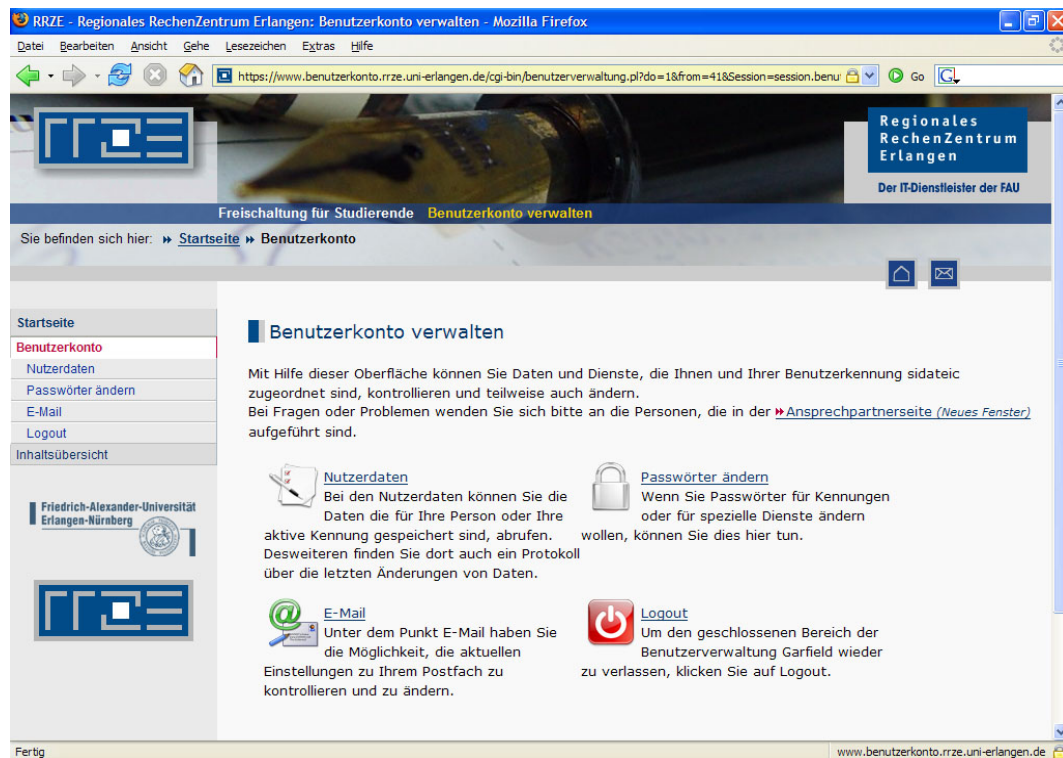


Bild 6: E-Mail: Benutzerkonto verwalten

Rufen Sie die Menüpunkte „E-Mail“ und „Seite Weiterleitung aufrufen“ auf:

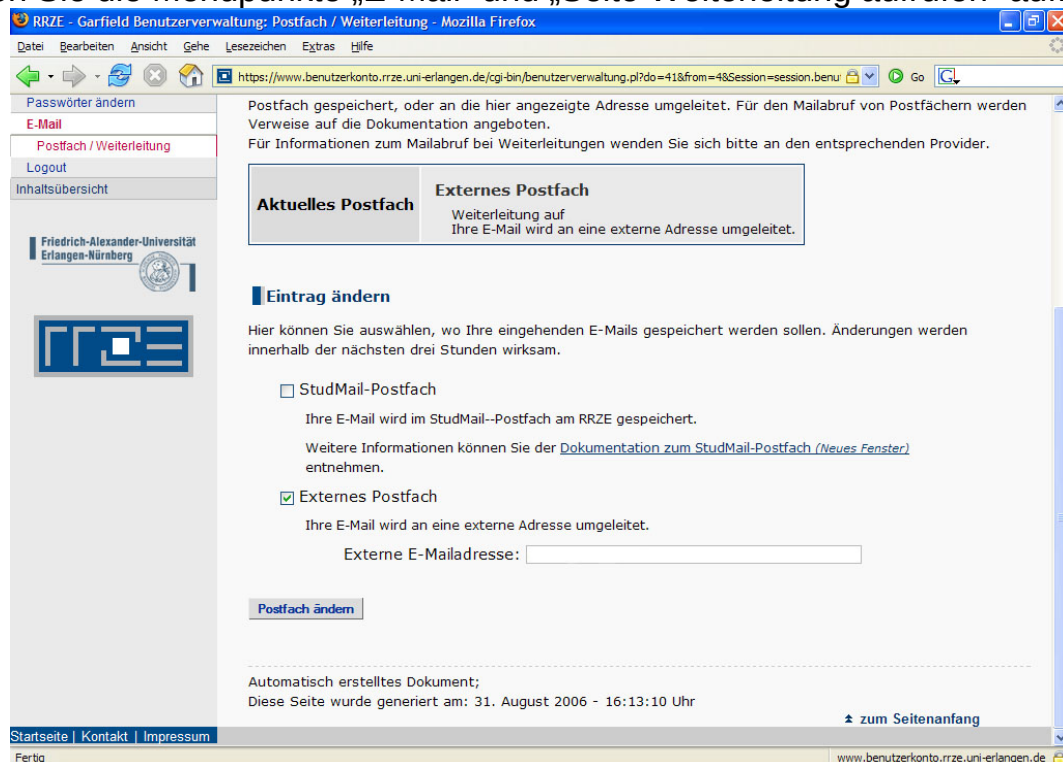


Bild 7: E-Mail: Postfach/Weiterleitung

Sie können hier u.a. Ihre E-Mail-Adresse am RRZE über StudMail nutzen (Webinterface und/oder POP3/IMAP, beide nur mit SSL) oder unter „Externes Postfach“ eine externe Mailadresse angeben, an die E-Mails weitergeleitet werden.

Für die Nutzung von StudMail geben Sie folgende Internetadresse ein: studmail.uni-erlangen.de. Nach dem Login steht Ihnen ein Webinterface für Ihre E-Mails zur Verfügung. Eine ausführliche Anleitung findet sich unter <http://www.rrze.uni-erlangen.de/dienste/e-mail/postfaecher/studmail.shtml>.

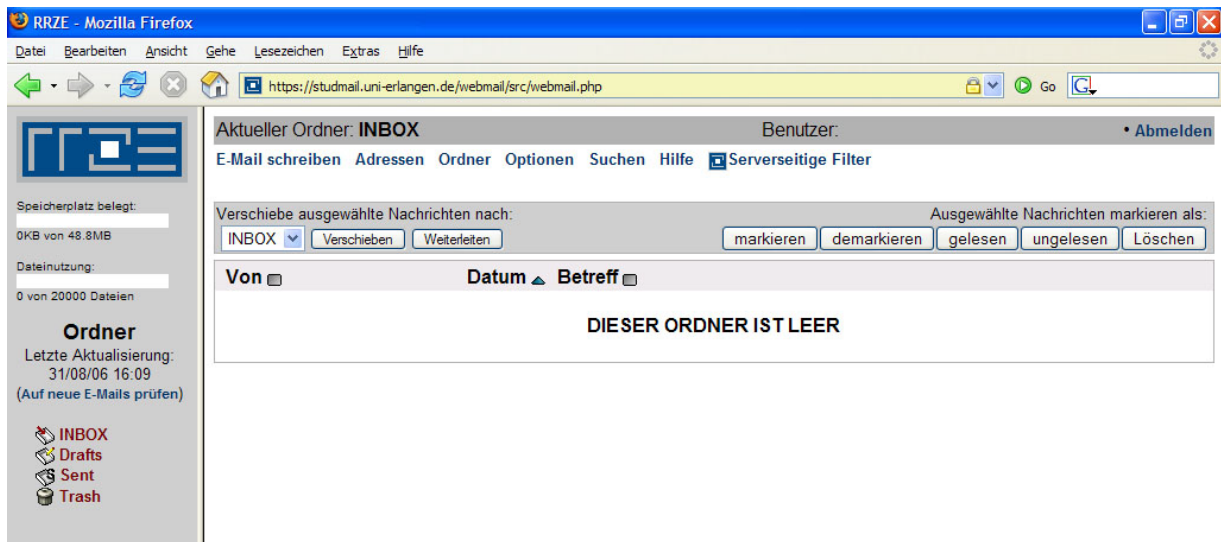


Bild 8: E-Mail: Webinterface

7.3 Homepage des Studiengangs

Über die Homepage des Maschinenbaus erhält man eine Vielzahl von Informationen und einen direkten Zugang zu den Seiten der einzelnen Lehrstühle.

<http://www.mb.uni-erlangen.de>

7.4 Univis

Das Informationssystem der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (UnivIS) ist eine sehr umfassende Datenbank, in der eine Vielzahl von Informationen gespeichert sind. Neben aktuellen Veranstaltungshinweisen können u.a. interaktiv Informationen aus einem Vorlesungs-, Telefon-, E-mail-, Personen- und Einrichtungsverzeichnis abgerufen werden:

<http://univis.uni-erlangen.de>

Achtung:

Die Bachelor- und Masterstudiengänge werden ausschließlich im "Vorlesungs- und Modulverzeichnis nach Studiengängen (Technische Fakultät)" gepflegt. Der Bereich "Vorlesungsverzeichnis" im Univis enthält primär die Daten für die "alten" Diplomstudiengänge. Die "vorgegebenen" Stundenpläne der ersten Semester des Bachelorstudiums finden Sie auf der MB-Homepage.

Bitte rufen Sie die Stundenpläne der ersten Semester, in denen noch keine Wahlmöglichkeiten bestehen, über die jeweilige Studiengangshomepage auf, und **nicht** über das Univis:



Bild 9: "Vorgefertigte" Univis-Abfragen via Studiums-Homepage

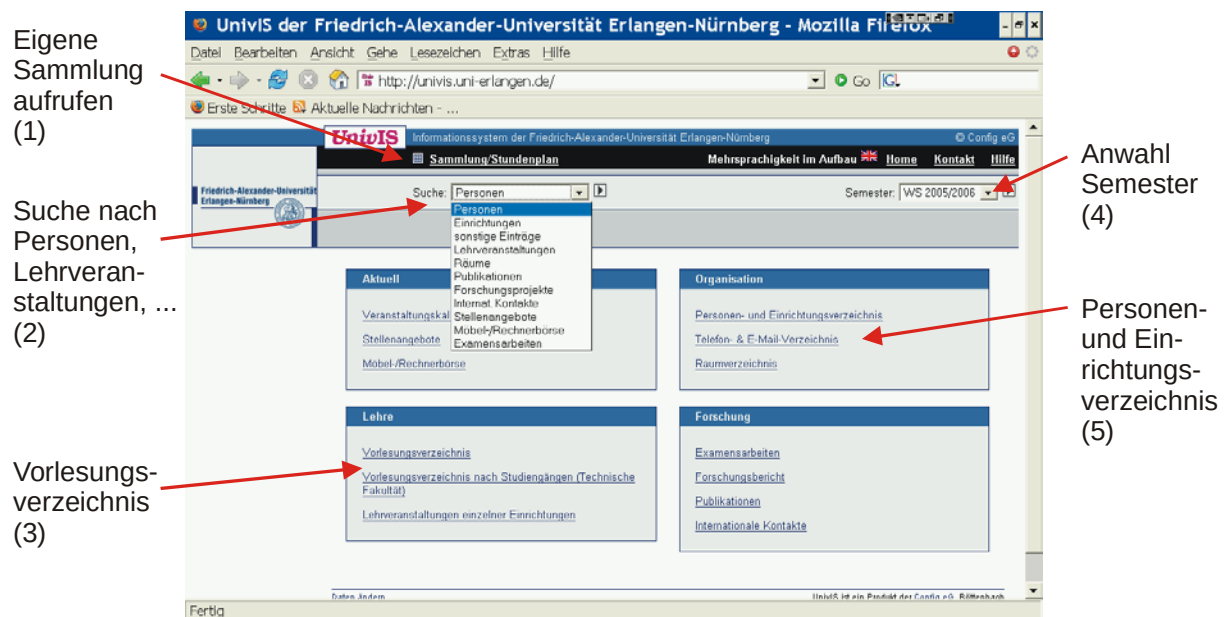


Bild 10: Univis-Startmenü

Im Univis können Sie sehr einfach nach Personen oder einzelnen Lehrveranstaltungen suchen (Bild 10, Punkt 2 und Bild 11). Nach der Suche einer Lehrveranstaltung können Sie auf den Raum, den Dozenten oder die Lehrveranstaltung klicken, um Informationen hierzu zu erhalten (Bild 11).

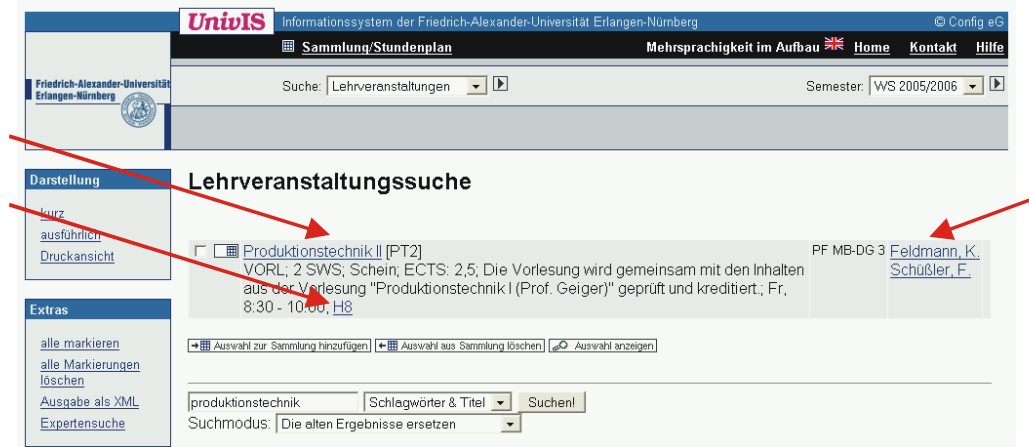


Bild 11: Lehrveranstaltungssuche

Weiterhin erhalten Sie durch Klicken auf z.B. "Vorlesungsverzeichnis nach Studiengängen" - "Technische Fakultät" - "Maschinenbau" - "Bachelor-Studiengang" - "Lehrveranstaltungen für 1. Fachsemester" - "Anzeigen" im Startmenü eine Übersicht aller Lehrveranstaltungen unter einer Rubrik (Bild 12).

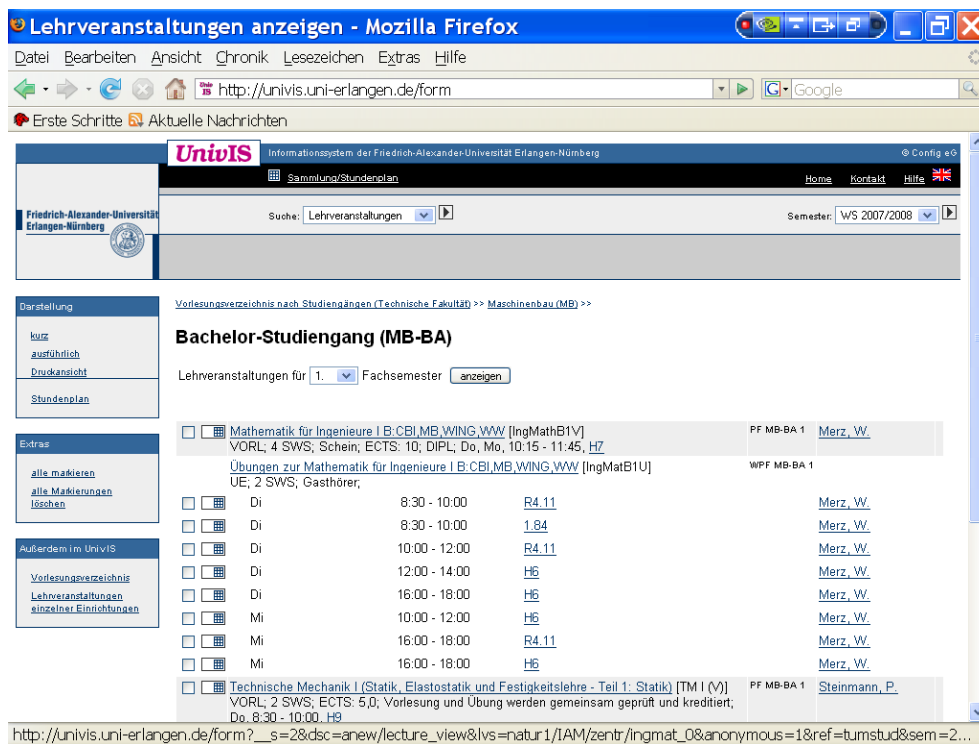


Bild 12: Vorlesungsverzeichnis - MB-1. Sem.

Zur Generierung eines individuellen Stundenplans, wie es beispielsweise in höheren Semestern erforderlich ist, gehen Sie wie folgt vor:

1. Wählen Sie eine Rubrik, z.B. "Vorlesungsverzeichnis nach Studiengängen" - "Technische Fakultät" - "Maschinenbau" - "Bachelor-Studiengang" - "Lehrveranstaltungen für 5. Fachsemester" - "Anzeigen" und markieren Sie die gewünschten Lehrveranstaltungen (Bild 13) oder suchen Sie die Lehrveranstaltung über die Suchfunktion via Name oder Dozent (vgl. Bild 10, Punkt 2).
2. Beachten Sie, dass Sie pro Abfrage immer nur auf Lehrveranstaltungen eines Semesters zugreifen können (d.h. Winter- oder Sommersemester)!



Bild 13: Individuelle Auswahl von Lehrveranstaltungen

3. Wählen Sie "Auswahl zur Sammlung hinzufügen" (Bild 14).

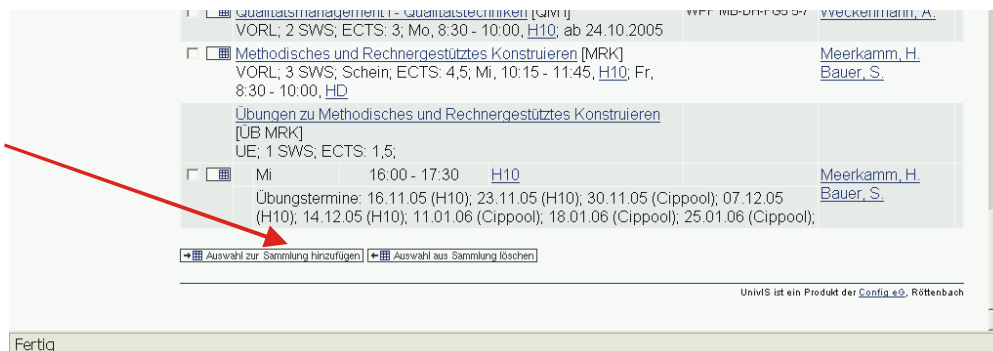


Bild 14: Aufnahme in die eigene Sammlung

4. Wählen Sie "Sammlung/Stundenplan" (vgl. Bild 10, Punkt 1).
5. Klicken Sie auf "Stundenplan" (Bild 15).



Bild 15: Anzeige der eigenen Sammlung; Stundenplangenerierung

6. Zur besseren Darstellung v.a. für den Druck können Sie "PDF Querformat" wählen (Bild 16).

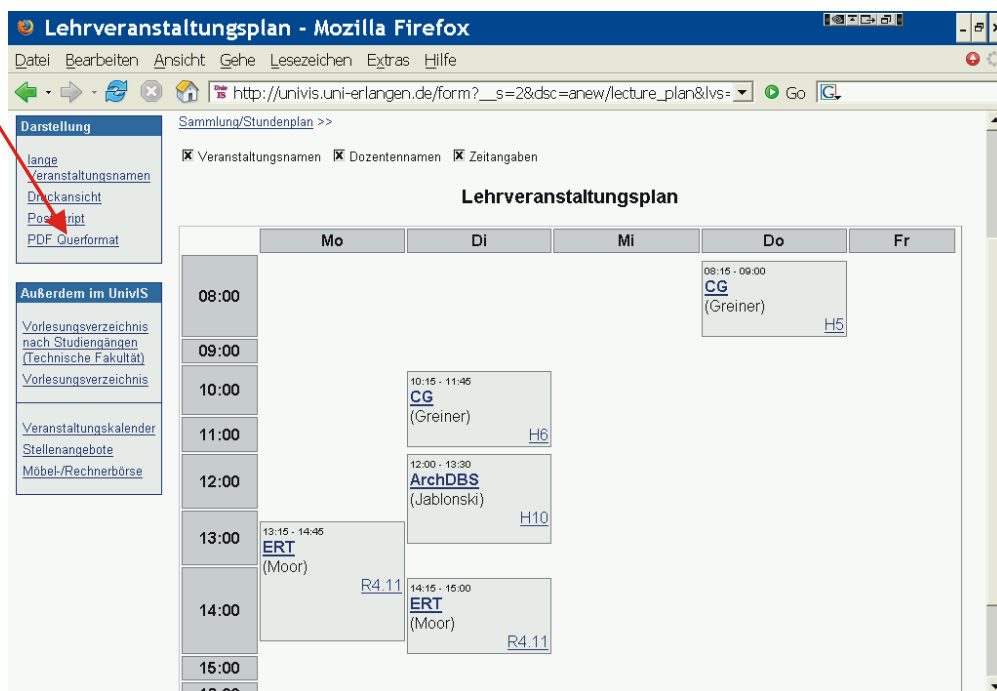


Bild 16: Stundenplan

7.5 StudOn

FAU-StudiumOnline (StudOn) bietet eine Vielzahl von Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen sowie Infrastrukturen, die das gesamte Spektrum virtuell unterstützter Lehre einschließlich E-Prüfungen umfassen.

Mit Studienbeiträgen wurde die Möglichkeit geschaffen, Lehre und Prüfung virtuell zu unterstützen und damit die Lehre durch virtuelle Angebote, Zusatzmaterialien, Kommunikations- und Kollaborationselemente zu erweitern. Lehrende und Studierende können Dokumente aller Art austauschen und auch kommunizieren. Jede(r) Studierende findet hier ihren/seinen persönlichen Schreibtisch mit allen aktuellen Informationen vor; daneben eine E-Prüfungsplattform, über die unterschiedliche Formen der Selbsttestung, Übung oder Leistungserhebung angeboten werden können.

Die Adresse lautet: <http://www.studon.uni-erlangen.de>

The screenshot shows the FAU-StudiumOnline website in a Mozilla Firefox browser window. The browser's address bar displays <http://www.studon.uni-erlangen.de/>. The website's header features the FAU-StudiumOnline logo and navigation links for 'Erste Schritte' and 'Aktuelle Nachrichten'. Below the header, there are buttons for 'Zugang zur Lernplattform' and 'Ansprechpartner'. A search bar is located on the right side of the page. The main content area is titled 'FAU-StudiumOnline' and provides a detailed description of the platform's services, including individual consultation, technical support, and infrastructure. A sidebar on the left lists various categories under 'Lehrende' (Teaching Staff), such as 'Studierende' (Students), 'Angebote und Dienste' (Offers and Services), 'Neue Medien in der Lehre' (New Media in Teaching), and 'FAU-StudiumOnline'. The footer of the page includes contact information for the Competence Center, stating that services are available 24/7 via email at stud-on@uni-erlangen.de or by phone at 09131 85 21183.

FAU-StudiumOnline - Mozilla Firefox

Datei Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Hilfe

<http://www.studon.uni-erlangen.de/> Google

Erste Schritte Aktuelle Nachrichten

FAU-STUDIUMONLINE

Zugang zur Lernplattform Ansprechpartner

Startseite Suchbegriff eingeben suchen

Lehrende

- Studierende
- Angebote und Dienste
- Neue Medien in der Lehre
- FAU-StudiumOnline

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

FAU-StudiumOnline

FAU-StudiumOnline bietet eine Vielzahl von Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen sowie Infrastrukturen, die das gesamte Spektrum virtuell unterstützter Lehre einschließlich E-Prüfungen umfassen. Es ist ein Angebot für die Lehrenden und Studierenden der Universität Erlangen-Nürnberg, das durch die Verwendung von Studienbeiträgen ermöglicht wird.

Das Angebot beinhaltet:

- Portal mit Zugang zu Informationen, Dienstleistungen und Infrastrukturen (Lehrende, Studierende)
- Individuelle Beratung und Unterstützung
- Technische Hilfestellung und Anpassung
- Technische Infrastrukturen: Lernplattform, E-Prüfungsumgebung, weitere Werkzeuge
- Schulung
- Netzwerkbildung

Alle Leistungen des Kompetenzzentrums sind über das Portal zu erreichen, ein einheitlicher Helpdesk, erreichbar unter stud-on@uni-erlangen.de oder Tel.: 09131 85 21183, beantwortet Ihre Fragen binnen 24 Stunden.

<http://www.studon.uni-erlangen.de/lehrende/>

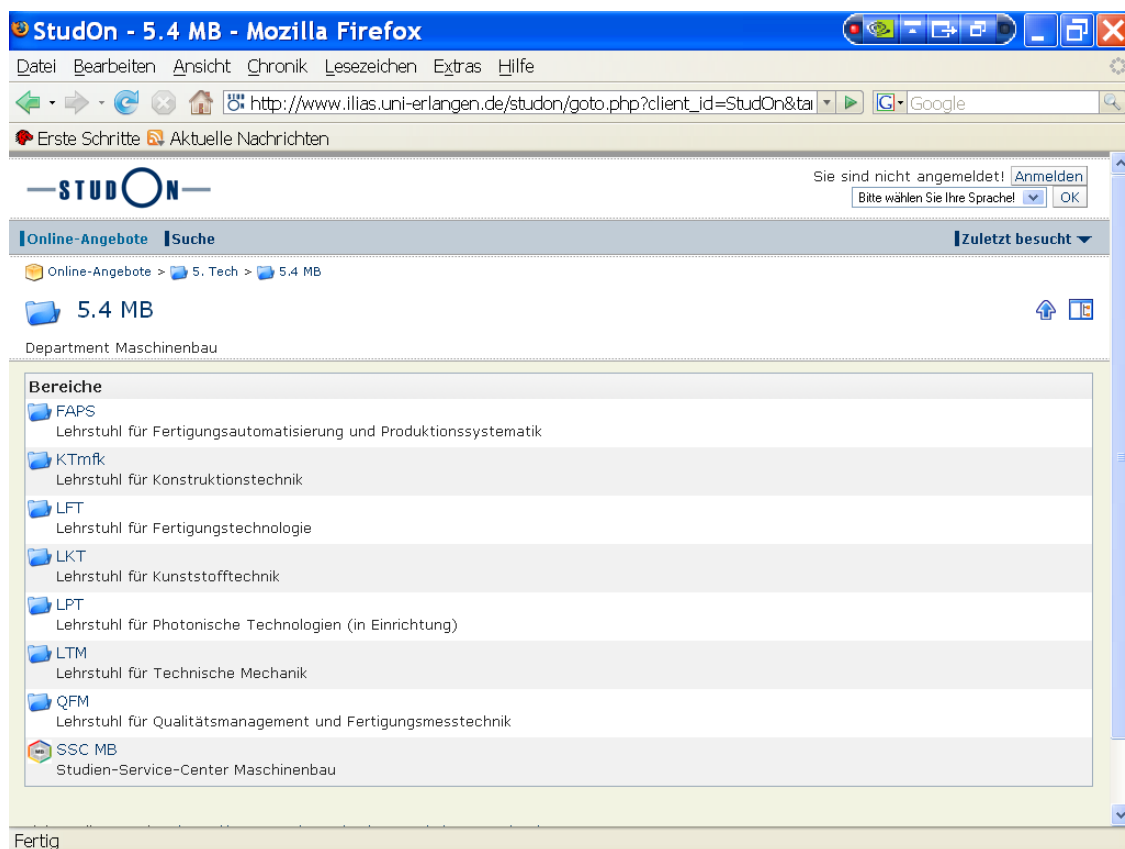
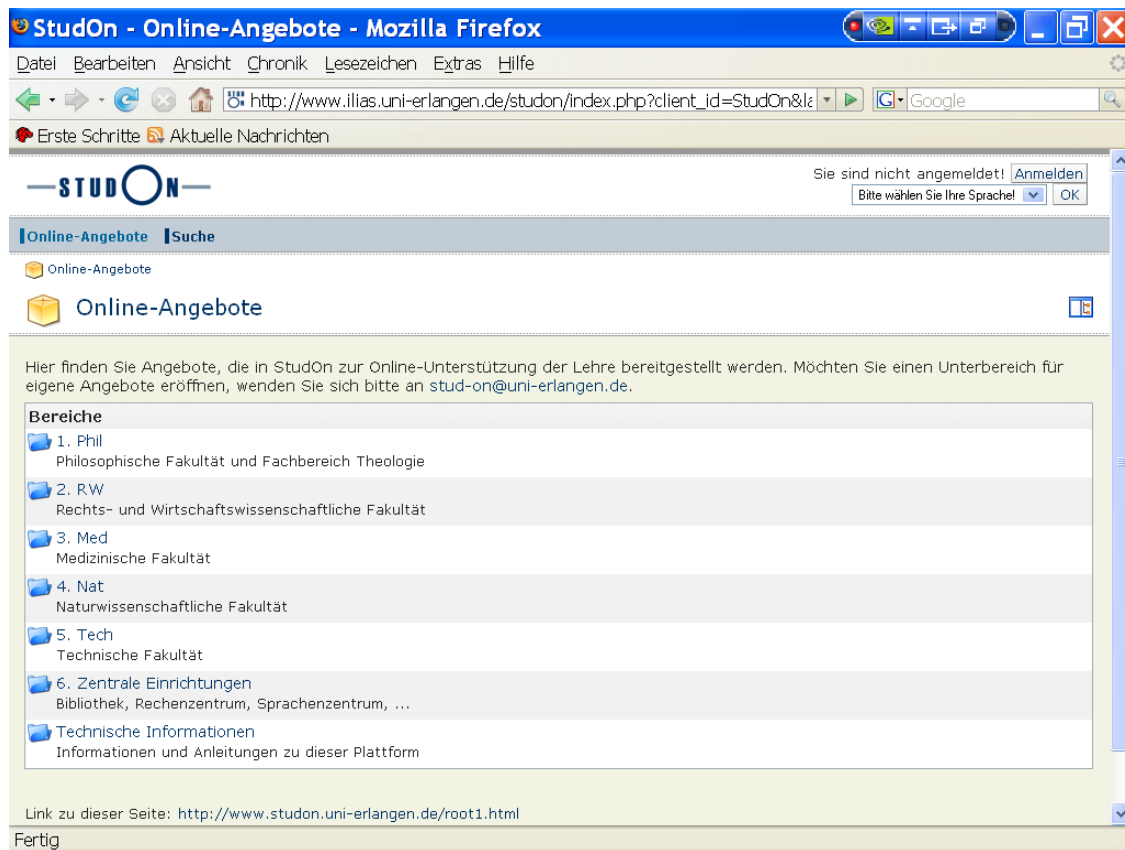


Bild 17: Lernplattform StudOn

7.6 MeinCampus

Über "Mein Campus" können eine Vielzahl von Verwaltungsfunktionen für das Studium von der Bewerbung über das Erstellen von Studien- und Notenbescheinigungen bis hin zur Prüfungsan- und abmeldung genutzt werden (<http://www.campus.uni-erlangen.de>).



Bild 18: MeinCampus

8 Adressen

8.1 Department Maschinenbau

8.1.1 Lehrstühle

Im Folgenden sind die Lehrstühle mit ihren wichtigsten Arbeitsgebieten in der Reihenfolge ihrer Ersteinrichtung aufgeführt:

	Lehrstuhl für Fertigungstechnologie LFT Prof. Dr.-Ing. habil. Marion Merklein
---	--

Postanschrift: Egerlandstr. 13, 91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27140

E-mail: fft@fft.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.fft.uni-erlangen.de>

Prof. Merklein, Prof. Engel, PD Hagenah, Prof. i.R. Geiger

- Blechumformung
- Massivumformung
- Werkzeug- und Systemtechnik
- Werkstoffcharakterisierung und -modellierung
- Modellierung und Simulation
- Oberflächentechnik und Tribologie

	Lehrstuhl für Technische Mechanik LTM Prof. Dr.-Ing. habil. Paul Steinmann
---	---

Postanschrift: Egerlandstr. 5, 91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-28502

E-Mail: sekretariat@ltm.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.ltm.uni-erlangen.de>

Prof. Steinmann, Prof. Willner, Prof. Mergheim, Prof. i.R. Kuhn

- Kontinuumsmechanik fester Körper
- Systemdynamik
- Numerische Berechnungs- und Simulationsverfahren (Finite-Differenzen-Verfahren, Methode der finiten Elemente, Randelementmethode)
- Technische Bruch- und Schädigungsmechanik (Bruchkriterien, Stoffgesetze, Schädigung, Identifikation von Werkstoffkennwerten)
- Festigkeitsanalyse
- Bauteil- und Materialermüdung (Dauerschwingfestigkeit)

	Lehrstuhl für Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik FAPS Prof. Dr.-Ing. Jörg Franke
---	---

Postanschrift: Egerlandstr. 7, 91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27971

E-Mail: franke@faps.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.faps.uni-erlangen.de>

Prof. Franke, Prof. i.R. Feldmann

- Rechnergestützte Planung und Gestaltung von Fertigungssystemen
- Simulation und Programmierung von Fertigungsanlagen
- Steuerungstechnik und Sensorik
- Maschinen und Systeme der Handhabungs- und Montagetechnik
- Industrieroboter
- Produktionssysteme und Prozesse in der Elektronik
- Kommunikationssysteme
- Fertigung von Elektromotoren

	Lehrstuhl für Kunststofftechnik LKT Prof. Dr.-Ing. Dietmar Drummer
---	---

Postanschrift: Am Weichselgarten 9, 91058 Erlangen-Tennenlohe

Telefon: 09131/85-29700

E-Mail: info@lkt.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.lkt.uni-erlangen.de>

Prof. Drummer, Prof. em. Ehrenstein

- Verarbeitungstechnik von Thermo- und Duroplasten
- Additive Fertigungsverfahren
- Leichtbau, Hochleistungsfaserverbundkunststoffe
- Maschinenelemente aus Kunststoffen, Reibungs- und Verschleißverhalten von Kunststoffen
- Kunststoffe in der Elektronik und Mechatronik
- Physikalische, chemische und mechanische Werkstoff- und Bauteilprüfung
- Schadensanalyse, Alterung und Beständigkeit von Kunststoffen
- Prozesssimulation
- Qualitätssicherung in der Verarbeitung

	Lehrstuhl Qualitätsmanagement und Fertigungsmesstechnik QFM / Lehrstuhl für Fertigungsmesstechnik FMT Prof. Dr.-Ing. habil. Tino Hausotte
---	--

Postanschrift: Nägelsbachstr. 25, 91052 Erlangen

Telefon: 09131/85-26521

E-Mail: hausotte@qfm.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.qfm.uni-erlangen.de>

Prof. Hausotte, Prof. i.R. Weckenmann

- Koordinatenmesstechnik: Methoden zur Reduzierung oder Kompensation von Abweichungsursachen, praxisgerechte Vorgehensweisen zur Überwachung von taktilen und multisensoriellen Koordinatenmessgeräten, Entwicklung wirtschaftlicher Antaststrategien und funktionsorientierter Auswerteverfahren, Nutzenbewertung von Messergebnissen
- Optische Messtechnik: Untersuchung von Möglichkeiten zur Reduktion von Bedienereinflüssen auf das Messergebnis, Entwicklung optischer Prüfverfahren für den automatisierten Einsatz in der Fertigung, Bereitstellung bedienerorientierter Assistenzsysteme
- Mikro- und Nanomesstechnik: Möglichkeiten für die Qualitätskontrolle dimensioneller Messgrößen an mikromechanischen, mikro-elektronischen und nanostrukturierten Bauteilen, Ausgestaltung eines multisensoriellen Koordinatenmessgeräts
- Messunsicherheitsermittlung: GUM-konforme Quantifizierung der Güte von Messergebnissen, Verfahren zur Modellierung, Bewertung und Verbesserung von Messprozessen
- Qualitätsmanagement: Entwicklung eines Versuchsmethodik-Zentrums, Virtuelles Qualitätsmanagement, Absicherung des Reifegrads von Fertigungsprozessen, Wirtschaftlichkeitsbewertung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- eLearning: Qualifizierungskonzepte auf der Basis virtueller Lernsysteme, Konzipierung von arbeitsplatz-integrierten Assistenzsystemen zur aufgabenbezogenen Wissensvermittlung und kontextsensitiven Unterstützung des Anwenders, Entwicklung ganzheitlicher Lernkonzepte für die berufsbegleitende Weiterbildung, Bereitstellung von interaktiven Lernmaterialien zum selbstgesteuerten Wissenserwerb

	Lehrstuhl für Konstruktionstechnik <i>KTmfk</i> Prof. Dr.-Ing. Sandro Wartzack
---	--

Postanschrift: Martensstr. 9, 91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27986

E-Mail: mfk@mfk.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.mfk.uni-erlangen.de>

Prof. Wartzack, Prof. i.R. Meerkamm

- Produktentwicklungsprozess und -methoden
(Design for X, Decision Making, Eigenschaftsbasierte Produktentwicklung, Menschzentrierte Produktentwicklung)
- Virtuelle Produktentwicklung
(Simulationsgetriebene Produktentwicklung, Wissensbasierte Produktentwicklung, Integriertes Toleranzmanagement, Virtual Reality & Haptik)

- Leichtbau
(Konzeptleichtbau, Dimensionierung in frühen Phasen, Robust Design)
- Wälzlager und Wälzlagerungen
(Reibungsverhalten, Oberflächenermüdung, Extreme Betriebsbedingungen)
- Tribologische PVD-/PACVD-Schichtsysteme
(Tailored Coatings, Beschichtung, Charakterisierung, Auslegung)

	Lehrstuhl für Photonische Technologien LPT Prof. Dr.-Ing. Michael Schmidt
---	--

Postanschrift: Paul-Gordan-Str. 3, 91052 Erlangen

Telefon: 09131/85-23241

E-Mail: info@lpt.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.lpt.uni-erlangen.de>

Prof. M. Schmidt

- Lasergestützte Mikroverbindungstechnik
- Lasergestützte Metall- und Kunststoffbearbeitung
- Optische Systeme und Komponenten

	Lehrstuhl für Technische Dynamik LTD Prof. Dr.-Ing. habil. Sigrid Leyendecker
---	--

Postanschrift: Konrad-Zuse-Straße 3-5, 91052 Erlangen

Telefon: 09131/85-61000

E-Mail: sigrid.leyendecker@ltd.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.ltd.tf.uni-erlangen.de>

Prof. Leyendecker

- Diskrete Mechanik
- Mechanische Integratoren und Multiratenintegratoren
- Dynamische Systeme mit Zwangsbedingungen
- Flexible Mehrkörperdynamik
- Optimalsteuerung für Mehrkörperdynamik
- Biomechanik und menschliche Bewegung im Sport
- industrielle und medizinische Roboter
- Designoptimierung dynamischer Systeme

8.1.2 Geschäftsstelle, Studien-Service-Center und Praktikumsamt

Studienfachberatung

Department Maschinenbau

Geschäftsstelle / Studien-Service-Center

Geschäftsführer Lehre: Dr.-Ing. Oliver Kreis

Studienfachberater: Dipl.-Phys. Patrick Schmitt

Haberstraße 2, 1. Stock

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-28769

Telefax: 09131/85-20709

E-mail: studium@mb.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.mb.studium.uni-erlangen.de>

Öffnungszeiten: Mo - Do 10.00 - 15.00 Uhr

Sprechstunden zur Studienfachberatung:

Vorlesungszeit: Di 14.00 - 15.30 Uhr und Mi 10.00 - 11.30 Uhr

Vorlesungsfreie Zeit: nach Vereinbarung

Bitte beachten Sie auch die aktuellen Informationen im Internet!

zuständig für:

- Beratung zu Studienwahl und -gestaltung
- Hilfestellung bei diversen Studienangelegenheiten
- Vermittlung von Studienaufenthalten im Ausland
- Studienführer
- Bescheinigungen für die Zurückstellung von Wehrübungen
- Ansprechpartner für Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- Beratung für Stipendien
- Ausstellung von Bescheinigungen für BAföG

Praktikumsamt

Department Maschinenbau

Geschäftsstelle / Praktikumsamt

Leitung: Prof. Dr.-Ing. Jörg Franke

Ansprechpartner: Dipl.-Phys. Patrick Schmitt

Haberstraße 2

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-28769

Telefax: 09131/95-20709

E-mail: pa@mb.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.mb.studium.uni-erlangen.de/pa/>

Sprechzeiten:

Vorlesungszeit: Di 14.00 - 15.30 Uhr und Mi 10.00 - 11.30 Uhr

vorlesungsfreie Zeit: nach Vereinbarung

zuständig für:

- Anerkennung von Praktikumsberichten
- Beratung zum Praktikum
- Beratung zu Praktika im Ausland

8.2 Weitere wichtige Einrichtungen

8.2.1 Studien-Service-Center Technische Fakultät

Dipl.-Ing. Gisela Jakschik

Studien-Service-Center Technische Fakultät

Erwin-Rommel-Straße 60

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27850

Telefax: 09131/85-27831

E-mail: ssc@techfak.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.techfak.uni-erlangen.de/fakultaet/einrichtungen/studien-service-center>

Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr: 09.00 - 11.30 Uhr und 12.00 - 14.00 Uhr

zuständig für:

- Information und Beratung der Studierenden der Technischen Fakultät zu Fragen rund um das Studium
- Unterstützung Studierender bei Anfragen an Verwaltungsorgane der Universität
- Organisation und Betreuung von Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen
- Kontaktstelle zu Universitäten und Industrieunternehmen
- Informationen über Möglichkeiten für Praktika, etc.
- Weiterbildungsveranstaltungen für Studierende und Lehrende
- Ausgabe von Verwaltungsunterlagen
- Fundbüro der Technischen Fakultät

8.2.2 Referat L3 Allgemeine Studienberatung (IBZ)

Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung und Career Service
IBZ

Halbmondstr. 6-8

91054 Erlangen

Telefon: 09131/85-23333, 85-24444

E-mail: ibz@zuv.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.uni-erlangen.de/studium/service-beratung/studienberatung.shtml>

Sprechzeiten: Mo - Fr 08.00 - 18.00 Uhr u.n.V.

zuständig für:

- Informationen über
 - Studienmöglichkeiten, Fächerkombinationen, Studienabschlüsse
 - Zulassungsregelungen, Bewerbungsverfahren, Einschreibungsvoraussetzungen
 - Studiengestaltung, Prüfungsanforderungen, Weiterbildung
- Beratungen bei

- Schwierigkeiten hinsichtlich der Studienfachwahl
- Eingewöhnungsproblemen zu Beginn des Studiums
- Schwierigkeiten im Studium, bei geplantem Studienfachwechsel oder Studienabbruch

8.2.3 Referat L6 Prüfungsverwaltung (Prüfungsamt)

Ansprechpartnerin: Frau Weitzenfelder

Halbmondstr. 6-8, Zi. 1.042

91054 Erlangen

Telefon: 09131/85-26762

E-mail: siehe Homepage

Homepage: <http://www.pruefungsamt.uni-erlangen.de>

Sprechzeiten: Mo - Fr 08.30 - 12.00 Uhr

zuständig für:

- Prüfungsanmeldung
- Prüfungsangelegenheiten
- Abgabe der Diplomarbeit
- Studien- und Prüfungsleistungsanerkennung beim Studienwechsel

8.2.4 Referat L5 Studierendenverwaltung (Studentenkanzlei)

Halbmondstr. 6-8, EG Zi. 0.034

91054 Erlangen

Telefon: 09131/85-24042

Telefax: 09131/85-24077

E-Mail: studentenkanzlei@zuv.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.uni-erlangen.de/studium/service-beratung/studentensekretariat.shtml>

Sprechzeiten: Mo - Fr 08.30 - 12.00 Uhr

zuständig für:

- Immatrikulation
- Exmatrikulation
- Studienbeiträge
- Beurlaubung/Befreiung von Studienbeiträgen
- Weitere verwaltungstechnische Angelegenheiten

8.2.5 Auslandsaufenthalte

Erasmus-Programm

Über das Erasmus-Programm der EU werden Studienaufenthalte im Ausland gefördert. Hierbei können Vorlesungen an europäischen Partneruniversitäten belegt oder u.U. eine Bachelor-, Projekt- oder Masterarbeit an einem Partnerinstitut angefertigt werden. Informationen finden sich auf der Homepage Maschinenbau. Sie können sich auch gerne an die Studienfachberatung Maschinenbau wenden.

International Office der Technischen Fakultät

Erwin-Rommel-Straße 60, Zi. U1.250
91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-27851
E-mail: siehe Homepage
Homepage: <http://www.io.techfak.uni-erlangen.de>
Sprechzeiten: siehe Homepage

IAESTE c/o Lehrstuhl für elektrische Energieversorgung

Cauerstr. 4
91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-28761
E-mail: iaeste@eev.e-technik.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.iaeste.uni-erlangen.de>
Sprechzeiten: siehe Homepage

IAESTE (International Association of the Exchange of Students for Technical Experience) vermittelt Auslandpraktika für Studierende naturwissenschaftlicher und technischer Fachrichtungen. Das Bewerbungsende ist Anfang November des laufenden Jahres für ein Praktikum ab März des folgenden Jahres.

Referat L2 Internationale Angelegenheiten (Akademisches Auslandsamt der Universität)

Schlossplatz 3
91054 Erlangen
Büro: Zi. 1.026
Telefon: 09131/85-24800
E-mail: siehe Homepage
Homepage: <http://www.uni-erlangen.de/internationales>
Sprechzeiten: siehe Homepage

zuständig für:

- Auslandsstudien, -stipendien
- Betreuung ausländischer Studierender

8.2.6 Dekanat der Technischen Fakultät

Martensstraße 5a
91058 Erlangen
Büro: Zi. U 1.246
Telefon: 09131/85-27295, 85-27296
E-mail: dekanat@techfak.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.techfak.uni-erlangen.de>
Sprechzeiten: Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr

8.2.7 Studenteninitiativen

Fachschaftsinitiative Maschinenbau (Studentenvertretung)

Erwin-Rommel-Str. 60
Büro: Hörsaalgebäude Zi. U1.249
91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-27601
Öffnungszeiten: siehe dortigen Aushang
E-mail: fsi.mb@stuve.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.mb.uni-erlangen.de/fsi>
Sprechzeiten: siehe Homepage

zuständig für:

- studentische Angelegenheiten
- Skripten
- alte Prüfungsaufgaben zur Prüfungsvorbereitung
- Stundenpläne
- Festivitäten

Weitere Studenteninitiativen

Der Verein Deutscher Ingenieure, Studenten und Jungingenieure Erlangen, veranstaltet Exkursionen, Seminare und Podiumsdiskussionen. Gemeinsam mit der ETG organisiert er die jährliche Firmenkontaktmesse "Contact" im WS (<http://www.suj-erlangen.de>).

Die Elektrotechnische Gruppe Kurzschluss (ETG) veranstaltet als eigenständiger Verein im Verband der Elektrotechnik Elektronik und Informationstechnik e.V. (VDE) u.a. Exkursionen zu Firmen, Seminare, Diskussionsrunden und Informationsveranstaltungen (<http://www.etg.e-technik.uni-erlangen.de>).

Die Studenteninitiative Bonding veranstaltet ebenfalls jährlich eine Firmenkontaktmesse an der Technischen Fakultät im SS und bietet Exkursionen und Workshops an (<http://www.bonding.de>).

Die Studentengruppe "High Octane Motorsports e.V." konstruiert, entwickelt und baut in Teamarbeit einen Formelrennwagen zur Teilnahme am Wettbewerb "Formula Student Germany" (<http://www.octanes.de>).

8.2.8 Sonstige Studiengänge

Eine Übersicht über alle Studiengänge und ihre Studienfachberater finden Sie unter <http://www.techfak.uni-erlangen.de>

8.2.9 Studienkommission

Für Studienangelegenheiten ist die Studienkommission Maschinenbau zuständig. Der Studienkommissionsvorsitz wechselt regelmäßig und wird z.Zt. von Prof. Michael Schmidt, Lehrstuhl LPT, ausgeübt (Stand WS 2011/12). Vor dem Kontaktieren des Vorsitzenden empfiehlt sich ein Besuch der Studienfachberatung.

8.2.10 Regionales Rechenzentrum Erlangen RRZE und CIP-Pools

Regionales Rechenzentrum Erlangen
Servicetheke

Martensstr. 1, Raum 1.013
91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27031

Telefax: 09131/302941

E-mail: beratung@rrze.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.rrze.uni-erlangen.de>

Sprechzeiten: Mo - Do 09.00 - 16.30 Uhr; Fr 09.00 - 14.00 Uhr

Studierende können bei der Beratungsstelle des Regionalen Rechenzentrums Erlangen einen Benutzerantrag stellen, der eine Computerbenutzung im CIP-Pool des Rechenzentrums, via WLAN und einen Internetzugang per Modem/DSL ermöglicht. Weiterhin stellt das RRZE Software zur Verfügung, die Studierende kostenlos nutzen können (z.B. MS Windows 7 oder Access).

CIP-Pool Maschinenbau

Lehrstuhl für Konstruktionstechnik

CIP-Pool Maschinenbau

Röthelheimcampus

Konrad-Zuse-Straße 3-5, 3. Stock (Dachgeschoss)

91052 Erlangen

Homepage: <http://www.mb.uni-erlangen.de/cip>

Öffnungszeiten und Sprechzeiten des Administrators: siehe Homepage

CIP-Pool RRZE

Technisch-naturwissenschaftliche Zweigbibliothek

Erwin-Rommel-Str. 60, Untergeschoss

91058 Erlangen

Telefon: s. RRZE

Telefax: s. RRZE

Homepage: <http://www.rrze.uni-erlangen.de/infrastruktur/cippools/rrze-pools.shtml>

E-mail: beratung@rrze.uni-erlangen.de

Öffnungszeiten: siehe Homepage;

8.2.11 Bibliothek

Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg

Technisch-naturwissenschaftliche Zweigbibliothek

Erwin-Rommel-Str. 60

91058 Erlangen

Telefon: 09131 / 85 - 27468, 09131/ 85 - 27600 (Ausleihe)

Telefax: 09131 / 85 - 27843

Homepage: <http://www.ub.uni-erlangen.de>

E-mail: tnzb.info@bib.uni-erlangen.de

Öffnungszeiten: siehe Homepage

8.2.12 Studentenwerk Erlangen-Nürnberg

Langemarckplatz 4

91054 Erlangen

Telefon: 09131/ 80 02 - 0

Homepage: <http://www.studentenwerk.uni-erlangen.de>

Öffnungszeiten: siehe Homepage

zuständig für:

- Wohnheime
- Mensa/Cafeteria
- BaföG-Antragstellung
- Kinderbetreuungsstätten
- Psychologisch-psychotherapeutische Beratung
- Rechtsberatung
- Ausstellung des Internationalen Schüler- und Studentenausweises (ISIC)

Wegweiser des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg

Unter dem Titel "Studieren in Erlangen und Nürnberg" gibt das Studentenwerk jedes Jahr zum Wintersemester eine kostenlose Broschüre heraus. Diese enthält zu vielen studentischen Belangen innerhalb und außerhalb der Universität Informationen in alphabetischer Reihenfolge.

8.2.13 Sprachenzentrum der Universität

Homepage: <http://www.sz.uni-erlangen.de>

Am Sprachenzentrum können Kurse in einer Vielzahl von Fremdsprachen belegt werden.

8.2.14 Hochschulsport der Universität

Homepage: <http://www.sport.uni-erlangen.de>

Im Rahmen des Allgemeinen Hochschulsports der Universität stehen eine Vielzahl von Kursen zur Auswahl. Das Sportzentrum befindet sich in der Nähe der Technischen Fakultät (Gebbertstr. 123b).

9 Anhang

Für die Gültigkeit der abgedruckten Ordnungen und Richtlinien wird keine Gewähr übernommen. Die jeweils gültigen Fassungen liegen bei den zuständigen Stellen (Prüfungsamt, Praktikumsamt) zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie auch die u. U. gültigen Übergangsregelungen. Die jeweils aktuellste Version finden Sie unter:

<http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/tech.shtml>

9.1 Allgemeine Prüfungsordnung (ABMPO/TechFak)

Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - ABMPO/TechFak -

Fassung:

Neufassung vom 18. September 2007

1. Änderungssatzung vom 25. Juli 2008
2. Änderungssatzung vom 3. Dezember 2009
3. Änderungssatzung vom 04. März 2010
4. Änderungssatzung vom 06. Mai 2010
5. Änderungssatzung vom 07. Juli 2010
6. Änderungssatzung vom 07. Juni 2011

Hinweis:

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die **vom** WS 2007/08 ab das Studium aufnehmen.

Studierende, die nach der bisher gültigen Allgemeinen Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen an der Technischen Fakultät vom 17.10.1972 (KMBI 1973 S. 91) und der für ihren Studiengang maßgeblichen Fachprüfungsordnung studieren, legen ihre Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung ab:

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/TECHFAK/DPO_TechnischeFak_Alt.pdf

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 bis 5, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Bachelorstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten
- § 4 Masterstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten
- § 5 ECTS-Punkte
- § 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt
- § 11 Zugangskommissionen zum Masterstudium
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Ordnungsverstoß, Täuschung
- § 14 Entzug akademischer Grade
- § 15 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 16 Schriftliche Prüfung
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde
- § 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 23 Nachteilsausgleich

II. Teil: Bachelorprüfung

- § 24 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen
- § 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 26 Bachelorprüfung
- § 27 Bachelorarbeit
- § 28 Wiederholung von Prüfungen

III. Teil: Masterprüfung

- § 29 Qualifikation zum Masterstudium
- § 30 Masterprüfung
- § 31 Masterarbeit
- § 32 Wiederholung von Prüfungen

IV. Teil: Schlussvorschriften

- § 33 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen in den Bachelorstudiengängen und den Masterstudiengängen der Technischen Fakultät mit dem Abschlussziel des Bachelor of Science und des Master of Science. ²Sie wird ergänzt durch die Fachprüfungsordnungen.
- (2) ¹Der Bachelor of Science ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden
- Grundlagen sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben haben,
 - die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und
 - auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.
- (3) ¹Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden
- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben,
 - die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten sowie diese weiterzuentwickeln und
 - auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Akademische Grade

- (1) ¹Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademische Grade verliehen:
1. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.)
 2. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.)
- ²In den Studiengängen im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern wird der akademische Grad nach Satz 1 Nr. 2 mit dem Zusatz „with honours“ verliehen.
- (2) Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

§ 3 Bachelorstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten, Praktische Tätigkeit vor Studienbeginn

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren. ²Die Fachprüfungsordnungen regeln, welche Bachelorstudiengänge in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gleich sind. ³Das weitere Bachelorstudium umfasst die Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit sowie eine gegebenenfalls vorgesehene berufspraktische Tätigkeit, eine Projektarbeit und / oder ein Modul mündliche Abschlussprüfung. ⁴Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt in den Bachelorstudiengängen mit einer sechssemestrigen Regelstudienzeit 180, im Übrigen 210 ECTS-Punkte.
- (2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester, soweit die Fachprüfungsordnungen nicht sieben Semester vorsehen.
- (3) Die Fachprüfungsordnungen regeln, in welchen Studiengängen vor Studienbeginn eine praktische Tätigkeit vorzusehen ist und treffen nähere Regelungen hinsichtlich Art und Umfang.

§ 4 Masterstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten

- (1) ¹Das Masterstudium baut inhaltlich auf dem Bachelorstudium auf; es ist stärker forschungsorientiert. ²Das Masterstudium umfasst nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung eine Studienzeit von zwei oder drei Semestern und die Zeit zur Anfertigung der Masterarbeit ³Es wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ⁴Sie besteht aus den Prüfungen in sämtlichen, dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ⁵Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt in den Masterstudiengängen mit einer viersemestrigen Regelstudienzeit 120, im Übrigen 90 ECTS-Punkte.
- (2) Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung drei oder vier Semester.
- (3) Die Regelstudienzeit des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums umfasst insgesamt zehn Semester.

§ 5 ECTS-Punkte

- (1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit ca. 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

- (2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.
- (2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung kann in einer Prüfungsleistung, in einer aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzten Prüfungsleistung, in einer Studienleistung oder in mehreren Studienleistungen oder aus einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen bestehen. ³ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁴Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden. ⁵Die Prüfungen finden in der Regel innerhalb des fünfwöchigen Prüfungszeitraums statt. ⁶Der Prüfungszeitraum unterteilt sich in einen Abschnitt von zwei Wochen zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit und einen weiteren Abschnitt von drei Wochen am Ende der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn des folgenden Semesters.
- (3) ¹Prüfungsleistungen und Studienleistungen messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich oder in anderer Form erfolgen. ³Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme beschränken.
- (4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang an der Universität Erlangen-Nürnberg voraus.

§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

- (1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die in der Fachprüfungsordnung festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie in der Bachelor- bzw. Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist. ²Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite Semester und in der Bachelor- bzw. Masterprüfung das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. ³Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):
1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,

2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester und
3. in der Masterprüfung um ein Semester.

⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die in der Fachprüfungsordnung festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

- (2) Die Frist nach Absatz 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.
- (3) ¹Die Gründe nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist gleichzeitig ein Attest vorzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss aus sechs Mitgliedern der Technischen Fakultät eingesetzt. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und weitere vier Mitglieder sind Professorinnen oder Professoren oder hauptberuflich an der Technischen Fakultät tätige Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, ein Mitglied ist wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter und muss gemäß § 3 Abs. 2 der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen befugt sein. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. ⁴Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁵Eine Wiederwahl ist zulässig. ⁶Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und jedes Mitglied wird ein persönlicher Vertreter bestellt.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann ihr oder ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.
- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen und

ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.
- (6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide öffentlich durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin oder der Präsident, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 9 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Es können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.
- (2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist zulässig.
- (3) ¹Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin oder der Beisitzer soll hauptberufliche

wissenschaftliche Mitarbeiterin oder hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

- (4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt

- (1) ¹Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig ortsüblich bekannt.
- (2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben.
- (3) Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 7, 28 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von gemäß Abs. 2 Sätze 1 und 2 angemeldeten schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag.
- (4) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studierende oder der Studierende nach dem Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ⁵Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

§ 11 Zugangskommissionen zum Masterstudium

- (1) Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt Zugangskommissionen, die für jeden der Masterstudiengänge bestellt werden.
- (2) ¹Die Zugangskommissionen bestehen mindestens aus einer Professorin oder einem Professor als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer und einer

oder einem hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter. ²Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Technischen Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. ³§ 8 Abs. 4 und Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im selben Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen, Zwischen- und Diplomvorprüfungen und andere Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an dieser oder einer anderen in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden angerechnet bzw. anerkannt, außer wenn sie nicht gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeit, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums nach dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁵Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.
- (3) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig; entsprechendes gilt für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.
- (4) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Module, Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.
- (5) ¹Auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und berufspraktische Tätigkeiten werden einschlägige Berufs- oder Schulausbildungen angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden angerechnet, soweit sie von Inhalt und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sind. ³Der Anteil der anrechenbaren Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs

erworben worden sind, darf maximal 50 v. H. des vorgeschriebenen Hochschulstudiums betragen.

- (6)¹Die für die Anrechnung bzw. Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung. ³Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder des Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich. ⁴Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ⁵Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und ggf. in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

§ 13 Ordnungsverstoß, Täuschung

- (1)¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 14 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Bachelor- oder Mastergrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.

- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16 Schriftliche Prüfung

- (1) ¹In der schriftlichen Prüfung (Klausur, Haus- oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Haben sich zu einer Klausur weniger als zwanzig Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gemeldet, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüfenden oder des Prüfenden festlegen, dass in diesem Prüfungsabschnitt die Prüfung ausschließlich mündlich stattfindet. ³Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll spätestens drei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist bekannt geben werden.
- (2) ¹Die Fachprüfungsordnung regelt die Dauer der schriftlichen Prüfung. ²Sie legt auch fest, welche Prüfungen in einer Fremdsprache abgenommen werden.
- (3) ¹Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von der Erstellerin oder dem Ersteller der Aufgabe bewertet. ²Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (4) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Multiple-Choice-Prüfungen). ²Die oder der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält. ³Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen oder Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 3 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines zu Prüfenden auswirken.
- (5) ¹Prüfungen nach Abs. 4 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (1 aus n) bestehen, gelten als bestanden, wenn
1. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
 2. der Prüfling insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 17 Prozent

die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten.

- (6) ¹Für Prüfungen nach Abs. 4 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (x aus n) bestehen, gilt Abs. 5 mit der Maßgabe, dass statt der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortalternativen (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung mit den vorgesehenen Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁴Dabei wird für jede Übereinstimmung zwischen vorgesehener Antwort und tatsächlicher Antwort ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Besteht keine Übereinstimmung zwischen vorgesehener und tatsächlicher Antwort, wird ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. ⁶Die Grundwertung darf null Punkte nicht unterschreiten. ⁷Die Rohpunkte entsprechen dabei der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁸Die insgesamt erreichbare Höchstleistung entspricht der Summe der Bewertungszahlen multipliziert mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren aller Mehrfachauswahlaufgaben.
- (7) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Sätze 1 bis 9 nur für diesen Teil.
- (8) Für die Benotung gilt § 18 Abs. 2.

§ 17 Mündliche Prüfung

- (1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der von der Prüferin oder dem Prüfer bestellt wird.
- (2) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel mindestens 30 Minuten; die Fachprüfungsordnungen können hiervon abweichende Regelungen treffen. ²§ 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jeder Prüfende die Note nach § 18 fest.
- (4) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Studierenden oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin oder dem Beisitzer

unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich.

§ 17a Elektronische Prüfung

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ³Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁴Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der/des betroffenen Studierenden von einer oder einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 18 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „nicht mit Erfolg teilgenommen“. ⁴Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Fachprüfungsordnung bestanden, wenn alle Teilleistungen (§ 6 Abs. 2) bestanden sind. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten, so ergibt sich die Note aus dem Mittel der Einzelnoten. ⁶Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: ²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 16 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält die Note
 1,0 ("sehr gut"), wenn mindestens 75 Prozent,
 2,0 ("gut"), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 3,0 ("befriedigend"), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

- 4,0 ("ausreichend"), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. ³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Note 0,7 ist dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0.
- (3) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die hierfür in § 25 dieser Prüfungsordnung und der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) ¹Die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Bachelorprüfung, der Masterprüfung und der Module lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.
²Wer die Bachelor- oder Masterprüfung mit einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,2 abschließt, erhält das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden".
- (5) ¹Die Modulverantwortliche oder der Modulverantwortliche gibt mit Zustimmung des Prüfungsausschusses im Modulkatalog schriftlich bekannt, wie sich die Modulnote aus den Bewertungen der einzelnen Teile der Modulprüfung (§ 6 Abs. 2) berechnet; Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.
²Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „mit Erfolg teilgenommen“.
- (6) ¹In die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gehen alle Modulnoten der für das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erforderlichen Module mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Von mehreren möglichen Modulen werden die besseren angerechnet.
- (7) ¹In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen alle Modulnoten des Bachelorstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein.
²Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.
- (8) ¹In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Modulnoten des Masterstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.
- (9) Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass einzelne Modulprüfungen mit unterschiedlichem Gewicht in die Notenberechnung für die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung eingehen.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst

nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

- (3) Vor einer Entscheidung ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die Prüferin oder den Prüfer gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; näheres regelt der Prüfungsausschuss. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 21 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde

- (1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten sowie die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung und nennt zudem das Thema der Bachelor- bzw. der Masterarbeit. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁴Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt der Prüfungsausschuss. ⁵Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 23 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) Für Schwangere, die bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

II. Teil: Bachelorprüfung

§ 24 Zugangsvoraussetzungen für die Prüfungen

- (1) ¹Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn
 1. im Besonderen Teil und in den Fachprüfungsordnungen vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden
 2. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im gleichen oder einem inhaltlich verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden ist
 3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.
- (2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Studierenden oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) In der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie
- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind
 - insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (2) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung umfasst Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle in der jeweiligen Fachprüfungsordnung als Grundlagen- und Orientierungsprüfung gekennzeichneten Module bestanden sind und sämtliche in der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. ³Die jeweilige Fachprüfungsordnung regelt Gegenstand, Art und Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung.

§ 26 Bachelorprüfung

¹Die Fachprüfungsordnungen regeln Gegenstände, Art und Umfang der Bachelorprüfung. ²Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in der Fachprüfungsordnung zugeordneten Module im Umfang von 180 ECTS-Punkten, in siebensemestrigen Studiengängen von 210 ECTS-Punkten, bestanden sind.

§ 27 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie wird nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung mit acht bis zwölf ECTS-Punkten bewertet.
- (2) ¹Soweit die Fachprüfungsordnung nichts anderes regelt, sind die an der Technischen Fakultät hauptberuflich im jeweiligen Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (Betreuer) zur Vergabe einer Bachelorarbeit berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. ³Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.

- (3) ¹Die Studierenden sorgen spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind dem Prüfungsamt mitzuteilen. ³Gelingt es der Studierenden oder dem Studierenden trotz ernstlicher Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.
- (4) ¹Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt fünf Monate; sie kann auf Antrag mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um einen Monat verlängert werden. ²Das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb der Regelbearbeitungszeit bearbeitet werden kann. ³Eine Verlängerung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. ⁴Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.
- (5) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; bei einer Wiederholung ist die Rückgabe des Themas ausgeschlossen. ²Wird das Thema unzulässigerweise zurückgegeben, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.
- (6) ¹Die Arbeit ist, soweit in der Fachprüfungsordnung nichts Abweichendes festgelegt ist, in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.
- (7) ¹Die Arbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen. ²Diese teilen dem Prüfungsamt unverzüglich das Datum der Abgabe mit. ³Die Bachelorarbeit muss mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (8) ¹Die Arbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt; § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit spätestens innerhalb eines Monats begutachtet ist. ³Die Arbeit ist bestanden, wenn sie wenigstens mit der Note ausreichend beurteilt ist.
- (9) ¹Eine nicht ausreichende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung oder Überarbeitung ist ausgeschlossen. ²Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für die Wiederholung gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.

§ 28 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie der Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung zweimal wiederholt werden; Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ³Diejenigen Prüfungen, die nach der jeweiligen Fachprüfungsordnung Teil der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sein können, können nur einmal wiederholt werden; hinsichtlich der Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 27 Abs. 9. ⁴Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten Termin abgelegt werden, der in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses stattfindet. ⁵Wiederholungsprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen werden frühestens in dem auf den Erstversuch folgenden Prüfungszeitraum angeboten. ⁶Die Studierende oder der Studierende gilt zur nächsten Wiederholungsprüfung als angemeldet. ⁷Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁸Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der Studierenden oder dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. ⁹Die Regeln über Mutterschutz und Erziehungsurlaub (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.
- (2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. ²Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den Fachprüfungsordnungen können statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module absolviert werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden angerechnet. ³Entsprechendes gilt für Module, die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht und abgeschlossen werden. ⁴Besteht die Studierende oder der Studierende zusätzliche Module, legt sie oder er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden soll. ⁵Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens zum Abschluss des Studiengangs mitzuteilen. ⁶Die Wahl wird damit bindend. ⁷Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt von den einem Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an. ⁸Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein, sie werden im Transcript of Records ausgewiesen.
- (3) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in den Fachprüfungsordnungen können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.

III. Teil: Masterprüfung

§ 29 Qualifikation zum Masterstudium

- (1) Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch:
1. einen ersten berufsqualifizierenden in Bezug auf den jeweiligen Masterstudiengang fachspezifischen oder fachverwandten Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen Abschluss; die jeweiligen Fachprüfungsordnungen der Masterstudiengänge regeln die fachspezifischen oder fachverwandten Abschlüsse nach Halbsatz 1,
 2. den Nachweis angemessener Englischkenntnisse, sofern die Fachprüfungsordnung dies vorsieht,
 3. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der Anlage 1.
- (2) ¹Die Abschlüsse nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 müssen der fachspezifischen Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung einschließlich der jeweiligen Fachprüfungsordnung gleichwertig sein. ²Ist die Gleichwertigkeit nicht voll gegeben, kann die Zugangskommission den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkte spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. ³Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gelten die Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG. ⁴Für fachverwandte Abschlüsse gilt Satz 2 entsprechend.
- (3) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 kann Studierenden, die in einem Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, auf begründeten Antrag in Ausnahmefällen der Zugang zum Masterstudium gewährt werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. ³Der Zugang zum Masterstudium wird unter Vorbehalt gewährt.
- (4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 ist das Qualitätsfeststellungsverfahren der Elitestudiengänge in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen der Elitestudiengänge geregelt.

§ 30 Zulassung zu den Prüfungen

- ¹Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen den für die Masterprüfung nachzuweisenden Modulen, werden die Studierenden jeweils nur für ein Modul zugelassen, das sie durch Anmeldung zur Prüfung bindend wählen. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. in den Fachprüfungsordnungen vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,

2. die Diplom- oder Masterprüfung im inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist; oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

§ 31 Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ²Die jeweilige Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass die Masterarbeit durch eine mündliche Masterprüfung ergänzt wird. ³Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit einschließlich des Moduls mündliche Masterprüfung, soweit vorgesehen, bestanden sind.
- (2) ¹Die jeweilige Fachprüfungsordnung regelt Gegenstände, Art und Umfang der Masterprüfung einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit. ²Module, die bereits Gegenstand einer Bachelorprüfung waren, können in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 32 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen. ⁴Die jeweilige Fachprüfungsordnung regelt die zugeordneten ECTS-Punkte.
- (2) ¹Die Studierenden sorgen spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin oder vom Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsamt mitzuteilen. ³Gelingt es der Studierenden oder dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Studierenden oder dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.
- (3) ¹Soweit die Fachprüfungsordnung nichts anderes regelt, sind die an der Technischen Fakultät hauptberuflich im jeweiligen Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. ³Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der

Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.

- (4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. ³Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.
- (5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist, soweit in der Fachprüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse sowie einen kurz gefassten Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers. ³Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ⁴Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁵Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren bei der Betreuerin oder dem Betreuer abzuliefern; der Abgabzeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁶Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.
- (7) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt; § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit innerhalb eines Monats begutachtet ist.
- (8) ¹Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.
- (9) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach der Bewertung der Arbeit nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der Studierenden oder des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten nach

Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.

- (10) Im Rahmen von Doppeldiplomierungsabkommen bzw. Studiengangskooperationen können Regelungen getroffen werden, die von denen in Abs. 1 bis 9 abweichen.

§ 33 Wiederholung von Prüfungen

§ 28 gilt entsprechend.

IV. Teil: Schlussvorschriften

§ 34 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2007/08 ab das Studium aufnehmen.
- (2) Studierende, die nach der bisher gültigen Allgemeinen Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen an der Technischen Fakultät vom 17.10.1972 (KMBI 1973 S. 91) und der für ihren Studiengang maßgeblichen Fachprüfungsordnung studieren, legen ihre Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung ab.

Anlagen

Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren für das Masterstudium an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Semester für den jeweiligen Masterstudiengang vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit durchgeführt.
- (2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist bis spätestens 15. Juli zum Wintersemester und 15. Januar zum Sommersemester beim Masterbüro der Universität zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. ein Transcript of Records im Falle des § 29 Abs. 4,
 2. ein Bewerbungsschreiben,
 3. falls der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, eine Bestätigung, dass die Bewerberin oder der Bewerber im laufenden Prüfungstermin zu den das Bachelorstudium abschließenden Prüfungen gemeldet ist
 4. gegebenenfalls weitere Nachweise gemäß der jeweiligen Fachprüfungsordnung.
- (3) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 11 der Zugangskommission des jeweiligen Masterstudiengangs. ²Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Die Zugangskommission bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Masterbüros.
- (4) ¹Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen/Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 durchgeführt. ³Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid
- (5) ¹Die jeweilige Zugangskommission beurteilt in Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in einer Vorauswahl anhand der schriftlichen Unterlagen, ob eine Bewerberin/ein Bewerber die Eignung zum Masterstudium besitzt. ²Die Zugangskommission stellt anhand der schriftlichen Unterlagen die Qualifikation fest, wenn:
 1. die Gesamtnote des fachspezifischen oder des fachverwandten bzw. des gleichwertigen Abschlusses gemäß § 29 Abs. 1, Nr. 1, 1. und 2.

Halbsatz oder im Falle des § 29 Abs. 3 der Durchschnitt der bisherigen Leistungen 2,50 (= gut) oder besser beträgt **oder**

2. fachwissenschaftliche bzw. studiengangsbezogene Pflichtmodule insbesondere ab dem vierten Semester des Bachelorstudiums nach dieser Prüfungsordnung oder gleichwertige Module einer anderen Hochschule mit einem bestimmten Notendurchschnitt bzw. einer jeweiligen Mindestnote bestanden wurden; die Module und die Anforderungen an deren Noten werden durch die jeweilige Fachprüfungsordnung bestimmt.

³Bewerberinnen oder Bewerber, denen nicht bereits im Rahmen der Vorauswahl der Zugang zum Masterstudium gewährt werden kann, werden zu einer mündlichen Zugangsprüfung eingeladen. ⁴Die jeweilige Fachprüfungsordnung kann regeln, dass Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachverwandten bzw. nicht voll gleichwertigen Abschluss abweichend von Satz 2 Nr. 1 ebenfalls nur aufgrund der mündlichen Zugangsprüfung in den Masterstudiengang aufgenommen werden. ⁵Der Termin der mündlichen Zugangsprüfung wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁶Ist die Bewerberin/der Bewerber aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. ⁷Die mündliche Zugangsprüfung ist für jede(n) Bewerberin/Bewerber einzeln durchzuführen und dauert ca. 20 Minuten. ⁸Sie kann mit Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers auch telefonisch stattfinden. ⁹Sie wird von mindestens einem Mitglied der Zugangskommission in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt; § 17 Abs. 4 gilt entsprechend. ¹⁰Die mündliche Zugangsprüfung soll insbesondere zeigen, ob die Bewerberin/der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie/er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht; die jeweilige Fachprüfungsordnung legt die Kriterien der Prüfung fest. ¹¹Das Ergebnis lautet bestanden bzw. nicht bestanden. ¹²Das Ergebnis der mündlichen Zugangsprüfung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ¹³Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (6) Die Bewerberin/der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 18. Juli 2007 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 13. September 2007.

Erlangen, den 18. September 2007
In Vertretung

Prof. Dr. Hans-Peter Steinrück

Prorektor

Die Satzung wurde am 18. September 2007 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. September 2007 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18. September 2007.

9.2 Fachprüfungsordnung (FPO MB)

Die jeweils aktuellste Version finden Sie unter:

<http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/tech.shtml>

Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - FPOMB -

Fassung:

Neufassung vom 24. September 2007

1. Änderungssatzung vom 25. Juli 2008
2. Änderungssatzung vom 03. Dezember 2009
3. Änderungssatzung vom 04. März 2010
4. Änderungssatzung vom 06. Mai 2010
5. Änderungssatzung vom 07. Juli 2010
6. Änderungssatzung vom 05. August 2011

Hinweis:

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die vom WS 2007/08 ab das Bachelor- oder Masterstudium aufnehmen.

Alle Studierenden, die sich zum WS 2007/2008 bereits im Diplom-, Bachelor- oder Masterstudium des Maschinenbaus an der Universität Erlangen-Nürnberg befinden, beenden ihr Studium nach der Fachprüfungsordnung für den Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau an der Universität Erlangen-Nürnberg (FPOMB) vom 3. März 2003 (KWMBI II S. 1834), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. August 2004.

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 34 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg -ABMPO/TechFak (§§ 1 bis 33).

§ 35 Bachelorstudiengang, Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) ¹Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Maschinenbau setzt den Nachweis einer vom Praktikumsamt anerkannten, berufspraktischen Tätigkeit von mindestens sechs Wochen entsprechend der Richtlinie für die praktische Ausbildung im Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau (Praktikumsrichtlinie) voraus. ²Abweichend von Satz 1 muss bei einem Studienbeginn im Bachelorstudium zum Sommersemester 2011 das Praktikum erst bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit erbracht werden. ³Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Der Bachelorstudiengang Maschinenbau umfasst die Module B 1 bis B 26 einschließlich sechs Wochen für die Ableistung des Teiles der insgesamt zwölf Wochen umfassenden berufspraktischen Tätigkeit, der während des Studiums zu erbringen ist, und ca. zehn Wochen für die studienbegleitende Anfertigung der Bachelorarbeit. ²Der Studiengang unterteilt sich in die Grundlagen- und Orientierungsphase und die Bachelorphase. ³Die Grundlagen- und Orientierungsphase besteht aus den Modulen der ersten zwei Semester. ⁴In den in der Spalte 2 der **Anlage 1a bzw. 1b** gekennzeichneten Modulen ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung abzulegen. ⁵Die Bachelorphase besteht aus den weiteren Modulen bis zum Ende der Regelstudienzeit.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (4) Das Bachelorstudium Maschinenbau kann, mit Ausnahme der Sommersemester 2010 und 2011, nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 36 Masterstudiengang, Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) ¹Das konsekutive Masterstudium Maschinenbau kann in einer der folgenden Studienrichtungen:
 - Allgemeiner Maschinenbau,
 - Fertigungstechnik,
 - Rechnergestützte Produktentwicklungdurchgeführt werden. ²Das Masterstudium umfasst die Module M 1 bis M 14 verteilt auf vier Semester einschließlich einer studienbegleitend anzufertigenden Projektarbeit mit einem Arbeitsaufwand von ca. 300 Stunden, der während des Studiums zu erbringenden berufspraktischen Tätigkeit von acht Wochen, sowie sechs Monate für die Anfertigung der Masterarbeit.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Erfolgt die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen gemäß § 43, die während des Studiums zu erbringen sind und einem Aufwand von mehr als 20

ECTS-Punkten entsprechen, so verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester.

- (3) Das Masterstudium kann zum Sommer- und Wintersemester begonnen werden.

II Teil: Besondere Bestimmungen

1. Bachelorprüfung

§ 37 Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung umfasst die in der Spalte 2, rechts, der **Anlage 1a bzw. 1b** mit "GOP" gekennzeichneten Module. ²Der Umfang der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden sind der Spalte 3, die Zahl der ECTS-Punkte als Leistungspunkte der Spalte 4, die Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die ersten beiden Semester der Spalte 5 und die Art und Dauer der Prüfungen der Spalte 6 zu entnehmen.

§ 38 Umfang der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung umfasst die in der Spalte 2 der **Anlage 1a bzw. 1b** genannten Module. ²§ 37 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) ¹Die vier Wahlpflichtmodule (B 19 - B 22) prägen zusammen mit den technischen und nichttechnischen Wahlmodulen (Modul B 23) das fachspezifische Profil des Bachelorstudienganges. ²Die Wahlpflichtmodule sind der Spalte 2 der **Anlage 3** zu entnehmen. ³Bei der Wahl der Wahlpflichtmodule sollte beachtet werden, dass das fachspezifische Profil des Bachelorstudiengangs in einem sinnvollen Zusammenhang zu der später im Masterstudiengang gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 gewählten Studienrichtung stehen soll. ⁴In der Spalte 6 der **Anlage 3** sind Empfehlungen hinsichtlich der fachspezifischen Bedeutung der Modulgruppen zu den Studienrichtungen des Masterstudiums angegeben. ⁵Vor der Festlegung der Wahlpflichtmodule wird ein Beratungsgespräch empfohlen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Module nach Absatz 2 zulassen.
- (4) ¹Die Wahlmodule (Modul B 23) und die Hochschulpraktika (B 24) sind dem vom Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Maschinenbau empfohlenen Verzeichnis zu entnehmen. ²Nicht im Wahlmodulverzeichnis aufgeführte technische Wahlmodule bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. ³Die nichttechnischen Wahlmodule dienen zur Aneignung weiterer

Schlüsselqualifikationen und können auch aus dem Lehrangebot anderer Fakultäten der Universität entnommen werden.

- (5) Innerhalb des Bachelorstudiums kann jedes Modul nur einmal gewählt werden.

§ 39 Bachelorprüfung

- (1) Die Art und Dauer der Prüfungen in den Modulen der Bachelorprüfung sind der Spalte 6 der **Anlage 1a bzw. 1b** und in den Wahlpflichtmodulen (B19 - B 22) der Spalte 3 der **Anlage 3** zu entnehmen.
- (2) ¹Der zum Erwerb der benoteten Studienleistung Wahlmodule (B 23) erforderliche Wissensstand wird durch schriftliche oder mündliche Prüfungen, Kolloquien, Referate oder Hausarbeiten nachgewiesen. ²Im Modulkatalog gibt die dafür verantwortliche Lehrperson bekannt, welche Leistungen für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nötig sind.

§ 40 Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit

- (1) ¹Mit der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Semesters begonnen werden. ²Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass mindestens 130 ETCS-Punkte nachgewiesen werden.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine vorgezogene Zulassung zur Bachelorarbeit gewähren.

§ 41 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen des Maschinenbaus zu erlernen. ²Sie ist in ihrer Anforderung so zu stellen, dass sie in ca. 360 Stunden bearbeitet werden kann.
- (2) Die Bachelorarbeit soll ein wissenschaftliches Thema aus dem Bereich des Maschinenbaus behandeln und muss unter der Betreuung einer an der Technischen Fakultät hauptamtlich beschäftigten Lehrperson durchgeführt werden, die eines der gemäß § 38 Abs. 2 gewählten Wahlpflichtmodule (B 19 - B 22) vertritt.
- (3) Die Bachelorarbeit wird mit 12 ECTS-Punkten bewertet.
- (4) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen.

§ 42 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums

- (1) Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn alle Module B 1 bis B 26 bestanden sind.
- (2) ¹Bei der Bildung der Modulnote des Moduls B 23 gehen die Noten der Teilprüfungen mit dem Gewicht der diesen Teilprüfungen zugeordneten ECTS-Punkte ein. ²Bei der Bildung der Gesamtnote geht die so ermittelte Modulnote mit dem Gewicht ihrer ECTS-Punkte gemäß **Anlage 1a bzw. 1b** Spalte 4 ein.
- (3) Bei der Bildung der Modulnote des Moduls B 26 (Bachelorarbeit) gehen die Bewertungen der Bachelorarbeit und des Hauptseminars jeweils mit dem Gewicht ihrer ECTS-Punkte gemäß **Anlage 1a bzw. 1b** Spalte 4 ein.

2. Masterprüfung

§ 43 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 ABMPO/TechFak ist der Abschluss eines dieser Prüfungsordnung gleichwertigen Bachelor- oder Diplomstudiengangs im Fach Maschinenbau.
- (2) Die Qualifikation zum Masterstudium Maschinenbau wird i. S. d. **Anlage 1** Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 ABMPO/TechFak festgestellt, wenn in einer Auswahl des Katalogs von Modulen dieses Bachelorstudiengangs, die in **Anlage 1a bzw. 1b** dieser Fachprüfungsordnung mit „K“ gekennzeichnet sind oder vergleichbare Module eines anderen Studiengangs, im Umfang von mind. 20 ECTS der Mittelwert der Modulnoten 3,0 oder besser beträgt.
- (3) In der mündlichen Prüfung gemäß **Anlage 1** Abs. 5 Satz 3 ff. ABMPO/TechFak werden die Bewerberinnen/Bewerber auf Basis folgender Kriterien beurteilt:
 - sichere Kenntnisse in den fachspezifischen Grundlagen,
 - gute Kenntnisse im Bereich einer fachlichen Spezialisierung entsprechend einer wählbaren Studienrichtung des Masterstudiengangs,
 - Motivation zum Masterstudium
 - positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf.

§ 44 Umfang und Gliederung des Masterstudiums

- (1) ¹Das Masterstudium umfasst die in **Anlage 2** angegebenen Module.
- (2) ¹Als Wahlpflichtmodule (M 1 – M 7) können die in Spalte 2 der **Anlage 3** aufgelisteten Module gewählt werden. ²Zwei dieser Wahlpflichtmodule sind durch Hinzunahme je eines Vertiefungsmoduls (M 8 - M 9) mit der gleichen Modulnummer aus Spalte 4 der **Anlage 3** zu vertiefen. ³In den Studienrichtungen „Fertigungstechnik“ und „Rechnergestützte Produktentwicklung“ müssen zwei Wahlpflichtmodule sowie die zwei zugehörigen Vertiefungsmodule der gewählten Studienrichtung gemäß Spalte 6 der **Anlage 3** zugeordnet sein; in der Studienrichtung „Allgemeiner Maschinenbau“ mindestens ein Wahlpflichtmodul mit dem zugehörigen Vertiefungsmodul.
- (3) § 38 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) ¹Bei einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung sowie innerhalb des Masterstudiums kann jedes Modul nur einmal gewählt werden. ²Steht innerhalb der Modulgruppe kein alternatives Modul zur Auswahl, so ist in Absprache mit der Lehrperson, die das Vertiefungsmodul vertritt, ein alternatives Modul aus einer anderen Modulgruppe zu wählen; entsprechendes gilt für die Hochschulpraktika.

§ 45 Prüfungen des Masterstudiums

- (1) Spätestens bei der Zulassung zur ersten Prüfung der Masterprüfung muss die Studienrichtung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 festgelegt werden.
- (2) Die Art und Dauer der Prüfungen in den Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulen sind der **Anlage 3** zu entnehmen.
- (3) Für den Erwerb der benoteten Studienleistung Wahlmodule (M 10) gilt § 39 Abs. 2 entsprechend.

§ 46 Projektarbeit

- (1) ¹Die Projektarbeit (Modul M 12) dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen des Maschinenbaus zu erlernen. ²Jede Projektarbeit ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in einer Bearbeitungszeit von ca. 300 Stunden (10 ECTS-Punkten) innerhalb von vier Monaten abgeschlossen werden kann. ³Der Bearbeitungszeitraum darf sechs Monate nicht überschreiten.
- (2) Die Projektarbeit ist in einem der gewählten Wahlpflicht- oder Vertiefungsmodulen unter der Betreuung der Lehrperson anzufertigen, die das entsprechende Modul vertritt.
- (3) Die Ergebnisse der Projektarbeit sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen.
- (4) Die Projektarbeit soll in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung ein Thema aus einem anderen Teilbereich zum Gegenstand haben als die Bachelorarbeit.
- (5) Die in § 27 Abs. 2 Sätze 2 und 3; Abs. 3 Satz 2; Abs. 5 bis 7 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 für die Bachelorarbeit getroffenen Regelungen gelten für die Projektarbeit entsprechend.

§ 47 Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist,
 1. dass die Module M 1 bis M 13 bestanden sind;
 2. die Vorlage entsprechender Nachweise, falls die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen gemäß § 43 erfolgte.
- (2) ¹Wird die Zulassung zur Masterarbeit zu Beginn des vierten Fachsemesters beantragt, dann ist abweichend von Absatz 1 Nr. 1 eine vorzeitige Zulassung möglich, wenn bis auf eine alle weiteren Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen in den Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulen abgelegt und mit wenigstens „ausreichend“ bewertet sind und maximal ein Leistungsnachweis der Wahlmodule (M 10) noch fehlt. ²Der Leistungsnachweis für die erfolgreiche Bearbeitung der Projektarbeit (M 12) ist dabei ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss abweichend von Absatz 2 auch aus anderen Gründen eine vorgezogene Zulassung zur Masterarbeit gewähren.

§ 48 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit dient dazu, die selbständige Bearbeitung von wissenschaftlichen Aufgabenstellungen des Maschinenbaus nachzuweisen. ²Sie ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie

bei einer Bearbeitungszeit von ca. 900 Stunden innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden kann.

- (2) ¹Die Masterarbeit soll ein wissenschaftliches Thema aus einem der Studienschwerpunkte behandeln, die durch die Wahl der Vertiefungsmodule (M 8 und M 9) festgelegt sind. ²Sie kann auch in einem der gewählten Wahlpflichtmodule (M 1 - M 7) angefertigt werden. ³Die Masterarbeit soll in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung ein Thema aus anderen Teilbereichen als denen der Bachelor- bzw. der Projektarbeit zum Gegenstand haben. ⁴Sie muss unter der Betreuung einer an der Technischen Fakultät hauptamtlich beschäftigten Lehrperson durchgeführt werden, die das entsprechende Modul vertritt.
- (3) Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet.

§ 49 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums

- (1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module M 1 bis M 14 bestanden sind.
- (2) ¹Bei der Bildung der Modulnote des Moduls M 10 gehen die Noten der Teilprüfungen mit dem Gewicht der diesen Teilprüfungen zugeordneten ECTS-Punkte ein. ²Bei der Bildung der Gesamtnote gehen die so ermittelten Modulnoten mit dem Gewicht ihrer ECTS-Punkte gemäß **Anlage 2** Spalte 4 ein.
- (3) Bei der Bildung der Modulnote des Moduls M 12 (Projektarbeit) gehen die Bewertungen der Projektarbeit und des Hauptseminars jeweils mit dem Gewicht ihrer ECTS-Punkte gemäß **Anlage 2** Spalte 4 ein.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 50 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2007/2008 das Bachelor- oder Masterstudium Maschinenbau aufnehmen.
- (2) Alle Studierenden, die sich zum WS 2007/2008 bereits im Diplom-, Bachelor- oder Masterstudium des Maschinenbaus an der Universität Erlangen-Nürnberg befinden, beenden ihr Studium nach der Fachprüfungsordnung für den Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau an der Universität Erlangen-Nürnberg (FPOMB) vom 3. März 2003 (KWMBI II S. 1834), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. August 2004.

- (3) ¹Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fachprüfungsordnung im siebensemestrigen Bachelorstudiengang eingeschrieben sind und noch keine Prüfungen der Bachelorprüfung abgelegt haben, können auf Antrag in den sechssemestrigen Bachelorstudiengang nach dieser Fachprüfungsordnung wechseln. ²In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss den Wechsel auch noch zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen.
- (4) ¹Die Prüfungen der Diplomvor- und Diplomhauptprüfung, der Bachelorprüfung und der Masterprüfung für die Studentinnen und Studenten nach Absatz 2 werden in folgenden Prüfungszeiträumen letztmals angeboten:
1. Diplomvorprüfung, nach dem Sommersemester 2009,
 2. Diplomhauptprüfung, nach dem Sommersemester 2013,
 3. Bachelorprüfung, nach dem Wintersemester 2010/2011,
 4. Masterprüfung, nach dem Wintersemester 2009/2010.
- ²Prüfungen nach diesen Prüfungsterminen müssen nach dieser Fachprüfungsordnung abgelegt werden.
- (5) Mit dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung tritt zugleich die Fachprüfungsordnung für den Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau an der Universität Erlangen-Nürnberg (FPOMB) vom 3. März 2003 (KWMBI II S. 1834), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. August 2004, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2, außer Kraft.

Anlage 1a: Modulkatalog des Bachelorstudiums (Studienbeginn Wintersemester)

Nr.	Modul		SWS			ECTS	ECTS gesamt	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	Prüfungsdauer in Minuten	
			V	Ü	P			WS	SS	WS	SS	WS	SS	schriftlich	mündlich
								ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS		
B 1	Mathematik B 1	GOP	4				7,5	7,5						90	
	Übung			2										unbenotete Studienleistung	
B 2	Mathematik B 2	*	4				7,5		7,5					90	
	Übung				2									unbenotete Studienleistung	
B 3	Mathematik B 3		4	2			7,5			7,5				90	
B 4	Statik, Elastostatik und Festigkeitslehre	GOP	5	4	1		12,5	5	7,5					180	
B 5	Dynamik starrer Körper	K	3	2	1		7,5			7,5				90	
B 6	Methode der Finiten Elemente	K	2	2			5				5			60	
B 7	Technische Darstellungslehre I				2	2,5	5	2,5						unbenotete Studienleistung	
	Technische Darstellungslehre II				2	2,5			2,5					unbenotete Studienleistung	
B 8	Maschinenelemente I	K	4	2			10			10				90	
	Konstruktionsübung I				2				unbenotete Studienleistung						
B 9	Maschinenelemente II	K	3	2			7,5				7,5			120	
	Konstruktionsübung II				1				unbenotete Studienleistung						
B 10	Konstruktive Projektarbeit (Teamwork, Präsentationstechnik)				4		5					5		unbenotete Studienleistung	
B 11	Grundlagen der Informatik	*	3				7,5		7,5					90	
	Übung			3				unbenotete Studienleistung							
B 12	Grundlagen der Elektrotechnik	*	2	2		5	7,5			5				120	
	Grundlagen der elektrischen Maschinen	*	1	1		2,5					2,5				
B 13	Technische Thermodynamik		4	2			7,5				7,5			120	
B 14	Werkstoffkunde	GOP	5	1			10	5	2,5					180	
	Werkstoffprüfung				2					2,5				unbenotete Studienleistung	
B 15	Produktionstechnik I und II	K	4				5			2,5	2,5			120	
B 16	Optik und optische Technologien	K	2				2,5					2,5		60	
B 17	Grundlagen der Messtechnik	K	2	2			5					5		60	
B 18	Betriebliches Rechnungswesen		2				2,5	2,5						unbenotete Studienleistung	
B 19	Wahlpflichtmodul 1		2	2			5					5		siehe Anlage 3	
B 20	Wahlpflichtmodul 2		2	2			5					2,5	2,5	siehe Anlage 3	
B 21	Wahlpflichtmodul 3		4				5					5		siehe Anlage 3	
B 22	Wahlpflichtmodul 4		4				5						5	siehe Anlage 3	
B 23	Technische Wahlmodule		4			5	10				2,5	2,5		benotete Studienleistung	
	Nichttechnische Wahlmodule		4			5		5						benotete Studienleistung	
B 24	Hochschulpraktika				4		5				2,5	2,5		unbenotete Studienleistung	
B 25	Berufspraktische Tätigkeit		12 Wochen inklusive 6 Wochen Vorpraktikum				7,5						7,5	unbenotete Studienleistung	
B 26	Bachelorarbeit					12	15						12	Prüfungsleistung	
	Hauptseminar					3							3		
Summe SWS:			74	33	19		180	27,5	30	32,5	30	30	30	Summe ECTS	180
			126												
GOP=Grundlagen- und Orientierungsprüfung:							30								
K=Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium							42,5								

* Hinweis: zusätzliche GOP für Studienanfänger vor WS 2009/10 (gem. FPO MB in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 04.03.2010)

Anlage 1b: Modulkatalog des Bachelorstudiums (Studienbeginn Sommersemester)

Nr.	Modul		SWS			ECTS	ECTS gesamt	1. Sem.	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	Prüfungsdauer in Minuten	
			V	Ü	P			SS	WS	SS	WS	SS	WS	schriftlich	mündlich
								ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS		
							ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS			
B 1	Mathematik B 1 bzw. B 2 * Übung		4				7,5		7,5					90	
B 2	Mathematik B 2 bzw. B 1 * Übung		4				7,5	7,5						90	
B 3	Mathematik B 3		4	2			7,5				7,5			90	
B 4a	Statik		2	2		5	12,5	5						180	
B 4b	Elastostatik und Festigkeitslehre		3	2	1	7,5			7,5						
B 5	Dynamik starrer Körper	GOP/K	3	2	1		7,5		7,5					90	
B 6	Methode der Finiten Elemente	K	2	2			5					5		60	
B 7a	Technische Darstellungslehre I	GOP			2	2,5	5		2,5					unbenotete Studienleistung	
B 7b	Technische Darstellungslehre II				2	2,5				2,5				unbenotete Studienleistung	
B 8	Maschinenelemente I Konstruktionsübung I	K	4	2			10				10			90	
B 9	Maschinenelemente II Konstruktionsübung II	K	3	2			7,5					7,5		120	
B 10	Konstruktive Projektarbeit (Teamwork, Präsentationstechnik)				4		5						5	unbenotete Studienleistung	
B 11	Grundlagen der Informatik Übung	GOP	3				7,5	7,5						90	
B 12	Grundlagen der Elektrotechnik Grundlagen der elektrischen Maschinen		2	2		5	7,5				5			120	
B 13	Technische Thermodynamik		4	2			7,5			7,5				120	
B 14	Werkstoffkunde Werkstoffprüfung		5	1		7,5	10		5	2,5				180	
B 15	Produktionstechnik I und II	GOP/K	4				5	5						120	
B 16	Optik und optische Technologien	GOP/K	2				2,5		2,5					60	
B 17	Grundlagen der Messtechnik	GOP/K	2	2			5		5					60	
B 18	Betriebliches Rechnungswesen		2				2,5				2,5			unbenotete Studienleistung	
B 19	Wahlpflichtmodul 1		2	2			5			5				siehe Anlage 3	
B 20	Wahlpflichtmodul 2		2	2			5				2,5	2,5		siehe Anlage 3	
B 21	Wahlpflichtmodul 3		4				5					5		siehe Anlage 3	
B 22	Wahlpflichtmodul 4		4				5						5	siehe Anlage 3	
B 23	Technische Wahlmodule Nichttechnische Wahlmodule		4			5	10						5	benotete Studienleistung	
B 24	Hochschulpraktika				4		5			2,5	2,5			unbenotete Studienleistung	
B 25	Berufspraktische Tätigkeit		12 Wochen inklusive 6 Wochen Vorpraktikum				7,5					7,5		unbenotete Studienleistung	
B 26	Bachelorarbeit Hauptseminar					12	15						12	Prüfungsleistung	
						3							3		
Summe SWS:			74	33	19		180	30	30	30	30	30	30	Summe ECTS	180
			126												
GOP=Grundlagen- und Orientierungsprüfung:							30								
K=Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium							42,5								

Anlage 2: Module des Masterstudiums mit Angabe der Leistungspunkte, der Verteilung auf die Semester sowie des Prüfungsmodus

Nr.	Modul	SWS		ECTS	ECTS gesamt	7. Sem.	8. Sem	9. Sem	10. Sem	Prüfungsdauer in Minuten	
		V/U	P			ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	schriftlich	mündlich
M 1	Wahlpflichtmodul 1	4			5	5				siehe Anlage 3	
M 2	Wahlpflichtmodul 2	4			5		5			siehe Anlage 3	
M 3	Wahlpflichtmodul 3	4			5		5			siehe Anlage 3	
M 4	Wahlpflichtmodul 4	4			5	5				siehe Anlage 3	
M 5	Wahlpflichtmodul 5	4			5	5				siehe Anlage 3	
M 6	Wahlpflichtmodul 6	4			5	5				siehe Anlage 3	
M 7	Wahlpflichtmodul 7	4			5	5				siehe Anlage 3	
M 8	Vertiefungsmodul 1	4			5		5			siehe Anlage 3	
M 9	Vertiefungsmodul 2	4			5		5			siehe Anlage 3	
M 10	Technische Wahlmodule	8		10	20	2,5	5	2,5		benotete Studienleistung	
	Nichttechnische Wahlmodule	8		10		2,5	5	2,5		benotete Studienleistung	
M 11	Hochschulpraktikum		2	2,5	2,5			2,5		unbenotete Studienleistung	
M 12	Projektarbeit	Umfang ca. 300 Stunden		10	12,5			10		benotete Studienleistung	
	Hauptseminar			2,5				2,5			
M 13	Berufspraktische Tätigkeit	8 Wochen gemäß Praktikumsrichtlinie			10			10		Bestätigung des Praktikumsamtes	
M 14	Masterarbeit	Umfang c. 900 Stunden innerhalb von 6 Monaten Bearbeitungszeit			30				30		
Summe SWS:		52	2		120	30	30	30	30	Summe ECTS	
		54								120	

Modulgruppe	Modulkatalog für die Wahlpflichtmodule B 19-B 22 und M 1-M 7		Prüfungsdauer in Minuten s=schriftl. m=mündl.	Modulkatalog für die Vertiefungsmodule M 8-M 9		Prüfungsdauer in Minuten s=schriftl. m=mündl.	Zuordnung zu Studienrichtung ¹⁾		
	Wahlpflichtmodule			Vertiefungsmodule			AMB	FT	RPE
	Modulnummer	Bezeichnung		Modulnummer	Bezeichnung				
1	1.1	Technische Produktgestaltung	120 s	1	Integrierte Produktentwicklung	120 s	X	X	X
	1.2	Methodisches und rechnerunterstütztes Konstruieren	120 s						
2	2.1	Lineare Kontinuumsmechanik	120 s	2.1	Nichtlineare Kontinuumsmechanik	120 s	X		X
	2.2	Technische Schwingungslehre	120 s	2.2	Mehrkörperdynamik	120 s			
3	3	Lasertechnik / Laser Technology	120 s	3	Lasertechnik Vertiefung	120 s ²⁾	X	X	
4	4	Umformtechnik	120 s	4	Umformtechnik Vertiefung	120 s	X	X	
5	5.1	Automatisierte Produktionsanlagen ^{4) 5)}	120 s	5.1a	Handhabungs- und Montagetechnik ³⁾	120 s	X	X	X
				5.1b	Produktion in der Elektronik	120 s			
				5.1c	Integrated Production Systems	120 s			
	5.2	Produktionssystematik	120 s	5.2a	Handhabungs- und Montagetechnik	120 s	X	X	X
				5.2b	Produktion in der Elektronik	120 s			
				5.2c	Integrated Production Systems	120 s			
6	6.1	Qualitäts- und Prüftechniken	120 s	6	Informationsbewertung und Wissensbereitstellung	120 s	X	X	X
	6.2	Qualitätswesen in der Technik	120 s						
7	7.1	Kunststoff-Eigenschaften und -Verarbeitung	120 s	7	Kunststofftechnik II	120 s	X	X	X
	7.2	Kunststoff-Fertigungstechnik und -Charakterisierung	120 s						
8	8.1	Werkstofftechnologie I (Metalle)	120 s	8.1	Werkstofftechnologie II (Glas und Keramik)	120 s		X	X
	8.2	Werkstofftechnologie I (Glas und Keramik)	120 s	8.2	Werkstofftechnologie II (Metalle)	120 s			
9	9	Strömungsmechanik I	120 s	9.1	Strömungsmechanik II	30 m			X
				9.2	Numerische Berechnung strömungsmechanischer Probleme	30 m			
10	10.1	Wärme- und Stoffübertragung	120 s	10	Messmethoden der Thermodynamik	120 s			X
	10.2	Verbrennungstechnik	120 s						
	10.3	Motorische Verbrennung	120 s						
11	11.1	Einführung in die Regelungstechnik	90 s	11	Digitale Regelung	90 s			X
	11.2	Regelungstechnik B (Zustandsraummethoden)	90 s						
12	12	Informatik für Ing. I	120 s ²⁾	12	Informatik für Ing. II	120 s ²⁾			
13	13.1	Angewandte Visualisierung	30 m	13.1	Computergraphik	30 m			
	13.2	Simulation und Modellierung I	120 s	13.2	Simulation und Modellierung II	30 m			
14	14	Numerische Mathematik I	120 s	14	Numerische Mathematik II	120 s			
15	15	Elektrische Antriebstechnik	120 s	¹⁾ AMB = Allgemeiner Maschinenbau; FT = Fertigungstechnik; RPE = Rechnergestützte Produktentwicklung ²⁾ Die Prüfungsmodalitäten werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekanntgegeben					
16	16	Sensorik	90 s						
17	17	Modellbildung und Simulation in der Produktentwicklung ⁵⁾	120 s						
18	18	Betriebswirtschaftslehre	60 s						

- 1) **AMB** = Allgemeiner Maschinenbau; **FT** = Fertigungstechnik;
RPE = Rechnergestützte Produktentwicklung
- 2) Die Prüfungsmodalitäten werden vom
Prüfungsausschuss durch Aushang bekanntgegeben
- 3) Bis einschl. SS 2009 kann das Modul auch als Wahlpflichtmodul gewählt werden
- 4) Bis einschl. SS 2010 kann das Modul auch als Vertiefungsmodul gewählt werden
- 5) Bis einschl. SS 2010 kann auch das Modul "Fertigungsautomatisierung und
Produktionssystematik" als Wahlpflichtmodul gewählt werden
- Zu 3) bis 5): Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss
- 6) Das Modul kann nur bis einschl. SS 2011 belegt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen Nürnberg vom 18. Juli 2007 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 17. September 2007.

Erlangen, den 24. September 2007

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 24. September 2007 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. September 2007 durch Anschlag in der Universität Erlangen- Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. September 2007.

9.3 Praktikumsrichtlinie

Fassung:

Neufassung vom 06. Juli 2007

**Universität Erlangen-Nürnberg
Richtlinie für die praktische
Ausbildung im Bachelor- und Masterstudiengang
Maschinenbau**

**Praktikumsamt Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen &
International Production Engineering and Management**

Leitung: Prof. Dr.-Ing. Jörg Franke

Büro: Haberstraße 2, 1. OG
91058 Erlangen
Tel.: 09131 / 85 - 2 87 69
Fax: 09131 / 85 - 2 07 09

Postanschrift: Universität Erlangen-Nürnberg
Department Maschinenbau
Praktikumsamt
Haberstraße 2
91058 Erlangen

Öffnungszeiten: Dienstag 14.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch 10.00 - 11.30 Uhr

**Ansprech-
partner:** **Dipl.-Phys. Patrick Schmitt**

Kontakt: <http://www.mb.uni-erlangen.de/pa>
pa@mb.uni-erlangen.de

1 Vorbemerkung

Die in der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (praktische Ausbildung) wird durch die nachfolgende Richtlinie geregelt. Die Richtlinie stimmt mit der Rahmenordnung für das Praktikum im Studiengang Maschinenbau an den deutschen Hochschulen und Universitäten überein und dient der Gewährleistung eines vergleichbaren Standards der wissenschaftlichen

Ausbildung und der Rechtssicherheit. Für die Aktualität der vorliegenden Richtlinie kann keine Gewähr übernommen werden. Die jeweils gültigen Richtlinien liegen im Praktikantenamt Maschinenbau zur Einsicht aus. Diese Richtlinie gilt für Studierende, die sich erstmals ab dem Wintersemester 2007/2008 an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Studiengang Maschinenbau einschreiben.

2 Zweck der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung in Industriebetrieben ist förderlich und teilweise unerlässlich zum Verständnis der Vorlesungen und Übungen in den technischen Studienfächern. Als wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit ist sie wesentlicher Bestandteil des Studienganges. Die Studierenden sollen dabei die für das Fachstudium erforderlichen Kenntnisse über die Erzeugung der Werkstoffe und deren Bearbeitung erwerben, Aufbau und Wirkungsweise von Werkzeugmaschinen praktisch kennen lernen und sich mit dem Zusammenbau von Maschinen und Apparaten und mit der Prüfung und Kontrolle von einzelnen Werkstücken und ganzen Maschinen vertraut machen. Die Studierenden sollen darüber hinaus Einblick in die organisatorische Seite des Betriebsgeschehens erhalten und die soziale Struktur eines Betriebes verstehen lernen. Das Verhältnis der Führungskräfte und Mitarbeiter am Arbeitsplatz kennen und beurteilen zu lernen, ist für den Studierenden wichtig, um so seine künftige Stellung und Wirkungsmöglichkeit in einem Betrieb richtig einzuordnen.

Das Praktikum soll nur sekundär handwerkliche Fähigkeiten vermitteln und unterscheidet sich daher in der Art seiner Anlage grundsätzlich von einer Berufslehre.

3 Gliederung des Praktikums

3.1 Sachliche Gliederung

Die praktische Ausbildung ist aufgeteilt in ein Grund- und Fachpraktikum.

3.1.1 Grundpraktikum

Das Grundpraktikum dient der Einführung in die industrielle Fertigung und damit zum Vermitteln unerlässlicher Elementarkenntnisse. Der/die Praktikant/in soll unter Anleitung fachlicher Betreuer die Werkstoffe in ihrer Be- und Verarbeitbarkeit kennen lernen und einen Überblick über die Fertigungseinrichtungen und -verfahren erlangen. Der Ausbildungsgang ist in sachlicher und zeitlicher Aufteilung im Ausbildungsplan (Kap. 4.1) verbindlich festgelegt.

3.1.2 Fachpraktikum

Das Fachpraktikum soll sowohl fachrichtungsbezogene Kenntnisse in den Technologien vermitteln als auch an organisatorische Probleme heranzuführen. Es vertieft und verbindet die im Grundpraktikum gewonnenen praktischen Erfahrungen mit den im Studium erworbenen theoretischen Kenntnissen.

Der/die Praktikant/in kann das Fachpraktikum aus den im Ausbildungsplan aufgeführten Ausbildungsabschnitten individuell gestalten. Zu beachten ist, dass die einzelnen Tätigkeiten nur innerhalb der dort angegebenen Grenzen anerkannt werden.

3.2 Zeitliche Gliederung

Die Dauer und der Aufbau der praktischen Ausbildung sind für den jeweiligen Studienabschluss in nachfolgender Tabelle aufgeführt. Die Vorgaben zur Durchführung des Praktikums (Kap. 4) sind zu beachten.

Studienabschluss	Bachelor	Master
Gesamtdauer	6 Wochen GP 6 Wochen FP	8 Wochen FP
	Σ 12 Wochen	Σ 8 Wochen
Vor Studienbeginn	6 Wochen	—
Zur Abschlussprüfung	12 Wochen	8 Wochen ¹
Verteilung der Ausbildungsarten		
Grundpraktikum	6 Wochen / min. 3 Bereiche	—
Fachpraktikum A	6 Wochen / min. 2 Bereiche	8 Wochen / min. 2 Bereiche, die nicht bereits im Bachelor abgedeckt wurden
Fachpraktikum B		

3.2.1 Vor Studienbeginn (Bachelor)

Im Bachelorstudium ist laut Fachprüfungsordnung §35 Absatz 1 zur Aufnahme des Studienganges Maschinenbau an der Universität Erlangen-Nürnberg der Nachweis einer Vorpraxis von **6 Wochen** zwingend vorgeschrieben. **Diese kann sowohl aus Grund- als auch aus Fachpraktikum bestehen.** Es wird allerdings empfohlen, mit den Inhalten des Grundpraktikums zu beginnen.

¹ Die Zugangskommission kann zusätzliche berufspraktische Tätigkeit als Auflage festsetzen.

In besonderen Fällen, z.B. bei Studienbewerbern, die ihren Wehr- oder Zivildienst ableisten, können Ausnahmen gewährt werden. Den Studienbewerbern wird dringend geraten, sich in diesen Fällen rechtzeitig vor Studienbeginn mit dem Praktikantenamt in Verbindung zu setzen und gegebenenfalls z.B. die Möglichkeiten einer Dienstbefreiung und/oder Urlaubsnutzung zur Praktikumsableistung auszuschöpfen.

Das Praktikantenamt Maschinenbau empfiehlt, bereits vor dem Studium einen großen Teil des insgesamt 12-wöchigen Praktikums abzuleisten, da während des Studiums wegen der Prüfungen, Hochschulpraktika usw. in der vorlesungsfreien Zeit erfahrungsgemäß wenig Zeit für die praktische Ausbildung bleibt.

3.2.2 Zum Abschluss des Bachelorstudiums

Für das Bestehen des Bachelorstudiums ist der Nachweis über die Anerkennung von **12 Wochen** Praktikum beizubringen.

3.2.3 Zum Abschluss des Masterstudiums

Für das Bestehen des Masterstudiums ist der Nachweis über die Anerkennung von **8 Wochen** Praktikum beizubringen. (Siehe auch Kap. 3.2, Fußnote 1)

3.2.4 Einteilung von Praktikumszeiten

Die gesamte praktische Ausbildung sollte **nicht** in einer Firma durchgeführt werden, um ein möglichst breites Spektrum verschiedener Betriebsorganisationen, Fertigungsmethoden und Produkte kennen zu lernen. Bei der Durchführung ist darauf zu achten, dass die Ausbildungszeiten bei einer Firma **mindestens 3 zusammenhängende Wochen** betragen. In Sonderfällen ist eine vorherige Absprache mit dem Praktikantenamt Maschinenbau notwendig.

3.2.5 Reihenfolge der praktischen Tätigkeit

Tätigkeiten aus dem Bereich des Fachpraktikums **sollten** möglichst erst nach Beendigung des 6-wöchigen Grundpraktikums begonnen werden. Ansonsten können die einzelnen Ausbildungsabschnitte in beliebiger Reihenfolge durchgeführt werden.

3.2.6 Verteilung der Ausbildungsarten

Die Verteilung der Ausbildungsarten je nach Studienabschluss geht aus der Tabelle in Abschnitt 3.2 hervor.

4 Durchführung des Praktikums

Für die Anerkennung als Grund- bzw. Fachpraktikum müssen Praktikumstätigkeiten die nachfolgend benannten Bedingungen erfüllen. Im Rahmen dieser Bedingungen kann die Aufteilung und zeitliche Abfolge der Praktikumstätigkeit frei gestaltet werden.

4.1 Ausbildungsplan

Im nachfolgenden Ausbildungsplan sind die verschiedenen zu belegenden Bereiche des Grund- und Fachpraktikums aufgeführt. Einzelne Praktikumsleistungen werden nur wochenweise angerechnet.

4.1.1 Grundpraktikum (GP)

GP	Grundpraktikum	Bachelor	Master
GP1	Spanende Fertigungsverfahren	6 Wochen min. 3 Bereiche	Siehe Kap 3.2, Fußnote 1
GP2	Umformende Fertigungsverfahren		
GP3	Urformende Fertigungsverfahren		
GP4	Thermische Füge- u. Trennverfahren		

Für die vollständige Anerkennung muss das Grundpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang 6 Wochen
2. Abdeckung von mindestens 3 der 4 genannten Tätigkeitsgebiete GP1 bis GP4
3. Anrechnung von minimal 1 bis maximal 4 Wochen je Tätigkeitsgebiet

4.1.2 Fachpraktikum (FP)

Das Fachpraktikum gliedert sich in zwei Teilbereiche: Es wird zwischen einem sog. „Betriebstechnischen Praktikum A“ und einem „Ingenieurnahen Praktikum B“ unterschieden.

Bereich	Bachelor	Master
Betriebstechnisches Praktikum FP A mögliche Tätigkeitsgebiete: - Wärmebehandlung - Werkzeug- und Vorrichtungsbau - Instandhaltung, Wartung, Reparatur - Qualitätssicherung, Messen, Prüfen - Oberflächentechnik - Steuerungs-, Regelungs-, Elektrotechnik - Montage - Fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeit (nur nach Absprache)	6 Wochen min. 2 Bereiche	8 Wochen min. 2 Bereiche, die nicht bereits im Bachelor abgedeckt wurden
Ingenieurnahes Praktikum FP B mögliche Tätigkeitsgebiete: - Forschung und Entwicklung - Konstruktion und Arbeitsvorbereitung - Produktionsplanung und -steuerung - Logistik und Betriebsleitung - Berechnung und Versuch - Projekt- und Planungsgruppen - Ingenieurdienstleistungen		

Ein Bereich gilt als abgedeckt, wenn **mindestens eine Woche** darin abgeleistet wurde.

Für die vollständige Anerkennung muss das **Fachpraktikum** folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang Bachelor 6 Wochen, Master 8 Wochen
2. Insgesamt wird
 - im Bachelor die Abdeckung von mindestens 2
 - im Master die Abdeckung von mindestens 2 nicht bereits im Bachelor abgedeckten **signifikant unterschiedlichen Tätigkeitsgebieten** aus den Bereichen A und/oder B mit minimal 1 Woche und maximal 4 Wochen je Tätigkeitsgebiet gefordert.
3. Alternativ zu verschiedenen Tätigkeitsgebieten mit jeweils maximal 4 Wochen werden im Bereich B auch längere Tätigkeiten in einem einzelnen Teilbereich als interdisziplinäres Projektpraktikum anerkannt, wenn das bearbeitete Aufgabenfeld in besonderem Maße durch vielfältige Bezüge zu unterschiedlichen Teilbereichen gekennzeichnet ist. Das interdisziplinäre

Projektpraktikum kann in einem Block das gesamte geforderte Fachpraktikum erfüllen.

4. Für die Anerkennung von längeren Praktikumsabschnitten in einem einzelnen Tätigkeitsbereich als interdisziplinäres Projektpraktikum sollen anspruchsvolle Kriterien angewandt werden. Solche Kriterien können z.B. sein:

- Mitwirkung in Teams, in denen Fachleute aus verschiedenen Organisationseinheiten und Aufgabengebieten interdisziplinär an einer konkreten aktuellen Aufgabe zusammenarbeiten.
- Abdeckung von mehreren verschiedenen Aufgabenbereichen.

4.2 Erläuterungen zum Ausbildungsplan

Die Kürze des Praktikums erfordert ein intensives Bemühen des/der Praktikanten/in, sich im Laufe der Praktikumsdauer einen ausreichenden Überblick über die wichtigsten Fertigungsmethoden des Maschinenbaus zu verschaffen. Der Ausbildungsplan berücksichtigt dies, indem er Fertigungszweige nennt und damit eine Anpassung an die jeweilige Struktur des Ausbildungsbetriebes ermöglicht.

4.3 Freiwillige praktische Ausbildung

Der vorgeschriebene Umfang der praktischen Ausbildung ist als Minimum zu betrachten. Es wird empfohlen, freiwillig weitere praktische Tätigkeiten in einschlägigen Betrieben durchzuführen. Empfehlenswert ist ein häufig im Studentenaustausch gefördertes Praktikum im Ausland (z.B. zur Förderung der Fremdsprachenkenntnisse).

4.4 Berichterstattung

Die Praktikanten haben während ihres Praktikums über die Tätigkeiten und die dabei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen Berichte anzufertigen. Hierzu können die vorgedruckten Berichtshefte für Lehrlinge (zu beziehen durch den Fachbuchhandel), normale Hefte im Format DIN A 4 oder loses Papier der Größe DIN A 4 im Schnellhefter verwendet werden. Weiterhin stehen entsprechende Vordrucke zum Download auf der Webseite des Praktikantenamtes zur Verfügung.

Als Nachweis des Praktikums durch das Unternehmen muss eine Bescheinigung (**Praktikumszeugnis**) vorgelegt werden (siehe Kap. 6.6).

Die **wöchentliche Berichterstattung** gliedert sich in zwei Abschnitte:

1. **Wochenübersicht:** In einer kurzen Übersicht werden für jeden Praktikumstag die Werkstätten sowie die Art und Dauer der ausgeführten Arbeiten stichpunktartig aufgeführt.
2. **Technischer Bericht:** Im technischen Bericht werden an Beispielen mit technischen Skizzen und Text die ausgeführten Arbeiten und die dabei

benutzten Maschinen und Werkzeuge sowie die beobachteten Fertigungsverfahren beschrieben. Texte aus Fachbüchern und anderen Unterlagen dürfen nicht übernommen werden. Firmengeheimnisse dürfen nicht verletzt werden. Die Verwendung von Prospekten, Fotos und Firmenzeichnungen ist zu vermeiden.

Ein technischer Wochenbericht muss **mindestens 1½ Seiten DIN A4 Text** sowie eine **selbsterstellte Zeichnung oder technische Skizze** beinhalten. Der technische Bericht und die Wochenübersichten müssen vom Ausbildungsleiter des jeweiligen Betriebes **unterzeichnet und abgestempelt** sein. Die Berichte können in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

5 Der/die Praktikant/in im Betrieb

5.1 Ausbildungsbetriebe

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse in den Herstellungsverfahren, die Beobachtung der wirtschaftlichen Arbeitsweise sowie die Einfühlung in die soziale Seite des Arbeitsprozesses können nur in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden, die auch von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetriebe anerkannt sind. Das Praktikum, vorzugsweise das Grundpraktikum, kann in Betrieben des Maschinenbaus oder auch der Kraftfahrzeug-, Elektro- und Chemieindustrie, des Bergbaus, der Deutschen Bahn sowie in größeren Handwerksbetrieben, sofern alle Voraussetzungen für eine Ausbildung nach den Richtlinien erfüllt sind, geleistet werden. Nicht geeignet sind - unabhängig von ihrer Größe - Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors, die keine Fertigung im industriellen Sinne durchführen. Aus dem gleichen Grund werden Arbeiten in Hochschulinstitutionen nicht anerkannt.

5.2 Betreuung der Praktikanten

Die Betreuung der Praktikanten in den Industriebetrieben wird in der Regel von einem Ausbildungsleiter übernommen, der entsprechend den Ausbildungsmöglichkeiten des Betriebes und unter Berücksichtigung der Richtlinie für eine sinnvolle Ausbildung sorgt. Er wird auch häufig Zeit finden, um die Praktikanten in Gesprächen und Diskussionen über die fachlichen Fragen zu unterrichten.

Hochschulpraktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme am Unterricht in der Werkschule darf die ohnehin kurze Praktikumstätigkeit in den Fachabteilungen nicht beeinflussen.

5.3 Verhalten der Praktikanten im Betrieb

Die Praktikanten genießen während ihrer praktischen Tätigkeit keine Sonderstellung. Bei Vorgesetzten und Mitarbeitern im Betrieb können sie Achtung und Anerkennung gewinnen, wenn sie die Betriebsordnung gewissenhaft beachten, Arbeitszeit und Betriebsdisziplin vorbildlich einhalten und wenn sie sich durch Lerneifer, Fleiß, gute Leistungen und Hilfsbereitschaft auszeichnen. Neben den organisatorischen Zusammenhängen, der Maschinenteknik und dem Verhältnis zwischen Maschinen- und Handarbeit sollen sie auch Verständnis für die menschliche Seite des Betriebsgeschehens mit ihrem Einfluss auf den Fertigungsablauf erwerben. Sie sollen hierbei das Verhältnis zwischen unteren und mittleren Führungskräften zu den Mitarbeitern am Arbeitsplatz kennen lernen und sich in deren soziale Probleme einfühlen.

Die Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vorgeschriebene Ausbildung vom Betrieb aus ermöglicht wird.

6 Rechtliche und soziale Stellung der Praktikanten

6.1 Bewerbung um eine Praktikumsstelle

Vor Antritt seiner Ausbildung sollte sich der/die künftige Praktikant/in anhand dieser Richtlinien oder direkt beim Praktikantenamt Maschinenbau der Universität Erlangen-Nürnberg genau mit den Vorschriften bekannt machen, die z.B. hinsichtlich der Durchführung des Praktikums oder der Berichterstattung über die Praktikumsstätigkeit bestehen.

Nicht die Praktikantenämter, sondern das für den Ausbildungsraum zuständige Arbeitsamt weist geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe für Praktikanten nach. Da Praktikumsstellen nicht vermittelt werden, muss sich der/die Praktikant/in selbst mit der Bitte um einen Praktikumsplatz an die Firmen wenden.

6.2 Praktikumsvertrag

Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und dem/der Praktikanten/in abzuschließenden Ausbildungsvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt.

6.3 Vergütung und Ausbildungsförderung

Dem Ausbildungsbetrieb bleibt es überlassen, in welcher Höhe eine Unterhalts- oder Ausbildungsbeihilfe geleistet wird. Das Praktikum, auch das Vorpraktikum gemäß Kap. 3.2.1, gilt als Ausbildung im tertiären Bildungsbereich und ist daher förderungswürdig nach BAföG. Der/die

Praktikant/in wende sich zwecks Gewährung an die zuständige Behörde seines/ihrer Wohnortes.

6.4 Versicherungspflicht

Die sozialversicherungsrechtliche Stellung des/der Praktikanten/in ist mit dem Ausbildungsbetrieb zu klären. Fragen der Versicherungspflicht regeln entsprechende Gesetze.

6.5 Urlaub, Krankheit, Fehltage

Durch Urlaub, Krankheit, gesetzliche Feiertage, Betriebsschließungstage, Kurzarbeit oder sonstige Behinderung ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden. Bei Ausfallzeiten sollte der/die Praktikant/in den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können. Die Anzahl der zulässigen Fehltage ist für den jeweiligen Studienabschluss in folgender Tabelle aufgeführt.

	Bachelor	Master
Anzahl zulässiger Fehltage	2	1

6.6 Tätigkeitsnachweis (Praktikumszeugnis)

Der Ausbildungsbetrieb stellt dem/der Praktikanten/in eine Bescheinigung (Praktikumszeugnis) aus, in der die Ausbildungsdauer und -art in den einzelnen Abteilungen sowie die Anzahl der Fehltage vermerkt sind.

7 Anerkennung des Praktikums

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das Praktikantenamt Maschinenbau der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Zur Anerkennung ist die Vorlage der ordnungsgemäß abgefassten Tätigkeitsberichte (s. Kap. 4.4) und des Tätigkeitsnachweises (s. Kap. 6.6) **im Original** erforderlich. Bei der Einreichung der vollständigen Unterlagen darf das Praktikum nicht länger als **1 Jahr** zurückliegen.

Art und Dauer der einzelnen Tätigkeitsabschnitte müssen aus den Unterlagen klar ersichtlich sein. Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und daher als Praktikum angerechnet werden kann.

Fehlende Zeugnisse, unvollständige oder nachlässig geführte Berichtshefte, Fehlzeiten durch Krankheit oder Urlaub oder praktische Tätigkeit, die vom vorgeschriebenen Ausbildungsplan zeitlich oder inhaltlich abweichen, führen dazu, dass nur Teile des geleisteten Praktikums anerkannt werden. Zu

Zeugnissen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, können beglaubigte Übersetzungen gefordert werden.

Praktika, die bereits von einem Praktikantenamt der im Fakultätentag Maschinenbau und Verfahrenstechnik zusammengeschlossenen Fakultäten und Fachbereiche bestätigt wurden, werden von allen Praktikantenämtern übernommen.

8 Sonderbestimmungen

8.1 Berufstätigkeit und Berufsausbildung

Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen, werden auf das Praktikum angerechnet. Eine Lehre wird soweit anerkannt, wie sie der Praktikumsordnung entspricht.

8.2 Praktikum außerhalb der Industrie

Praktika im nichtindustriellen Bereich bedürfen vorab der Genehmigung durch das Praktikantenamt. Darüber hinaus darf die Summe aller Tätigkeiten im nichtindustriellen Bereich 6 Wochen nicht überschreiten.

8.2.1 Praktikum bei Bundeswehr oder Ersatzdienst

Wehrpflichtige Abiturienten, die ein Studium des Maschinenbaus anstreben, können bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Kreiswehrrersatzamt eine Verwendung in technischen Ausbildungsreihen der Bundeswehr beantragen. Dort erbrachte Ausbildungszeiten in Instandsetzungseinheiten sind mit **maximal vier Wochen** anrechenbar, wenn Tätigkeiten gemäß Kap. 4.1 dieser Richtlinie durchgeführt wurden. Zwecks Anerkennung sind die entsprechenden Berichte und Bescheinigungen (ATN und Wehrdienstbescheinigung) beim Praktikantenamt einzureichen. Der Bundesminister der Verteidigung hat mit Erlass (s. Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung 1963, S. 291, in der Fassung vom 12.07.67, VMBI 1967, S. 213) die Führung von Praktikumsberichten und das Ausstellen der Praktikumsbescheinigung zugelassen.

Im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr werden unter der Bezeichnung "Arbeitsgemeinschaften" technische Kurse in der Freizeit (Abend- und Wochenendveranstaltungen) angeboten. Die Kurse "Schweißen", "Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung" und "Aluminiumbearbeitung", gegebenenfalls weitere nach Überprüfung ihrer Übereinstimmung mit Kap. 4.1 dieser Praktikumsordnung, sind ebenfalls auf das Praktikum anrechenbar. Kap. 4.4 gilt dementsprechend, anstelle von Praktikumsbescheinigungen können die ausgefertigten Maßnahmeblätter des Berufsbildungspasses vorgelegt werden. Auskünfte erteilt das für den jeweiligen Standort zuständige Kreiswehrrersatzamt -Berufsförderungsdienst-.

Diese Anrechnungsregelung findet außer auf den Grundwehrdienstleistenden sinngemäß auch auf länger dienende Soldaten sowie auf Zivil- und Ersatzdienstleistende Anwendung.

8.2.2 Technische Gymnasien, Berufsbildende Schulen

Praktische Tätigkeiten an technischen Gymnasien und berufsbildenden Schulen können, wenn sie der Praktikumsordnung entsprechen und der jeweilige Nachweis darüber erbracht wird, mit **maximal 6 Wochen** anerkannt werden.

8.3 Praktikum ausländischer Studierender

Für die Ausländer, die an den deutschen Universitäten und Hochschulen studieren wollen, gelten diese Richtlinien ohne Ausnahme. Praktische Tätigkeiten werden nur anerkannt, wenn sie den vorstehenden Richtlinien entsprechen und die Berichte in der genannten Form angefertigt werden. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, können Übersetzungen angefordert werden.

8.4 Praktikum im Ausland

Grundsätzlich können Studierende Teile ihres Praktikums in geeigneten ausländischen Fabrikationsbetrieben ableisten, sofern die dort zu erlangenden Kenntnisse dem vorgeschriebenen Ausbildungsplan entsprechen. Die Berichte und Wochenübersichten sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Tätigkeitsnachweise (Zeugnisse) müssen ebenfalls in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein oder in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung vorliegen. Praktikumsplätze im Ausland vermittelt beispielsweise die IAESTE.

Für das Berufsleben ist es vorteilhaft, Teile des Fachpraktikums im Ausland durchzuführen. Dadurch wird nicht nur die fachliche Qualifikation erhöht, sondern es werden auch Einblicke in kulturelle, soziale und wirtschaftliche Strukturen anderer Länder gewährt.

9 Auskünfte über praktische Tätigkeit

Das Praktikantenamt Maschinenbau der Universität Erlangen-Nürnberg erteilt Auskünfte über zweckmäßige Ausbildungspläne, Ausbildungsbetriebe und andere Fragen der praktischen Ausbildung von Hochschulstudierenden, insbesondere, wenn Unklarheiten bestehen, ob die vorgesehene Ausbildung anerkannt werden kann.

10 Schlussbestimmung

Die Gültigkeit dieser Richtlinien erstreckt sich auf Studierende, die sich erstmals im Wintersemester 2007/2008 an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Studiengang Maschinenbau mit dem Studium beginnen.

9.4 Immatrikulationssatzung

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/sonstige_satzungen/Imma-Rueck-Beurl-Exma_Satzung.pdf

Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation

Fassung:

Neufassung vom 28. November 2006

1. Änderungssatzung vom 30. Juli 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 BayHSchG erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden und der Gaststudierenden und die dabei einzuhaltenden Fristen sowie weitere in Art. 51 Satz 3 BayHSchG genannte Fälle.

§ 2 Immatrikulationsverpflichtung

- (1) Studierende und Gaststudierende bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums an der Universität Erlangen-Nürnberg der Immatrikulation (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG).
- (2) ¹Studierender oder Studierende ist, wer für ein Studium immatrikuliert ist.
²Gaststudierender oder Gaststudierende ist, wer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen eines Semesters immatrikuliert ist (Art. 42 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayHSchG).

- (3) Die gleichzeitige Immatrikulation an der Universität Erlangen-Nürnberg als Studierender oder Studierende und als Gaststudierender oder Gaststudierende ist ausgeschlossen.
- (4) Wem als Schüler oder Schülerin gemäß Art. 42 Abs. 3 BayHSchG die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie die Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen gestattet ist, wird dafür als Gaststudierender oder Gaststudierende immatrikuliert.

II. Bestimmungen für Studierende

1. Immatrikulation

§ 3 Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation als Studierender oder Studierende geschieht auf Antrag in dem in den §§ 4 und 5 geregelten Verfahren. ²Die Immatrikulation wird grundsätzlich nur für einen Studiengang ausgesprochen. ³Die Immatrikulation zum Zwecke der Promotion ist zulässig.
- (2) Der Studiengang wird durch das Studienfach bzw. die Studienfächer und die Abschlussprüfung aufgrund einer an der Universität Erlangen-Nürnberg geltenden Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) ¹Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigem Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht (Art. 42 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG). ²Im Übrigen ist die Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen zulässig, wenn der Studierende oder die Studierende in der Lage ist, in den verschiedenen Studiengängen ordnungsgemäß zu studieren. ³Das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 muss von den für die Studiengänge zuständigen Studiendekanen bestätigt sein.
- (4) ¹Die Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist zulässig, soweit Prüfungsordnungen dies regeln und unterschiedliche Teile des Studiums von den beteiligten Hochschulen angeboten werden. ²Die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen für den gleichen Studiengang ist in der Regel ausgeschlossen. ³Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Personen werden immatrikuliert, wenn sie die für das gewählte Studium erforderliche

Qualifikation nachweisen (Art. 43, 44 BayHSchG) und keine Immatrikulationshindernisse (Art. 46 BayHSchG, § 6 Abs. 3) vorliegen.

²Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

- (6) Andere Personen als die in Absatz 5 genannten können unter den Voraussetzungen nach Absatz 5 immatrikuliert werden.
- (7) ¹Die Immatrikulation begründet die Mitgliedschaft zur Universität Erlangen-Nürnberg und zu der Fakultät, der die Durchführung des Studiengangs obliegt. ²Wer an mehreren Fakultäten studiert, bestimmt bei der Immatrikulation die Fakultät, in der die Mitgliedschaftsrechte wahrgenommen werden (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG); eine Änderung der Bestimmung ist bei der Rückmeldung zulässig.

§ 4

Immatrikulationsantrag

- (1) ¹Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der Fristen gemäß den Absätzen 2 und 3 in der Studentenkanzlei der Universität unter Verwendung des von ihr bestimmten Vordrucks zu stellen. ²Dazu haben die Studienbewerber und -bewerberinnen grundsätzlich persönlich in der Studentenkanzlei zu erscheinen.
- (2) Die Antragsfrist wird vom Rektor festgesetzt und spätestens zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) ¹Geht der Immatrikulation ein Vorverfahren voraus, so wird die Antragsfrist im Zulassungsbescheid bestimmt. ²Vorverfahren gibt es unter anderem in zulassungsbeschränkten Studiengängen, in Studiengängen mit Voranmeldefristen, in Eignungsfeststellungsverfahren und im Zulassungsverfahren für ausländische Studierende.
- (4) Soweit kein Vorverfahren nach Absatz 3 stattfindet, kann die Antragsfrist auf Antrag verlängert werden.
- (5) Zur Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzulegen beziehungsweise Nachweise zu erbringen:
 - 1. der ausgefüllte Antrag mit den Angaben zur Person und den Erklärungen zu Art. 46 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayHSchG sowie ein Passbild neueren Datums;
 - 2. ein gültiger Personalausweis, ersatzweise ein Reisepass zusammen mit einer Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes zum

- Nachweis des Wohnsitzes, bei Ausländern zusätzlich eine Aufenthaltserlaubnis, aus der die Berechtigung zum Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg hervorgeht;
3. der Nachweis der Hochschulreife für den beantragten Studiengang gemäß Art. 43 BayHSchG im Original;
 4. der Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung;
 5. der Nachweis über die Zahlung der zur Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge gemäß Art. 95 BayHSchG (Studentenwerksbeitrag), gemäß Art. 72 BayHSchG (Verwaltungskostenbeitrag) und gemäß Art. 71 BayHSchG (Studienbeitrag); die Studentenzentrale stellt die Höhe der fälligen Gebühren und Beiträge förmlich fest; der festgesetzte Gesamtbetrag ist in einer Summe im Wege der Überweisung oder Einzahlung auf ein von der Universität Erlangen-Nürnberg bestimmtes Konto zu entrichten;
 6. der Bescheid über die Zulassung zum Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg, wenn für den Studiengang ein Vorverfahren der Immatrikulation gemäß Absatz 3 vorausgeht;
 7. der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung für die Immatrikulation in den Studienfächern Sport, Kunsterziehung oder Musik (Art. 44 Abs. 2 und 3 BayHSchG);
 8. der Nachweis des Hochschulabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses als Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudium (Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG);
 9. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung zur Aufnahme in ein Masterstudium gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung (Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG);
 10. der Nachweis der Qualifikation für ein Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium sowie für eine studienbegleitende Zusatzausbildung nach den Erfordernissen des jeweiligen Studiums (Art. 43 Abs. 5 Satz 4 und 5 BayHSchG);
 11. der Nachweis der Qualifikation für ein weiterbildendes Studium (Art. 43 Abs. 6 BayHSchG);
 12. der Praktikumsnachweis des Praktikantenamts für die Immatrikulation in einen Studiengang, in dem die Ableistung eines Praktikums vor Studienbeginn gemäß Art. 43 Abs. 4 BayHSchG vorgeschrieben ist;
 13. der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache bei Bewerbern und Bewerberinnen, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen, über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), in der Regel auf dem Niveau DSH-2, soweit nichts anderes bestimmt ist, oder eine vergleichbare anerkannte Sprachprüfung;
 14. beim Hochschulwechsel der Nachweis der Exmatrikulation in der Regel durch Vorlage des Studienbuches der zuletzt besuchten

- Hochschule und des Exmatrikulationsvermerks; der Nachweis der Exmatrikulation entfällt, soweit die zusätzliche Immatrikulation nach § 3 Abs. 3 beantragt wird;
15. Zeugnisse über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen im Original;
 16. Nachweise über die Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten im Falle eines Fachwechsels zur Immatrikulation im höheren Semester;
 17. Nachweis des Bestehens der Abschlussprüfung, wenn die Immatrikulation oder die Fortsetzung der Immatrikulation beantragt wird, um gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG
 - a) im Rahmen entsprechender prüfungsrechtlicher Regelungen die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen oder
 - b) eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder
 - c) zu promovieren;im Falle des Buchstaben c ist die Bestätigung des Betreuers oder der Betreuerin über das an der Universität Erlangen-Nürnberg laufenden Promotionsvorhaben oder die Aufnahme in ein Graduiertenkolleg beziehungsweise eine Graduiertenschule beizufügen.
- (6) Bei Anträgen auf Immatrikulation in mehreren Studiengängen, auf Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder auf Immatrikulation an mehreren Hochschulen kann die Universität weitere geeignete Nachweise verlangen.
- (7) Bestehen Anhaltspunkte, dass der Bewerber oder die Bewerberin an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde, kann die Universität die Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes verlangen.

§ 5

Vornahme der Immatrikulation

- (1) ¹Liegen nach Prüfung des Immatrikulationsantrags keine Hinderungsgründe vor, nimmt die Studentenkanzlei die Immatrikulation vor. ²Mit der Aushändigung des Studienbuches und der Immatrikulationsunterlagen ist die Immatrikulation vollzogen.
- (2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Immatrikulationshindernis nach § 46 BayHSchG vorliegt.
- (3) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachtet sind oder nach § 4 nötige Angaben und Nachweise fehlen und der Bewerber oder die Bewerberin auf die Folgen einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkung hingewiesen worden ist;
 2. ausreichende Kenntnisse der Deutschen Sprache nicht nachgewiesen sind;
 3. die zur Aufnahme des Studiums im gewünschten Semester von einem geordneten Studienablauf her vorgesehene Vor- oder Zwischenprüfung, Abschnittsprüfung oder Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht nachgewiesen wird;
 4. die Regelstudienzeit bereits um mindestens zwei Semester überschritten ist;
 5. der Bewerber oder die Bewerberin an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde oder der Bewerber oder die Bewerberin der Aufforderung nach § 4 Abs. 7 nicht nachgekommen ist;
 6. ein dem Studienwunsch entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist;
 7. für den Studienbewerber oder die -bewerberin ein Betreuer gemäß § 1896 Abs. 1 BGB bestellt ist;
 8. der Studienbewerber oder die -bewerberin wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist.
- (4) Im Falle des Art. 47 BayHSchG ist die Immatrikulation befristet.
- (5) ¹Die Immatrikulation kann mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage verbunden oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden, insbesondere wenn
1. sich Studierende nur befristet an der Universität Erlangen-Nürnberg, insbesondere im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- oder Austauschprogramme aufhalten wollen oder
 2. ausländische Promovenden die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 5 Nrn. 13 oder 17 noch nicht erfüllen oder
 3. der Antrag auf Immatrikulation sonst abgelehnt werden müsste.
- ²Die Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten.
- (6) Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Mitwirkungspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, der Studentenzentrale unverzüglich die Änderung des Namens oder der Anschrift sowie den Verlust des Studienbuchs oder des Studierendenausweises anzuzeigen.

§ 7 Wechsel des Studiengangs; Tausch

- (1) Der Wechsel des Studiengangs oder des Studienfaches, die Hinzunahme eines Studiengangs oder eines Studienfaches kann innerhalb der Antragsfrist zur Immatrikulation beantragt werden; soweit ein Vorverfahren besteht, sind die dafür geltenden Fristen zu beachten.
- (2) ¹Der Antrag auf Zustimmung zum Tausch des Studienplatzes in einem zulassungsbeschränkten Studiengang muss so rechtzeitig bei der Studentenzentrale gestellt werden, dass der Tausch bis zum allgemeinen Vorlesungsbeginn vollzogen ist. ²Die Universität stimmt einen Tausch zu, wenn der Tauschpartner oder die Tauschpartnerin an der anderen Universität endgültig zugelassen und für dasselbe Fachsemester eingeschrieben ist und beide Studierende im Wesentlichen die gleichen Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen; ist der Regeltermin zur Ablegung einer Prüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG verstrichen, ist der Tausch ausgeschlossen.

2. Rückmeldung und Beurlaubung

§ 8 Rückmeldung

- (1) Die Studierenden haben sich am Ende eines jeden Semesters form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).
- (2) Form und Frist der Rückmeldung werden von der Universität festgesetzt und spätestens zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Die Rückmeldung ist vollzogen mit der fristgerechten Zahlung der aus Anlass der Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträge; § 4 Abs. 3 Nr. 5 gilt entsprechend.
- (4) Nach der Rückmeldung werden den Studierenden die Immatrikulationsunterlagen zugesandt.

§ 9

Beurlaubung

- (1) ¹Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg befreit werden (Beurlaubung). ²Die Zeit der Beurlaubung soll gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. ³Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG sind auf die Beurlaubungszeit nach Satz 2 nicht anzurechnen.
- (2) ¹Der Antrag auf Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 soll, soweit nicht besondere Gründe von vornherein für eine Beurlaubung von zwei Semestern vorliegen, zunächst auf ein Semester beschränkt werden. ²Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen. ³Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus setzt das Vorliegen besonderer Umstände voraus, die eine längere Beurlaubung erfordern; entsprechendes gilt für einen weiteren Beurlaubungsantrag, wenn bereits eine Beurlaubung für zwei Semester gewährt war.
- (3) In geeigneten Fällen kann die Universität auf Antrag statt einer Beurlaubung eine Unterbrechung des Studiums gestatten und die Exmatrikulation mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation nach Ablauf einer bestimmten Zeit verbinden.
- (4) ¹Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester und im Studium zum Zwecke der Promotion ist ausgeschlossen. ²Gleiches gilt für eine rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester. ³Ausgenommen von Satz 1 sind die Fälle nach Absatz 1 Satz 3 und bei einem Studium, das im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung durchgeführt wird
- (5) ¹Über den Antrag auf Beurlaubung wird schriftlich entschieden. ²Wird dem Antrag stattgegeben, so wird die Beurlaubung in das Studienbuch eingetragen. ³Im Falle einer ablehnenden Entscheidung gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.
- (6) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht als Fachsemester.
- (7) ¹Während der Beurlaubung können an der Universität Erlangen-Nürnberg Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden; Wiederholungsprüfungen sind ausgenommen (Art. 48 Abs. 3 BayHSchG). ²Die prüfungsrechtliche Verpflichtung zur Ablegung von

Wiederholungsprüfungen bleibt unberührt. ³Satz 1 Halbsatz 1 gilt nicht in den Fällen von Absatz 1 Satz 3.

§ 10 Beurlaubungsgründe

- (1) ¹Ob wichtige Gründe im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG vorliegen, ist unter Anlegung eines strengen Maßstabs festzustellen.
²Wichtige Gründe sind insbesondere
1. eine ärztlich bescheinigte Erkrankung, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;
 2. das Studium an einer Hochschule im Ausland oder ein Aufenthalt im Ausland als Fremdsprachenassistent (assistent teacher);
 3. in Prüfungs- und Studienordnungen vorgeschriebene Praktika außerhalb der Hochschule, die erhebliche Teile der Vorlesungszeit beanspruchen; das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss das Prüfungsamt oder das Praktikantenamt bestätigt haben.
- ³Finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind grundsätzlich keine wichtigen Gründe im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG.
- (2) Die Gründe, die zur Beurlaubung führen sollen, sind im Antrag schriftlich darzulegen.
- (3) Die Umstände, die die Anspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder von Elternzeit gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG begründen, sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

3. Exmatrikulation

§ 11 Exmatrikulationsgründe

- (1) Studierende sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 49 Abs. 1 BayHSchG).
- (2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie dies beantragen (Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG).
- (3) Studierende sind ohne Antrag zu exmatrikulieren, wenn die Voraussetzungen nach Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG vorliegen.

- (4) Studierende sollen exmatrikuliert werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG nicht mehr vorliegen, in den Fällen nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayHSchG spätestens nach drei Jahren.

- (5) § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 12

Exmatrikulation auf Antrag

- (1) ¹Die Exmatrikulation kann zum Ende des Semesters, frühestens mit Wirkung vom Tag der Antragstellung auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beantragt werden. ²Mit dem Antrag sind das Studienbuch und, soweit die Exmatrikulation nicht erst zum Ende des Semesters wirksam werden soll, die Immatrikulationsbescheinigungen und der Studierendenausweis vorzulegen.
- (2) Die Exmatrikulation wird frühestens zum Tag der Antragstellung, im Übrigen zum Ende des Semesters, ausgesprochen.

III. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 13

Immatrikulationsantrag

- (1) ¹Bewerber, die nur einzelne Unterrichtsveranstaltungen an der Universität Erlangen-Nürnberg besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert. ²Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der Antragsfrist unter Verwendung der dafür bestimmten Vordrucke zu stellen. ³Die Antragsfrist liegt zu Beginn der Vorlesungszeit. ⁴§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) ¹Im Immatrikulationsantrag sind die einzelnen Unterrichtsveranstaltungen anzugeben. ²Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen oder einzureichen:
1. Die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 5 Nrn. 1, 2 und 13 sowie
 2. der Nachweis der Qualifikation gemäß Art. 50 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit § 59 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV) im Original oder in amtlich beglaubigter Ablichtung;
 3. der Nachweis über die Zahlung der Gebühr nach Art. 71 Abs. 8 Satz 1 BayHSchG.

§ 14 Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierender ist nur insoweit möglich, als dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. ²In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist sie nur für solche Lehrveranstaltungen zulässig, in denen keine Laborplätze oder feste Arbeitsplätze benötigt werden. ³Sie ist ausgeschlossen für Unterrichtsveranstaltungen der Studiengänge Medizin, Molekulare Medizin und Zahnmedizin, soweit nicht einzelne Veranstaltungen ausdrücklich im Rahmen eines Studium generale oder zum Seniorenstudium zugelassen sind. ⁴Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. ⁵Satz 4 gilt nicht für Studierende anderer Hochschulen, die aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer Vereinbarung zwischen den Hochschulen als Gaststudierende zum Studium von Teilen ihres Studiums an der Universität eingeschrieben werden, und für hochbegabte Schüler und Schülerinnen (Art. 42 Abs. 3 BayHSchG) nach § 59 QualV.
- (2) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierender oder Gaststudierende geschieht durch Aushändigung einer Bestätigung. ²Sie endet mit Ablauf des Semesters, für das sie ausgesprochen ist.
- (3) Gaststudierende werden nicht Mitglied der Universität Erlangen-Nürnberg.
- (4) ¹Die Immatrikulation kann nach den in Art. 50 Nrn. 1 und 3 BayHSchG genannten Bestimmungen versagt werden. ²§ 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

IV. In-Kraft-treten

§ 15

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Zugleich tritt die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Januar 1992 (KWMBI. II S. 179) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. November 2006 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 23. November 2006.

Erlangen, den 28. November 2006

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 28. November 2006 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. November 2006 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. November 2006.

9.5 Hochschulzugangssatzung

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/sonstige_satzungen/Hochschulzugangssatzung.pdf

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche Text.

Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über den fachgebundenen Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige (Hochschulzugangssatzung) Vom 9. Dezember 2009

geändert durch Satzung vom
11. August 2010

Auf Grund von Art. 45 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl S. 256), in Verbindung mit § 31 b Abs. 1 Satz 3 und § 31 c Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2009 (GVBl S. 335), erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Zweck

Hochschulzugangsprüfung

§ 2 Kommission

§ 3 Verfahren, Zulassung zur Prüfung

§ 4 Durchführung der Prüfung, Bewertung, Ergebnis

§ 5 Gesamtergebnis, Bestehen der Prüfung, Wiederholung, Bescheinigung

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 7 Nachteilsausgleich

§ 8 Geltungsbereich und -dauer der Hochschulzugangsprüfung

Probestudium

§ 9 Verfahren, Zulassung zur Prüfung

§ 10 Inhalt und Umfang des Probestudiums, Bestehen, Wiederholung

§ 11 Geltungsbereich und -dauer eines bestandenen Probestudiums

Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 12 Schluss- und Übergangsvorschriften

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Zweck

(1) Diese Satzung regelt die Feststellung der Studieneignung für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht über eine anderweitige Hochschulzugangsberechtigung verfügen, das Probestudium und die Hochschulzugangsprüfung an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg gemäß Art. 45 Abs. 2 BayHSchG, § 31a QualVO.

(2) Die Studieneignung wird in den Studiengängen, in denen ein Eignungsfeststellungsverfahren stattfindet, mit einer Hochschulzugangsprüfung, in den übrigen Studiengängen im Rahmen eines Probestudiums festgestellt.

Hochschulzugangsprüfung

§ 2 Kommission

Die Vorbereitung und Durchführung der Hochschulzugangsprüfung obliegt der für das Eignungsfeststellungsverfahren des jeweiligen Studiengangs zuständigen Kommission, die auch die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt.

§ 3 Verfahren, Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Die Hochschulzugangsprüfung wird jeweils höchstens zweimal jährlich im Wintersemester und im Sommersemester durchgeführt. ²Sie findet jeweils am Ende des Semesters für das darauf folgende Semester statt.

(2) ¹Der Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Art. 45 Abs. 2 BayHSchG und die Anmeldung zum Beratungsgespräch sind auf dem von der Universität Erlangen-Nürnberg herausgegebenen Formular bei zulassungsbeschränkten Studiengängen für das Wintersemester spätestens bis zum 01.07. und für das Sommersemester spätestens bis zum 15.12. an das Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung und Career Service (IBZ) zu stellen. ²Bei Studiengängen, die nicht zulassungsbeschränkt sind, können abweichend von Satz 1 auch nach diesem Zeitpunkt bis eine Woche vor dem Einschreibetermin eingegangene Anträge nach Satz 1 berücksichtigt werden. ³Die Verpflichtung zur Antragstellung im Zulassungsverfahren bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bleibt hiervon unberührt.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Zeugnisse über die Schul- und einschlägige Berufsausbildung gem. § 31 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 QualVO
- b) Nachweise über eine an die Berufsausbildung anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich; bei Erhalt eines

- Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptberuflichen Berufspraxis
- c) eine Erklärung, dass im selben oder inhaltlich eng verwandten Studiengang ein Probestudium oder eine Hochschulzugangsprüfung nicht endgültig nicht bestanden ist
- jeweils in Kopie; die Originalunterlagen sind im Beratungsgespräch vorzulegen.

(4) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass die in Abs. 3 Satz 1 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen, die fachliche Verwandtschaft der Berufungsausbildung und der hauptberuflichen Praxis zum angestrebten Studiengang gegeben ist und das Beratungsgespräch absolviert wurde.

(5) ¹Das IBZ prüft ggf. im Benehmen mit den Studiengangsverantwortlichen bzw. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses die Einschlägigkeit und die fachliche Verwandtschaft der abgeschlossenen Berufsausbildung und der Berufspraxis zum angestrebten Studiengang. ²Sofern die formalen und fachlichen Voraussetzungen gegeben sind, erhält die Bewerberin oder der Bewerber vom IBZ die Zulassung zur Prüfung. ³Sofern die Voraussetzungen nach Abs. 4 nicht vorliegen, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 4 Durchführung der Prüfung, Bewertung, Ergebnis

(1) ¹Die Hochschulzugangsprüfung dient der Feststellung, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auf Grund ihrer oder seiner Persönlichkeit, Vorkenntnisse, geistigen Fähigkeiten und Motivation für das angestrebte Studium geeignet ist. ²Sie ersetzt das Eignungsfeststellungsverfahren. ³Sie besteht aus einer ca. 15-minütigen mündlichen Prüfung sowie einer schriftlichen Prüfung von mindestens 30-minütigen und maximal 90-minütigen Dauer.

(2) ¹Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen abgehalten werden. ²Sie findet vor mindestens einer oder einem Prüfenden und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer statt, die der Kommission angehören sollen. ³Die Motivation für das angestrebte Studium wird insbesondere in der mündlichen Prüfung abgeprüft.

(3) ¹Die studiengangsbezogene Eignung wird insbesondere in der schriftlichen Prüfung geprüft. ²Die Bewertung der schriftlichen Arbeit erfolgt jeweils durch den Prüfer, der von der Kommission bestellt wird. ³Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, wird sie von einer zweiten Prüfenden oder einem zweiten Prüfender beurteilt; die Bewertungen werden gemittelt.

(4) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 5 Gesamtergebnis, Bestehen der Prüfung, Wiederholung, Bescheinigung

(1) ¹Die Hochschulzugangsprüfung ist bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber beide Prüfungsteile mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden hat. ²Die Note der Hochschulzugangsprüfung ergibt sich aus der mit dem Faktor 1 gewichteten Note der mündlichen Prüfung und der mit dem Faktor 3 gewichteten Note der schriftlichen Prüfung. ³Bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) Wer die Note „nicht ausreichend“ erhalten hat, erhält von der Kommission einen ablehnenden Bescheid. § 3 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal im folgenden Termin wiederholen. ²Als nicht bestandene Hochschulzugangsprüfung gilt auch eine im gleichen oder inhaltlich verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule abgelegte und nicht bestandene Hochschulzugangsprüfung.

(4) Sind die Voraussetzungen des § 31 a Abs. 1 QualVO erfüllt, erteilt die Kommission eine schriftliche Bescheinigung über die Feststellung der Studienberechtigung für den beantragten Studiengang, die die Gesamtnote der Hochschulzugangsprüfung und das Datum des Erwerbs der Studienberechtigung ausweist.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Bewerberinnen oder Bewerber können ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder Bewerber ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.

(2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Ausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Ausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) ¹Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus von Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Geltungsbereich und -dauer der Hochschulzugangsprüfung

(1) Die Studienberechtigung gilt für den beantragten Studiengang an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

(2) Der Nachweis der Hochschulzugangsprüfung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass der Zugang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Hochschulzugangsprüfung nachgewiesen werden kann.

(3) Eine an einer anderen bayerischen Hochschule bestandene Hochschulzugangsprüfung gilt an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, sofern es sich um den gleichen oder einen eng verwandten Studiengang handelt.

(4) ¹Eine Wiederholung der an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden Hochschulzugangsprüfung im gleichen oder einem inhaltlich eng verwandten Studiengang ist ausgeschlossen. ²Satz 1 gilt entsprechend für ein Probestudium im selben oder verwandten Studiengang, das an einer anderen Hochschule abgelegt wurde.

Probestudium

§ 9 Verfahren, Zulassung zur Prüfung

(1) Das Probestudium kann nur in den Semestern aufgenommen werden, in denen im jeweiligen Studiengang Studienanfänger aufgenommen werden.

(2) Im Probestudium sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie sich für das angestrebte Studium eignen.

(3) ¹Der Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Art. 45 Abs. 2 BayHSchG und die Anmeldung zum Beratungsgespräch sind auf dem von der Universität Erlangen-Nürnberg herausgegebenen Formular bei zulassungsbeschränkten Studiengängen für das Wintersemester spätestens bis zum 01.07. und für das Sommersemester spätestens bis zum 15.12. an das Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung und Career Service (IBZ) zu stellen. ²Bei Studiengängen, die nicht zulassungsbeschränkt sind, können abweichend von Satz 1 auch nach diesem Zeitpunkt bis eine Woche vor dem Einschreibetermin eingegangene Anträge nach Satz 1 berücksichtigt werden. ³Die Verpflichtung zur Antragstellung im Zulassungsverfahren bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bleibt hiervon unberührt.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Zeugnisse über die Schul- und einschlägige Berufsausbildung gem. § 31 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 QualVO
- b) Nachweise über eine an die Berufsausbildung anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich; bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptberuflichen Berufspraxis

- c) eine Erklärung, dass im selben oder inhaltlich verwandten Studiengang ein Probestudium oder eine Hochschulzugangsprüfung nicht endgültig nicht bestanden ist
jeweils in Kopie; die Originalunterlagen sind im Beratungsgespräch vorzulegen.

(5) ¹Der Zugang zum Probestudium setzt voraus, dass die in Abs. 4 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen, die fachliche Verwandtschaft der Berufungsausbildung und der hauptberuflichen Praxis zum angestrebten Studiengang gegeben ist und das Beratungsgespräch absolviert wurde. ²Das IBZ prüft ggf. im Benehmen mit den Studiengangsverantwortlichen bzw. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses die Einschlägigkeit und die fachliche Verwandtschaft der abgeschlossenen Berufsausbildung und der Berufspraxis zum angestrebten Studiengang. ³Sofern die formalen und fachlichen Voraussetzungen gegeben sind, erhält die Bewerberin oder der Bewerber vom IBZ eine entsprechende Bescheinigung. Sofern die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 10 Inhalt und Umfang des Probestudiums, Bestehen, Wiederholung

(1) Das Probestudium im Studiengang, zu dem die Bewerberin / der Bewerber zugelassen wurde, wird nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnung absolviert.

(2) Das Probestudium umfasst in allen Bachelorstudiengängen *drei* Semester, in den übrigen Studiengängen vier Semester.

(3) Das Probestudium ist bestanden, wenn

- a) in den Bachelor- und Lehramtsstudiengängen bis zum Ende des dritten Semesters die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden ist
- b) in den Diplomstudiengängen bis zum Ende des vierten Semester die Vorprüfung bestanden ist
- c) im Studiengang Zahnmedizin die naturwissenschaftliche Vorprüfung bis zum Ende des dritten Semesters bestanden ist
- d) in den übrigen Studiengängen bis zum Ende des vierten Semesters die bis zu diesem Zeitpunkt nach der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung abzulegenden Leistungen erfolgreich absolviert worden sind

und ein ordnungsgemäßes Studium, insbesondere der im jeweiligen Semester zwingend vorgesehenen Leistungsnachweisen, nach der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung vorliegt.

(4) Wer die gemäß Abs. 3 erforderlichen Leistungen nicht erfolgreich und fristgemäß abgelegt hat, hat das Probestudium nicht bestanden und erhält vom

Prüfungsamt einen ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(5) Eine Wiederholung des Probestudiums ist ausgeschlossen.

(6) Sind die Voraussetzungen des § 31 a Abs. 1 QualVO erfüllt, erteilt das Prüfungsamt auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung über die Feststellung der Studienberechtigung für den beantragten Studiengang.

§ 11 Geltungsbereich und -dauer eines bestandenen Probestudiums

(1) Die Studienberechtigung gilt für den beantragten Studiengang an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

(2) Der Nachweis eines bestandenen Probestudiums gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass der Zugang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Probestudiums nachgewiesen werden kann.

(3) Ein an einer anderen bayerischen Hochschule bestandenes Probestudium gilt an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, sofern es sich um den gleichen oder einen eng verwandten Studiengang handelt.

Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 12 Schluss- und Übergangsvorschriften

Diese Satzung tritt zum 15.07.2009 in Kraft.

9.6 Studienbeitragssatzung

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/sonstige_satzungen/Studienbeitragssatzung.pdf

Fassung:

Neufassung vom 27. Juli 2006

1. Änderungssatzung vom 29. Januar 2007
2. Änderungssatzung vom 09. Juni 2008
3. Änderungssatzung vom 30. Oktober 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 6 BayHSchG erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Erhebung von Studienbeiträgen

- (1) Die Universität Erlangen-Nürnberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt ab dem Sommersemester 2007 von ihren Mitgliedern, die für ein Studium immatrikuliert sind (Studierende), Studienbeiträge.
- (2) Unberührt bleibt die Erhebung von Gebühren oder Beiträgen von Studierenden und Gaststudierenden nach anderen gesetzlichen Vorschriften.

§ 2

Höhe der Studienbeiträge

¹Die Höhe des für das Studium zu erhebenden Beitrags beträgt einheitlich 500 € pro Semester. ²Bei Teilzeitstudiengängen werden die Studienbeiträge entsprechend dem Verhältnis des Teilzeitstudiums zum Vollzeitstudium ermäßigt (Art. 71 Abs. 1 Satz 4, 2. HS BayHSchG). ³Vor einer Änderung des Satzes 1 ist das Gremium nach § 8 Abs. 3 zu beteiligen

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle Studierenden, soweit sie nicht von der Beitragspflicht nach § 5 freigestellt sind oder auf Antrag nach § 6 oder § 7 befreit werden.
- (2) ¹Die Beitragspflicht besteht auch bei einem Studium an weiteren Hochschulen, es sei denn das Studium richtet sich nach einer Studien- und Prüfungsordnung, die eine gleichzeitige Immatrikulation an weiteren Hochschulen zulässt. ²In diesem Fall ist der Studienbeitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebots liegt. ³Ist kein Studienschwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Studienbeitrags

- (1) Der Studienbeitrag wird in einem Betrag zur Zahlung fällig
 1. bei der Immatrikulation mit dem Antrag auf Immatrikulation (Ersteinschreibung) und
 2. bei der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung) zu dem ortsüblich bekannt gemachten Rückmeldetermin.
- (2) ¹Der Zahlung zur Fälligkeit nach Abs. 1 steht gleich, wenn der Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG gestellt wird und der Studienbeitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:
 1. bei Ersteinschreibungen zum Wintersemester bis zum 15. Dezember und zum Sommersemester bis zum 15. Juni,
 2. bei Rückmeldungen zum Wintersemester bis zum 1. Oktober und zum Sommersemester bis zum 1. April.²Dabei muss sichergestellt sein, dass in den Folgesemestern aufgrund des Darlehensvertrages die Entrichtung des Studienbeitrags durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.
- (3) Eingehende Zahlungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden jeweils in die Reihenfolge der Fälligkeiten zunächst auf Studienbeiträge, dann auf Verwaltungskostenbeiträge und schließlich auf den Studentenwerksbeitrag verrechnet.

§ 5**Befreiung von Amts wegen**

Von der Beitragspflicht freigestellt sind Studierende

1. für Semester, in denen sie für die gesamte Dauer beurlaubt sind (Art. 48 Abs. 2 und 4 BayHSchG);
2. für Semester, in denen sie überwiegend oder ausschließlich eine für das Studienziel erforderliche berufs- oder ausbildungsbezogene Tätigkeit im Sinne von Art. 56 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG absolvieren;
3. für Semester, in denen sie ausschließlich das Praktische Jahr nach der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl I S. 1593) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl I S. 1467) oder nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung absolvieren;
4. für bis zu sechs Semester, wenn sie zum Zwecke der Promotion immatrikuliert sind;
5. für Semester, in denen Studierende aufgrund des Art. 43 Abs. 8 BayHSchG oder des Art. 47 Abs. 3 BayHSchG immatrikuliert sind.

§ 6**Befreiung auf Antrag**

(1) Auf Antrag werden von der Beitragspflicht befreit,

1. Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist;
2. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind; das gleiche gilt, wenn eines oder mehrere der Kinder das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, im Übrigen aber die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) erfüllen, oder wenn die Behinderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zwischen der Vollendung des 25. und des 27. Lebensjahres eingetreten ist.
3. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete einem weiteren Kind unterhaltsverpflichtet sind, das an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und Studienbeiträge oder Studiengebühren entrichtet; den Studienbeiträgen oder Studiengebühren sind vergleichbare Studienentgelte gleichgestellt,

- die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union entrichtet werden;
4. ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabenfreiheit garantieren, immatrikuliert sind;
 5. Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrags aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit zum Erwerb eines Studienbeitragsdarlehens im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG eine unzumutbare Härte darstellt.
- (2) ¹Als Kinder im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 gelten außer eigenen Kindern und Adoptivkindern auch Pflegekinder und in den eigenen Haushalt aufgenommene Kinder des Ehegatten oder Lebenspartners. ²Der Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 ist zu führen durch Vorlage eines Auszugs aus dem Familienbuch, der Geburtsurkunde des Kindes, der Adoptionsurkunde oder Urkunden über die Pflege des Kindes.
- (3) ¹Der Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2 ist zu führen durch Vorlage von Bescheinigungen über den Bezug des Kindergeldes bzw. den Nachweis der Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 a) bis d) EStG oder den gemeinnützigen Dienst. ²Ausländische Studierende haben gleichwertige Urkunden Ihrer Heimatbehörden vorzulegen.
- (4) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 4 muss vom Referat Internationale Angelegenheiten der Universität bestätigt sein.
- (5) ¹Eine unzumutbare Härte liegt nicht vor, wenn die Möglichkeit zum Abschluss eines Darlehensvertrages im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG besteht. ²Finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind grundsätzlich nicht geeignet, eine unzumutbare Härte, im Sinne von Abs. 1 Nr. 5 zu begründen.
- (6) ¹Als Fälle unzumutbarer Härte im Sinne von Abs. 1 Nr. 5 werden anerkannt
1. Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sich die Behinderung oder chronische Erkrankung studienerschwerend auswirkt;
 2. Studierende, die die letzte Prüfungsleistung ihrer Abschlussprüfung erbracht haben, deren Bestehen sich erst im folgenden Semester ergibt, wenn sie in diesem Semester keine Leistungen der Universität in Anspruch nehmen;
 3. Studierende, deren Immatrikulation zurückgenommen oder deren Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung ausgesprochen wird, soweit nicht bereits mehr als zwei Monate seit allgemeinem Vorlesungsbeginn verstrichen sind;
 4. Studierende, die nicht darlehensberechtigt sind (vgl. Art. 71 Abs. 7 Satz 6 BayHSchG) und den Bezug von Wohngeld gemäß § 26 des Wohngeldgesetzes nachweisen.
- ²Zum Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 ist der Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen; Studierende

aus Ländern außerhalb der Europäischen Union haben ein Gutachten eines in Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung, der Grad der Behinderung und die studienerschwerenden Auswirkungen ergeben; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes verlangt werden.

- (7) Der Befreiungstatbestand nach Abs. 1 Nr. 2 muss wenigstens im Laufe des Semesters eingetreten sein bzw. vorgelegen haben, die Befreiungstatbestände nach Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 müssen spätestens zum allgemeinen Vorlesungsbeginn gegeben sein.
- (8) ¹Anträge auf Befreiung sind mit dem Antrag auf Immatrikulation und, soweit die Befreiungstatbestände erst danach eintreten und berücksichtigungsfähig sind, unverzüglich nach ihrem Eintritt zu stellen. ²Anträge auf Befreiung aus Anlass der Rückmeldung sind bis zu dem ortsüblich bekannt gemachten Rückmeldetermin zu stellen; treten die Befreiungstatbestände erst danach ein, gilt im Übrigen Satz 1 entsprechend. ³Verspätet gestellte Anträge führen zur Ablehnung, es sei denn die Studierenden weisen nach, dass die Umstände von ihnen nicht zu vertreten sind.
- (9) ¹Die Nachweispflicht obliegt den Studierenden. ²Die Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, durch öffentliche Urkunden zu führen. ³Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.
- (10) Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht oder innerhalb einer gewährten Nachfrist vorgelegt werden.
- (11) ¹Bei einer nachträglichen Beitragsbefreiung werden bezahlte Beiträge erstattet. ²Eine Verzinsung und eine Erstattung etwaiger Kosten ist ausgeschlossen.
- (12) Die Studierenden haben der Universität Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Befreiung wegen besonderer Leistungen

(wird aufgehoben)

§ 8

Verwendung der Studienbeiträge

- (1) Das Beitragsaufkommen wird der Universität als staatlicher Einrichtung von der Körperschaft nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gemäß Art. 71 Abs. 7 Satz 1 BayHSchG zum Zwecke der Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt.
- (2) ¹Von den verbleibenden Mitteln werden vorweg die für die Beitragserhebung und -verwaltung erforderlichen Personal-, Raum- und

Sachkosten abgezogen. ²Bis zu 2% der verbleibenden Mittel werden vorab für die Finanzierung des Leonardo-Kollegs abgezogen. ³Mindestens 75 v.H. der danach verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten nach den in der amtlichen Studentenstatistik zum jeweiligen Semester ausgewiesenen Studienfällen, begrenzt auf die Studienfälle in der Regelstudienzeit, verteilt. ⁴Über die Höhe des für zentrale Maßnahmen, insbesondere Studienberatung, zentrale Lehr- und Serviceeinrichtungen und technische Hörsaalausstattung, bestimmten Anteils sowie die Festlegung des Vorabzuges für das Leonardo-Kolleg gemäß Satz 2 entscheidet die Universitätsleitung anhand eines Vorschlags des nach Abs. 3 gebildeten zentralen Gremiums.

- (3) ¹Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen gemäß Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 sowie Abs. 7 setzt die Universitätsleitung ein zentrales Gremium ein, dem unter Vorsitz des für Lehre und Studium verantwortlichen Mitglieds der Universitätsleitung fünf Professoren oder Professorinnen, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, sieben Studierenden und mit beratender Stimme die Frauenbeauftragte der Universität angehören. ²Für jedes Mitglied wird eine persönliche Vertretung bestellt, die die Aufgaben des Mitglieds im Vertretungsfalle wahrnimmt. ³Die Amtszeit der Mitglieder ist auf ein Studienjahr begrenzt; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴In Abstimmungen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Über die Verwendung der für zentrale Maßnahmen bestimmten Mittel entscheidet die Universitätsleitung anhand eines Vorschlags des zentralen Gremiums nach Abs. 3. ²Beabsichtigt die Universitätsleitung, von dem Vorschlag des Zentralen Gremiums wesentlich abzuweichen, gibt sie diesem die Möglichkeit, innerhalb der Frist von einer Woche Stellung zu nehmen; die Einholung der Stellungnahme kann auch im Umlaufverfahren erfolgen.
- (5) ¹Soweit nicht das Verfahren nach Abs. 6 anzuwenden ist, entscheidet in jeder Fakultät über die fakultätsinterne Verteilung und Verwendung der Mittel ein Ausschuss, dem
1. zwei Professoren oder Professorinnen,
 2. zwei Studierende,
 3. mit beratender Stimme ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und
 4. mit beratender Stimme die Frauenbeauftragte
- angehören. ²Der Fakultätsrat kann die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 auf jeweils bis zu fünf erhöhen; der Beschluss kann zum nächsten Studienjahr geändert werden. ³Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 und 3 werden von den Vertretern und Vertreterinnen ihrer Gruppe im Fakultätsrat, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 von der Fachschaftsvertretung bestellt; entsprechendes gilt im Falle von Satz 2. ⁴Für jedes Mitglied wird eine persönliche Vertretung bestellt, die die Aufgaben des Mitglieds im Verhinderungsfalle wahrnimmt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder und der Vertretungen ist auf ein Studienjahr begrenzt;

Wiederbestellung ist zulässig. 6Der Vorsitz überträgt der Fakultätsrat einem Mitglied nach Satz 1 Nr. 1; dessen Stimme gibt in Abstimmungen bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

- (6) 1Der Fachbereichsrat kann die Entscheidung über die Verwendung der Mittel an Gremien auf der Ebene der wissenschaftlichen Einrichtungen übertragen; in diesem Fall entscheidet der Ausschuss nach Abs. 5 nur über die Verteilung der Mittel an die wissenschaftlichen Einrichtungen. 2Die Übertragung der Entscheidungsbefugnis nach Satz 1 kann mit Wirkung zum folgenden Studienjahr aufgehoben werden. 3Die Zusammensetzung der Gremien nach Satz 1 entspricht der nach Abs. 5 Satz 1; Abs. 5 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.
- (7) Die Entscheidung über die Verteilung und die Verwendung der Mittel nach den Absätzen 5 und 6 bedarf der Zustimmung der Universitätsleitung.

§ 9

Jährliche gesonderte Rechnungslegung

1Über die Höhe der Einnahmen und ihre Verwendung legt die Universität einmal jährlich nach Ablauf des Studienjahres gesondert Rechnung ab. 2Als Studienjahr im Sinne der Rechnungslegung nach dieser Bestimmung gilt das Sommersemester einschließlich des darauf folgenden Wintersemesters. 3Die Universitätsleitung bestimmt die Kriterien, nach denen die Fakultäten die Mittelverwendung darlegen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Juli 2006 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 27. Juli 2006.

Erlangen, den 27. Juli 2006
Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 27. Juli 2006 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Juli 2006 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 27. Juli 2006.

9.7 Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium der FAU

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/sonstige_satzungen/Beurlaubung-Studium.pdf

Fassung:

Neufassung vom 19. März 2007

Aktualisierung September 2007

Achtung: Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen der Studentenkanzlei!

1. Allgemeines

(1) Nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) können Studierende auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zum Studium befreit werden. Die Beurlaubung wirkt daher in die Zukunft; sie ist grundsätzlich vor Vorlesungsbeginn zu beantragen. Tritt ein Beurlaubungsgrund erst danach ein, ist die Beurlaubung unter Umständen gleichwohl noch möglich (vgl. 3.). Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester und im Promotionsstudium ist nur zum Zweck des Mutterschutzes oder der Elternzeit zulässig. Die rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen. Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen. Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten; das gilt nicht für die Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen für Mutterschutz und Elternzeit gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG.

(2) Näher geregelt ist die Beurlaubung in §§ 9 und 10 der Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation vom 28. November 2006, die unter

<http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/satzungen.shtml> veröffentlicht ist. Die Beurlaubung wird in der Regel jeweils für ein Semester ausgesprochen, die Rückmeldung zum Folgesemester ist daher verpflichtend. Die Beurlaubung führt zur Befreiung von dem 500,- € Studienbeitrag, nicht aber vom Verwaltungskostenbeitrag ¹ und vom Studentenwerksbeitrag.

¹ Nachtrag: Der Verwaltungskostenbeitrag wurde zum SS 2009 abgeschafft.

2. Konsequenzen der Beurlaubung

(1) Während eines Urlaubssemesters können keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, folgerichtig zählt ein Urlaubssemester auch nicht als Fachsemester. Einige Prüfungsordnungen lassen auch keine Anmeldung zu Prüfungen zu, die erst im Folgesemester stattfinden. Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist hingegen möglich, in den meisten Fällen sogar prüfungsrechtlich zwingend, weil die Frist für die Ablegung der Wiederholungsprüfung weder durch Beurlaubung noch durch Exmatrikulation aufzuhalten ist. Die Nachholung einer Prüfung - beispielsweise als Folge eines anerkannten Rücktritts von der Prüfung - wird von der Ausnahme zugunsten der Wiederholungsprüfung nicht erfasst, Nachholungsprüfungen sind somit während eines Urlaubssemesters an sich ausgeschlossen. Wer zur Inanspruchnahme von Mutterschutz oder Elternzeit beurlaubt ist, darf abweichend von der vorstehend beschriebenen Regel Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

(2) Die Rechte und Pflichten der Studierenden bleiben im Übrigen unberührt, insbesondere sind sie weiter Mitglieder der Universität, damit zur Nutzung ihrer Einrichtungen berechtigt und auch wahlberechtigt. Soziale Vergünstigungen bleiben meistens erhalten, können aber in Abhängigkeit vom Beurlaubungsgrund auch eingestellt werden. Besonders beim Bezug von Kindergeld wird das im Einzelfall von der zuständigen Kindergeldstelle geprüft.

(3) Eine Konsequenz der Beurlaubung ist die Befreiung von der Zahlung des Studienbeitrags. Haben Sie bereits den Studienbeitrag entrichtet, so können Sie mit dem Antrag auf Beurlaubung seine Erstattung beantragen. Nehmen Sie das bayerische Studienbeitragsdarlehen in Anspruch, so verständigen Sie bitte die KfW, damit das Darlehen nicht ausgezahlt wird. Setzen Sie sich bitte rechtzeitig wegen der Konsequenzen der Beurlaubung mit der KfW in Verbindung.

3. Gründe für eine Beurlaubung

(1) Als wichtige Beurlaubungsgründe kommen in Betracht:

- a) Schwere Erkrankung
- b) Praktikum/Auslandsaufenthalt als Fremdsprachenassistent (assistant teacher)
- c) Studium im Ausland
- d) Schwangerschaft/Erziehungsurlaub
- e) Sonstige Gründe

(2) Die Beurlaubung wegen einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium verhindert, ist unter Vorlage eines aussagekräftigen Attestes zu beantragen. Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus ist in

schwerwiegenden Fällen möglich. Bei länger andauernder Studienunfähigkeit ist statt der Beurlaubung die Unterbrechung des Studiums nach § 9 Abs. 3 der Immatrikulationssatzung in Betracht zu ziehen. Die Universität genehmigt in solchen Fällen für einen längeren Zeitraum die Unterbrechung des Studiums (Exmatrikulation), sichert zugleich aber die spätere Wiedereinschreibung nach Wiederherstellung der Studierfähigkeit zu.

(3) Wird während eines Semesters eine in einer Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (Pflichtpraktikum) außerhalb der Universität abgeleistet, die die Zeit des Semesters ganz oder zumindest überwiegend also mehr³ als 13 Wochen davon beansprucht, so handelt es sich um ein Praxissemester im Sinne von Art 71 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG. Eine Beurlaubung ist in diesem Fall nicht möglich, jedoch besteht kraft Gesetzes keine Beitragspflicht. Ein entsprechender Befreiungsantrag ist unter Vorlage einer Bestätigung des Praktikantenamtes über die Ableistung des Pflichtpraktikums zu stellen. Eine Beurlaubung wegen einer vorgeschriebenen berufspraktischen Tätigkeit kommt nur dann in Betracht, wenn dafür mindestens sieben Wochen der Vorlesungszeit nötig sind und insgesamt maximal 13 Wochen Pflichtpraktikum in dem Semester geleistet werden (Nachweis des Praktikantenamtes), sonst handelt es sich um ein Praxissemester. Die Beurlaubung wegen eines Praktikums ist nur einmal möglich.

(4) Wer ein **nicht** in einer Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenes berufliches Praktikum (freiwilliges Praktikum) ableisten will, das mindestens sieben Wochen der Vorlesungszeit in Anspruch nimmt, wird auf Antrag für ein zusammenhängendes Praktikum beurlaubt. Nötig ist dafür eine fachliche Bestätigung und Befürwortung des zuständigen Studiendekans.

(5) Lehramtsstudierende, die als Unterrichtsfach eine oder zwei moderne Fremdsprachen studieren, können sich für die Zeit des Auslandsaufenthaltes als Fremdsprachenassistent (assistant teacher) beurlauben lassen. Auslandsaufenthalte als assistant teacher dauern in der Regel ein Jahr.

(6) Wegen einer Beurlaubung zum Auslandsstudium, die für maximal zwei Semester gewährt wird, ist dem Antrag die Immatrikulation an der ausländischen Hochschule beizufügen. Zur Anrechnung der im Auslandsstudium erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen wenden Sie sich bitte an das zuständige Prüfungsamt. Die Anrechnung ausreichend vieler Leistungen ist prüfungsrechtlich stets mit der Anrechnung von Fachsemestern verbunden (höhere Fachsemesterzahl). Die Beurlaubung wird immatrikulationsrechtlich dadurch nicht aufgehoben.

(7) Während der Schwangerschaft und der Elternzeit wird auf Antrag nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes und des

³ Nach Rücksprache mit der Studentenzentrale gilt auch "mindestens 13 Wochen" (Stand 9/2008)

Bundeserziehungsgeldgesetzes eine Beurlaubung ohne Anrechnung auf die auf andere Gründe gestützte Beurlaubung ausgesprochen. Die Schwangerschaftsbedingte Beurlaubung ist im Allgemeinen auf ein Semester begrenzt. Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes kann Müttern und Vätern, auch beiden Elternteilen gleichzeitig, eine Beurlaubung gewährt werden. 12 Monate dieser Elternzeit dürfen auch auf später verschoben und bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres genommen werden. Abweichend von den sonst üblichen Regeln wird auf Antrag eine Beurlaubung wegen Mutterschutz oder Elternzeit bereits im ersten Semester ausgesprochen. Ebenfalls abweichend von den sonst geltenden Regeln ist es nach Art. 48 Abs. 4 BayHSchG zulässig, während der Schutzzeiten Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Prüfungsfristen laufen derweil wegen der Beurlaubung nicht weiter, Fristen zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen jedoch ungeachtet der Beurlaubung. Falls die Wiederholung aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich ist, müssen Sie einen Antrag auf Verlängerung der Wiederholungsfrist beim Prüfungsamt stellen.

(8) Beurlaubung aus sonstigen Gründen

Andere als die vorstehend genannten Gründe können nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt werden. In Frage kommen z. B. außergewöhnliche Belastungen wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Erziehung und Betreuung von Kindern. **Nicht** anerkannt werden finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte, insbesondere eine Erwerbstätigkeit, ferner die Anfertigung von Bachelor-, Diplom- oder Magisterarbeiten und Studienarbeiten. Ebenso wenig ist die Examensvorbereitung ein wichtiger Grund zur Beurlaubung.

4. Dauer und Zeitpunkt der Beurlaubung.

Grundsätzlich ist die Zeit der Beurlaubung -auch aus mehreren Gründen -auf insgesamt zwei Semester beschränkt. Bei der Zählung bleiben die Schutzzeiten für Mutterschutz- und Erziehungszeit unberücksichtigt. Bei schwerer Erkrankung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen ist eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus jedoch nicht ausgeschlossen. Für das Auslandsstudium und Semester als assistant teacher kann die Zeit von zwei Semestern insgesamt nicht überschritten werden. Die Beurlaubung wegen einer berufspraktischen Zeit ist auf ein Semester begrenzt. Die Beurlaubungssemester sind außerdem rechtzeitig innerhalb der Regelstudienzeit zu beantragen. Eine Beurlaubung nach Überschreiten der Regelstudienzeit kommt nur ausnahmsweise in Betracht.

5. Verfahren der Beurlaubung

Bei vorhersehbaren Urlaubsgründen müssen Sie die Beurlaubung rechtzeitig vor der Rückmeldung beantragen. Sie erhalten mit der Beurlaubung zugleich einen neuen Überweisungsträger über 85,- €. Beantragen Sie z. B. wegen

eines Auslandsstudium die Beurlaubung gleich für zwei Semester, so wird dies entsprechend vorgemerkt, so dass Sie mit den Studienunterlagen für das erste Urlaubssemester einen Überweisungsträger für das Folgesemester über 85,-€ erhalten. Die Rückmeldung nehmen Sie auch in diesem Fall zu dem festgelegten Rückmeldetermin durch Überweisung des Semesterbeitrages vor. Tritt der Beurlaubungsgrund erst nach der Rückmeldung ein, so können Sie in der Regel noch bis zum Verlesungstermin die Beurlaubung zusammen mit dem Antrag auf Erstattung des bereits entrichteten Studienbeitrags von 500,- € beantragen. Auch in diesem Fall ist es möglich, für das Folgesemester die Beurlaubung mit zu beantragen, wenn die Urlaubsgründe fortbestehen und eine Beurlaubung nicht ausgeschlossen ist. Bei einem nicht vorgesehenen, erst im Laufe der Vorlesungszeit eingetretenen Beurlaubungsgrund können Sie ebenfalls noch die Beurlaubung beantragen, müssen dies aber spätestens zwei Monate nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn getan haben. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Beurlaubung nicht mehr möglich. Die Beurlaubung im Folgesemester geschieht wie im vorherigen Absatz beschrieben. Für den Antrag auf Beurlaubung verwenden Sie bitte den Antrag unter www.uni-erlangen.de/studium/service/studkanzlei/. Schicken Sie ihn sodann bitte mit den erforderlichen Unterlagen per Post an die Studentenzkanzlei.

Stand: September 2007, Studentenzkanzlei der FAU

9.8 Merkblatt „externe“ Diplomarbeiten und Dissertationen

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/verwaltung/zuv/verwaltungshandbuch/drittmittel/Merkblatt_Diplomarbeiten_und_Dissertationen.pdf

(Stand September 2008)

Merkblatt zur Vergabe und Bearbeitung von „externen“ Diplomarbeiten¹⁾ und Dissertationen

Die Universität Erlangen-Nürnberg hat die Zusammenarbeit mit Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft intensiviert. Die anwendungsbezogene Zusammenarbeit mit dem daraus resultierenden Interesse des Unternehmens, sich an der wissenschaftlichen Ausbildung der Diplomanden und Doktoranden²⁾ zu beteiligen und der zunehmende Wunsch der Studierenden und Doktoranden, bei der wissenschaftlichen Bearbeitung von Fragen aus und in der Praxis wertvolle Erfahrungen zu gewinnen, haben dazu geführt, dass an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zahlreiche Diplomarbeiten und Dissertationen vergeben werden, deren Themen aus der Industrie angeregt sind und/oder die in Industrieunternehmen auf der Grundlage firmenbezogener Aufgabenstellungen und firmenbezogener Daten erarbeitet werden. Für Diplomarbeiten und Dissertationen dieser Kategorie hat sich der Begriff „externe“ Diplomarbeit bzw. Dissertation eingebürgert, der auch in diesem Merkblatt verwendet wird. Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass auch eine „externe“ Diplomarbeit oder Dissertation eine Diplomarbeit bzw. Dissertation der Universität Erlangen-Nürnberg ist. Die Vergabe, Betreuung und Bearbeitung dieser wissenschaftlichen Arbeiten wirft eine Reihe von Rechts- und Verfahrensfragen auf, deren Beantwortung für alle Beteiligten (Studierende, Unternehmen, betreuende Professoren, Universität) von Bedeutung ist:

¹⁾ Die in diesem Merkblatt für Diplomarbeiten aufgestellten Grundsätze sind auf Studienarbeiten, Bachelorarbeiten und Masterarbeiten entsprechend anzuwenden.

²⁾ Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in diesem Merkblatt bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und

Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

A. Allgemeine Grundsätze

1. **Diplomarbeiten** sind universitäre Prüfungsleistungen.

Die Diplomarbeit ist Bestandteil der Diplomhauptprüfung. Die im Bayerischen Hochschulgesetz und in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Anforderungen an eine solche Arbeit müssen, wenn die Arbeit als Prüfungsleistung anerkannt werden soll, unbedingt eingehalten werden. Hierzu zählt insbesondere Folgendes:

- Die Diplomarbeit wird grundsätzlich in einer Einrichtung der Universität angefertigt. Sie darf ausnahmsweise in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass sie dort mit seinem Einverständnis von einem Prüfer der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg betreut wird und die Zustimmung des Prüfungsausschusses vorliegt. Die Diplomanden haben die Möglichkeit, Themenvorschläge zu unterbreiten, die für den Hochschullehrer jedoch nicht verbindlich sind.
- Die Bearbeitung der Diplomarbeit muss innerhalb des von der Prüfungsordnung festgelegten Zeitraumes durchführbar sein.
- Die präzise Themenstellung für die Diplomarbeit wie überhaupt der gesamte formale Ablauf dieses Teils der Diplomprüfung liegen in der alleinigen Verantwortung und Kompetenz des betreuenden Hochschullehrers. Von Bedeutung ist hierbei eine gute Kooperation zwischen Hochschullehrer, Betrieb und der dort tätigen Betreuungsperson.
- Weder einem Industrieunternehmen noch einer anderen hochschulexternen Einrichtung oder Person kann das Recht eingeräumt werden, während der Bearbeitung der Diplomarbeit Einfluss auf Thema oder Inhalt der Arbeit zu nehmen. Vorschläge und Initiativen in dieser Richtung sind prüfungsrechtlich gesehen unverbindliche Anregungen für den betreuenden Hochschullehrer bzw. den Prüfungskandidaten. Ein Anspruch auf die Vergabe eines bestimmten Themas hat weder der Prüfungskandidat noch ein Industrieunternehmen.
- Nur die Diplomanden persönlich haben nach Maßgabe der jeweiligen Diplomprüfungsordnung einen Anspruch auf Einsicht in die im Zusammenhang mit der Bewertung der Diplomarbeit anfallenden Prüfungsunterlagen (Prüfungsbemerkungen, Kommentare der Prüfer

etc.). Für das Industrieunternehmen besteht keine Möglichkeit der Einsichtnahme.

- Industrieunternehmen verlangen aus berechtigten wettbewerbs- und marktpolitischen Interessen von den Diplomanden, die bei ihnen Diplomarbeiten erstellen, die Geheimhaltung von firmeninternen und firmenbezogenen Daten. Derartige Verpflichtungen können unter der Voraussetzung eingegangen werden, dass der Diplomand das Thema trotzdem - soweit es prüfungsrelevant ist - ungehindert bearbeiten, d.h. die Diplomarbeit als universitäre Prüfungsleistung fristgerecht erstellen und den für die Diplomprüfung zuständigen Stellen der Universität aushändigen kann.
- Eine Veröffentlichung von Diplomarbeiten ist prüfungsrechtlich nicht vorgesehen, aber bei Zustimmung des Diplomanden möglich.

2. Auch bei der **Dissertation** handelt es sich um eine universitäre Prüfungsleistung, bei der die im Bayerischen Hochschulgesetz und in den Promotionsordnungen vorgesehenen Anforderungen eingehalten werden müssen.

Grundsätzlich gelten hier - vorbehaltlich der Besonderheiten des Promotionsverfahrens - die o.g. Grundsätze entsprechend. Insbesondere muss nach den Promotionsordnungen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg die Dissertation immer ein Gebiet behandeln, das von einem Professor der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vertreten wird. Wo die Dissertation angefertigt wird, ist von nachgeordneter Bedeutung. Deshalb können auch außerhalb der Fakultät fertig gestellte Arbeiten eingereicht werden, diese sollten mit einem dazu bereiten Professor der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vor der Einreichung vorbesprochen, vor allem aber betreut werden. Eine Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen steht auch hier nur dem Doktoranden zu.

Anders als bei der Diplomarbeit gibt es keine Bearbeitungsfrist. Ferner ist der Doktorand nach Abschluss der mündlichen Prüfung - ebenfalls abweichend von den Diplomarbeiten - prüfungsrechtlich verpflichtet, die genehmigte Fassung der Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

B. Hinweise für Diplomanden/Doktoranden

1. Bei Anfertigung einer „externen“ Diplomarbeit/Dissertation wird dem Diplomanden/Doktoranden in der Regel vom Unternehmen ein Vertrag

vorgelegt, der die organisatorische Einordnung des Studierenden in den Betrieb, die Sicherstellung der Vertraulichkeit von firmeninternen und firmenbezogenen Daten, Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und von Verwertungs- bzw. Nutzungsrechten, Haftungsfragen, ggf. auch die Höhe einer Aufwandsentschädigung und anderes regelt. Die Diplomanden/Doktoranden sollten zu ihrem eigenen Schutz diesen Vertrag auf Einhaltung der unter Abschnitt A genannten allgemeinen Grundsätze sowie folgender weiterer Punkte überprüfen:

- Jede zeitlich und fachlich über die Bearbeitungsdauer der Arbeit hinausgehende Bindung an das Industrieunternehmen sollte sehr gründlich überlegt werden. Eine solche Bindung kann z.B. einschränken bzw. behindern bei
 - einer gegebenenfalls gewinnträchtigen Verwertung der Arbeitsergebnisse, etwa im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten oder dem Urheberrecht;
 - einer späteren Weiterentwicklung des Themas oder des fachlichen Spektrums der Diplomarbeiten (z.B. im Rahmen einer Dissertation); hier können z.B. dann Schwierigkeiten auftreten, wenn eine Verpflichtung besteht, alle auf der Arbeit aufbauenden weiteren Entwicklungen dem Unternehmen zur Nutzung anzubieten oder zu überlassen bzw. solche Entwicklungen nur mit Zustimmung des Unternehmens in Angriff zu nehmen, - bei der Wahl des Arbeitsplatzes nach Abschluss des Studiums/ der Promotion.
 - Der Diplomand/Doktorand sollte genau prüfen, ob er die gegenüber dem Industrieunternehmen einzugehenden Verpflichtungen auch einhalten kann. Hierzu zählt insbesondere die Einräumung von Nutzungsrechten an dem Ergebnis der Arbeit. Über derartige Rechte kann er z.B. dann nicht oder nicht allein verfügen, wenn die Arbeit auf lehrstuhl-/institutseigener Software oder auf gewerblich bzw. urheberrechtlich geschütztem Know-how von Lehrstuhl-/Institutsmitgliedern aufbaut.
2. Es empfiehlt sich, die versicherungsrechtliche Situation vorab mit dem Industrieunternehmen zu klären. Unbedingt zu beachten ist nämlich, dass die genannten Verträge in der Regel keine sozialversicherungsrechtliche Eingliederung in das Industrieunternehmen und damit auch keine Haftung des Industrieunternehmens vorsehen, falls ein Studierender dort einen Schaden erleidet. Da auch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für immatrikulierte Studierende für den Zeitraum entfällt, in dem diese außerhalb des organisatorischen/betrieblichen Einflussbereichs ihrer Hochschule in

einem Betrieb tätig oder auf Reisen sind, genießen Studierende, die eine „externe“ Diplomarbeit/Dissertation anfertigen, keinerlei gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Sie sollten daher für den fraglichen Zeitraum den Abschluss einer privaten Unfallversicherung erwägen. Es empfiehlt sich ferner, den Krankenversicherungsschutz zu klären. Dem Haftungsrisiko gegenüber dem Industrieunternehmen sollte mit einer Haftpflichtversicherung entgegengetreten werden.

3. Hat der Diplomand/Doktorand Zweifel, ob er einen Vertrag, den das Unternehmen ihm anlässlich der Erstellung seiner Diplomarbeit/Dissertation anbietet, unterzeichnen kann, sollte er sich mit dem betreuenden Hochschullehrer oder mit der Universitätsverwaltung (siehe unten E) in Verbindung setzen.

C. Hinweise für den Hochschullehrer

1. Für den Hochschullehrer wirft die Vergabe und Betreuung von „externen“ Diplomarbeiten/Dissertationen die Frage nach einem von dem Unternehmen zu entrichtenden Entgelt auf, wenn die Ergebnisse der Diplomarbeit/Dissertation für die Firma einen Marktwert darstellen, der im Wesentlichen durch die Betreuungsarbeit des Hochschullehrers und/oder durch Nutzung anderer Universitätsressourcen (z.B. Geräte/Software) verursacht ist.

Die Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten ist originäre Aufgabe der Hochschule und Dienstaufgabe der an die Hochschule berufenen Professorinnen und Professoren (vgl. Art. 9 Abs. 3 Nr. 3 BayHSchLG). Mit Rücksicht auf diese Verpflichtung ist es daher ausgeschlossen,

- diese Betreuung in Nebentätigkeit durchzuführen oder
- für diese Betreuung oder für die Durchführung der Diplomarbeit/Dissertation als solcher eine finanzielle Gegenleistung für sich persönlich oder für die Hochschule zu verlangen, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Es ist ebenfalls nicht zulässig, die Durchführung einer Diplomarbeit/Dissertation zum alleinigen Inhalt eines entgeltlichen Forschungs- und Entwicklungsvertrages zu machen. Zulässig ist es hingegen, dass die Diplomarbeit/Dissertation im Rahmen bzw. gelegentlich eines Forschungs- und Entwicklungsvertrages durchgeführt wird, solange die Vertragsdurchführung durch Personal der Universität erfolgt und für die Durchführung/Betreuung der Diplomarbeit/Dissertation kein gesondertes Entgelt kalkuliert und verlangt wird.

2. Vor diesem Hintergrund kommen folgende Verfahrensweisen bei der Vergabe „externer“ Diplomarbeiten/Dissertationen in Betracht:

- Der Hochschullehrer akzeptiert für Diplomarbeiten/Dissertationen nur solche Themenvorschläge, die im Rahmen des fachlichen Spektrums des betreuenden Professors liegen, d.h. in Erfüllung der gesetzlichen Dienstaufgaben, betreut werden können und für die keine den normalen Aufwand der Betreuung einer Diplomarbeit/Dissertation übersteigenden Ressourcen des Lehrstuhls/Instituts eingesetzt werden müssen.

Es empfiehlt sich, diese Verfahrensweise so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Ablehnung eines Vorschlags für eine „externe“ Diplomarbeit/Dissertation, die nicht diesen Grundsätzen entspricht, voraussehbar und verständlich wird. Ein Anspruch auf die Vergabe eines bestimmten Themas hat weder der Prüfungskandidat noch ein Industrieunternehmen.

- Der betreuende Professor beurteilt bei der Bewertung einer „externen“ Diplomarbeit/Dissertation ausschließlich deren wissenschaftliche Qualität, nicht jedoch die in der Arbeit verwendeten firmenbezogenen Daten. Eine gesonderte Vergütung für die Betreuung der Diplomarbeit/Dissertation kommt nicht in Betracht.

Der Hochschullehrer sollte sowohl den Diplomanden/Doktoranden als auch das Unternehmen bei Vergabe des „externen“ Diplomarbeits-/Promotionsthemas auf diese Art der Betreuung und Beurteilung der Arbeit ausdrücklich hinweisen.

- Die Vergabe einer Diplomarbeit/Dissertation im Rahmen bzw. gelegentlich eines Forschungs- und Entwicklungsvertrages zwischen dem Industrieunternehmen und der Universität ist zulässig, wenn die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch Personal der Universität durchgeführt werden und für die Durchführung/Betreuung der Diplomarbeit/Dissertation kein gesondertes Entgelt kalkuliert und verlangt wird. Diesen Fällen ist gemein, dass die finanzielle Förderung/Gegenleistung für die Durchführung der Forschungen bzw. für die von der Hochschule durch ihre Mitarbeiter erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse und damit von vornherein nicht für die Betreuung der Diplomarbeit/Dissertation erfolgt.

D. Fragen des Urheberrechtes und des Rechtsschutzes für Erfindungen

1. Diplomarbeiten/Dissertationen gehören insbesondere als Schriftwerke einschließlich der Software und der Darstellungen wissenschaftlichen und technischen Inhalts zu den Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes. Die Schutzfähigkeit einer solchen Arbeit hängt davon ab, ob sie als persönlich-geistige Schöpfung anzusehen ist. Diese Entscheidung lässt sich nicht generell, sondern nur vom Einzelfall her treffen. Zur Beurteilung dieser Frage gelten folgende Kriterien:

Die Urheberrechtsschutzfähigkeit ergibt sich nicht aus dem Inhalt der Arbeit, sondern nur aus der konkreten Darstellung und Gestaltung, wobei die übliche Ausdrucksweise, der Aufbau und die aus wissenschaftlichen Gründen gebotene oder übliche Darstellungsart nicht schutzfähig sind. Die in der Diplomarbeit/Dissertation sich ausdrückende Lehre, d.h. der wissenschaftliche Inhalt als solcher, ist auf jeden Fall frei und nicht schutzfähig. Auch vom Umfang her unterliegt der Urheberrechtsschutz einer an sich schutzfähigen Diplomarbeit weiteren nicht unerheblichen Einschränkungen, deren Sinn letztlich darin zu suchen ist, dass wissenschaftliche Erkenntnisse für die wissenschaftliche Diskussion freigehalten werden sollen. So stehen nach der Veröffentlichung der Arbeit mit Zustimmung des Urhebers die in ihr enthaltenen Erkenntnisse allgemein zur Verfügung (§12 UrhG), die Arbeit darf in das Werk anderer einfließen (sogenannte freie Bearbeitung nach § 24 UrhG) und die Arbeit darf in zweckgebotenem Umfang zitiert werden (§ 51 UrhG).

2. Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg hat aufgrund der prüfungsrechtlichen Vorschriften einen Anspruch auf das Original der Diplomarbeit/Dissertation. Dieser Anspruch bezieht sich jedoch nur auf das körperliche Eigentum an der Arbeit als solcher (z.B. am Modell, an Plänen, Papier etc) und auf deren Verwendung zu den in Diplom-/Promotionsordnungen festgelegten Zwecken.
3. Das Urheberrecht sowie die daraus resultierenden Verwertungs- und Nutzungsrechte stehen allein dem Diplomanden/Doktoranden als dem Verfasser der Arbeit zu. Die Universität, der Betreuer/Prüfer oder Dritte können Nutzungsrechte hieran nur erwerben, wenn der Verfasser ihnen solche einräumt. Eine Verpflichtung hierzu besteht nur dann, wenn sie vertraglich vereinbart wurde oder die Diplomanden/Doktoranden auch Arbeitnehmer der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-

Nürnberg sind und die Arbeit im Rahmen der von ihnen arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit entstanden sind.

4. Die in den jeweiligen Prüfungsordnungen/Promotionsordnungen geforderte selbständige Bearbeitung des Themas einer Diplomarbeit/Dissertation schließt das Entstehen eines Miturheberrechtes des betreuenden Professors selbst dann aus, wenn von diesem (wesentliche) Anregungen für die Arbeit gegeben wurden. Eine Betreuungsleistung, die einen urheberrechtlich relevanten Beitrag darstellte, wäre mit dem Wesen einer Diplomarbeit als einer vom Kandidaten selbständig und ohne fremde Hilfe zu erbringende Prüfungsleistung nicht vereinbar. Beiträge in Form von Anregungen, Ideen etc. berühren das Urheberrecht nicht. Zum Mitautor würde ein Betreuer erst, wenn er - entgegen dem Prüfungszweck - Teile der Arbeit selbst abfassen würde. Gleiches gilt erst recht für die Dissertation als einer eingeständigen Leistung, die mit einem wissenschaftlichen Fortschritt verbunden sein soll. Das Urheberrecht an Vorarbeiten, auf die eine Diplomarbeit/Dissertation ggf. aufbaut, verbleibt selbst-verständlich beim Verfasser dieser Vorarbeiten.
5. Wird in einer Diplomarbeit/Dissertation eine neue technische Idee durch Abhandlung oder Zeichnung dargestellt, so kommt der Erfindungen maßgebliche Patentschutz in Betracht, der eine Anmeldung nach den Bestimmungen des Patentschutzes voraussetzt. Hierbei ist zu beachten, dass ein Patentschutz nur möglich ist, solange die Erfindung nicht der Öffentlichkeit zugänglich ist. Ist die Veröffentlichung der Diplomarbeit/Dissertation vorgesehen, muss die Patentanmeldung vor dieser Veröffentlichung erfolgen.
6. Die alleinige Urheberschaft des Diplomanden/Doktoranden an seiner Arbeit schließt nicht in jedem Falle aus, dass der Betreuer (Mit-)Erfinder ist. Beantragt die Universität auf Veranlassung des Betreuers ihrerseits den Patentschutz für eine in der Diplomarbeit/Dissertation enthaltene Erfindung, so sollte der Betreuer rechtzeitig vor der Anmeldung den Diplomanden/Doktoranden darüber informieren, dass diesem ebenfalls ein (gemeinschaftliches) Recht auf das Patent zustehen kann.

(Mit-)Erfindungen von Arbeitnehmern der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg unterliegen dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbnErfG). Die in § 5 des ArbnErfG enthaltene Meldepflicht gilt nur für Diplomanden/Doktoranden, die in einem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen und die von ihnen

gemachten Erfindungen im Rahmen der von ihnen arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit entstanden sind. Diplomanden/Doktoranden ohne Arbeitsverhältnis zur Universität sind als freie Erfinder selbst Träger der Rechte an Erfindungen. Da sie dennoch eingeschriebene Universitäts-angehörige sind, können sie ihre Erfindungen daher der Universität innerhalb des Bayerischen Hochschulpatentkonzepts zur Bewertungsprüfung, Patentierung und Verwertung anbieten und hierbei sogar die besonderen Bedingungen für Hochschulerfindungen für sich in Anspruch nehmen.

E. Ansprechpartner in der Universitätsverwaltung

Für alle im Zusammenhang mit der Erstellung „externer“ Diplomarbeiten/Dissertationen auftretenden Fragen stehen seitens der Zentralen Universitätsverwaltung die Referate

L1 (Qualitätsmanagement, Studienprogrammentwicklung und Rechtsangelegenheiten)

Tel.: -26764, E-Mail: gabriele.kunnes@zuv.uni-erlangen.de

F1 (Forschungsförderung, Drittmittel und Rechtsangelegenheiten)

Tel.: - 26766, E-Mail: axel.klon@zuv.uni-erlangen.de und

F2 (Wissens- und Technologietransfer (WTT-Stelle), Weiterbildung und Patentangelegenheiten)

Tel.: -26786, E-Mail: rolf.kapust@zuv.uni-erlangen.de

zur Verfügung.

9.9 Lagepläne

Die meisten Einrichtungen der Technischen Fakultät liegen im Südgelände der Universität. Die für das Studium relevanten Standorte sind nachfolgend abgedruckt (Quelle: Ref. M2 / Kartographie: Ing.-Büro B. Spachmüller, Schwabach).



Bild 19: Übersichtsplan Erlangen-Nürnberg

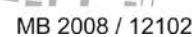


Bild 20: Erlangen-Innenstadt (Studentenkanzlei, Prüfungsamt, QFM)

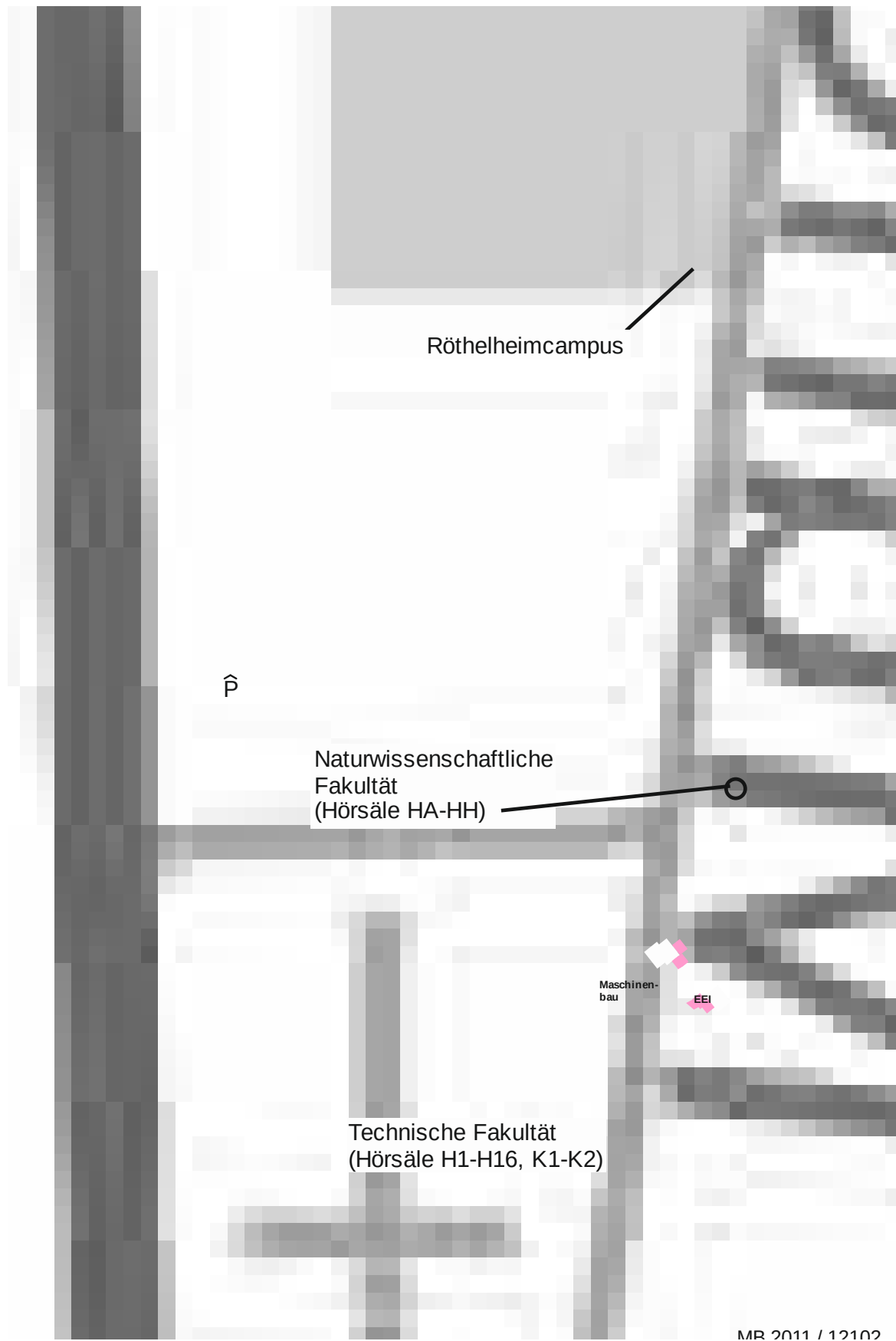


Bild 21: Erlangen Südgelände und Röthelheimcampus

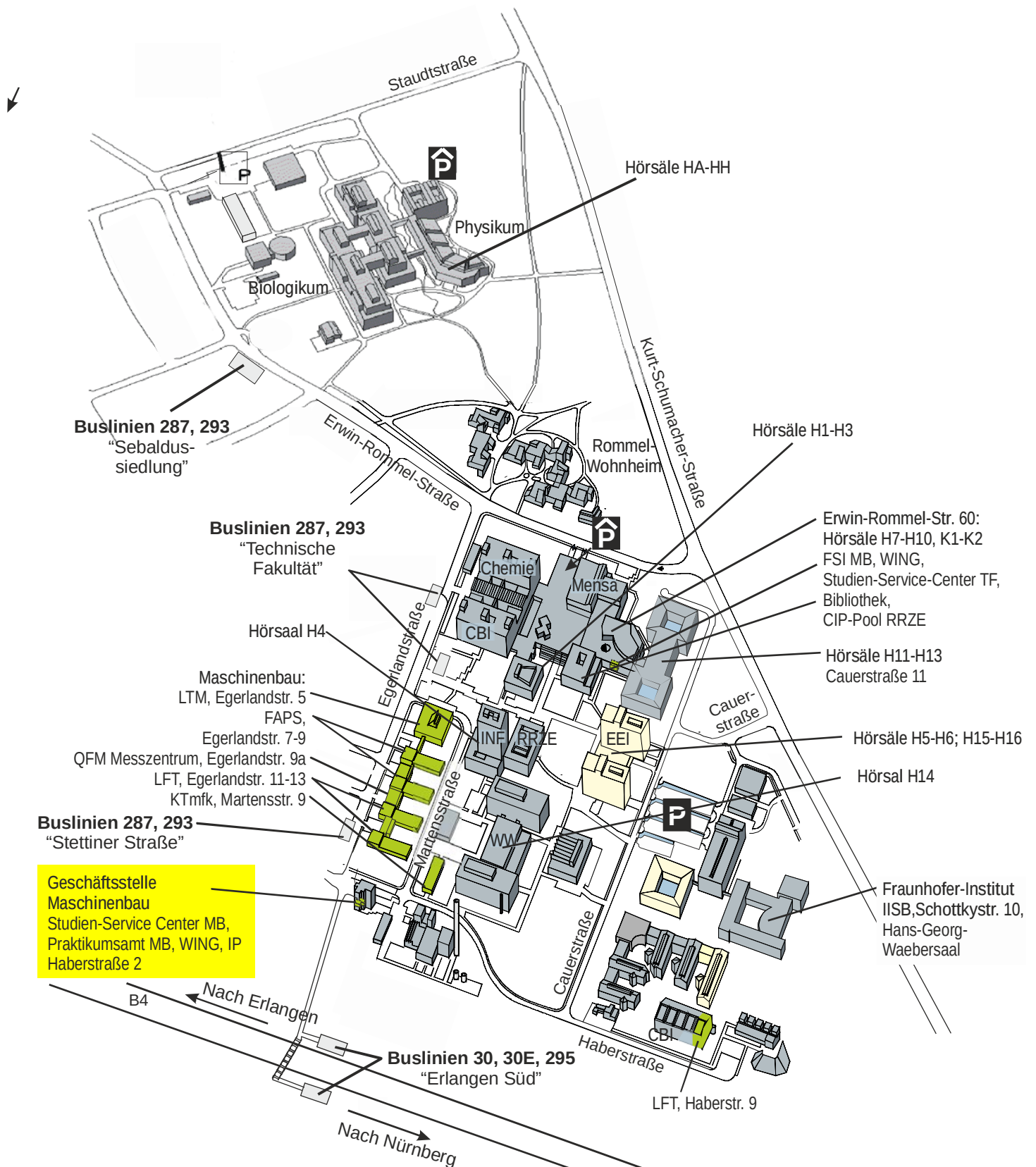
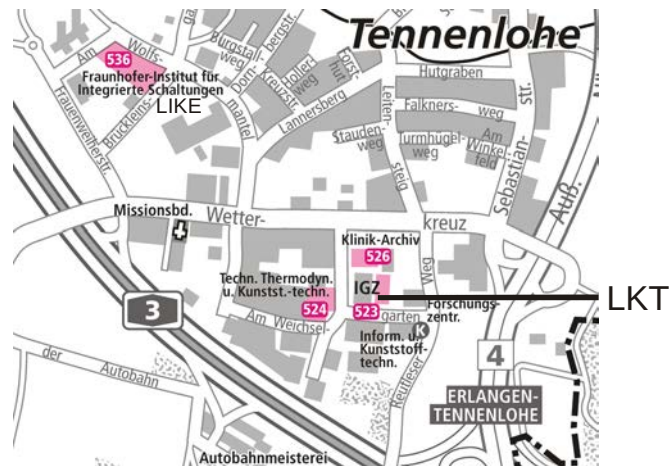


Bild 22: Detailplan Technische und Naturwissenschaftliche Fakultät**Bild 23: Erlangen-Tennenlohe (LKT)**

Adressen

Studienfachberatung und Praktikumsamt

Geschäftsstelle / Studien-Service-Center Maschinenbau

Haberstraße 2, 91058 Erlangen

Tel.: 09131 / 85-28 769

Fax: 09131 / 85-20 709

E-Mail: studium.mb@techfak.uni-erlangen.de

Homepage: www.mb.uni-erlangen.de

Sprechstunde während der Vorlesungszeit:

Di 14:00 bis 15:30 Uhr und Mi 10:00 bis 11:30 Uhr, sonst nach Vereinbarung

www.techfak.uni-erlangen.de